Neuere Uebersicht

des Standes

der Verfassung, der Administration

und des

Haushaltes

der

österreichischen Monarchie

zu Ende April 1853,

mit statistischen Daten beleuchtet

von

Josef Ritter v. Hauer,

k. k. geheimen Rathe.

Wien, 1853.

Dr[illegible] Kommission bei J. B. Wallishausser.

Vorrede.

Die Gründung und Verwaltung eines großen Staatskörpers gehört zu dem erhabensten Wirken menschlicher Thätigkeit, und hat die Weltregierung zum Vorbilde, die im unermeßlichen Raume Leben und Gedeihen schafft, und in ruhiger Leitung kaum den schützenden Arm erkennen läßt.

Eine weise und humane Staatsverwaltung verbreitet Segen und Wohlfahrt über Millionen von Untergebenen, gewährt ihnen Hülfe in allen wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens, und wendet Nachtheile von ihnen ab.

Es ist daher nicht nur Pflicht der Organe der Regierung, mit Beseitigung von egoistischen Bestrebungen und Parteirücksichten, ihrer höhern Bestimmung mit reinem Eifer zu folgen, sondern jeder Staatsbürger soll, nach seinen Kräften, die Tendenzen der Regierung mit Schrift und That zu fördern, und feindselige Störung der Ordnung und Ruhe hintanzuhalten suchen.

Es wird demnach nicht mißbilligt werden, daß ich durch eine fortgesetzte Zusammenstellung der Maßregeln der Regierung, von denen alle Staatsbürger mehr oder minder berührt werden, die Theilnahme des Publikums zu erwecken, und demselben einen Ueberblick zu verschaffen suche, der sich aus Tagesblättern nicht schöpfen läßt, und den aus einzelnen Abhandlungen und voluminösen Gesetzsammlungen herauszugewinnen, nicht Jeder in der Lage ist.

Ich habe mich dabei bestrebt, mehr das Wesen und den Zweck der Staatseinrichtungen, den Zusammenhang und die Wechselwirkung der verschiedenen Verwaltungszweige ersichtlich zu machen, als zu sehr in die Formen und das Detail einzugehen.

Das gegenwärtige Werk soll die Ergänzung und den Schluß zu meinen frühern Aufsätzen enthalten, welche die Entwicklungsgeschichte des Organismus der österreichischen Monarchie im Umrisse, — bei einigen Verwaltungszweigen mit Hindeutung auf fremde Staaten — lieferten, zugleich aber für sich ein Bild von dem gegenwärtigen Zustande des Kaiserstaates darstellen.

Die früheren Werke sind unter folgenden Titeln bei Wallishausser in Wien erschienen:

I. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. 1848.

II. Ueber Oesterreichs Staatsausgaben und Verwaltung. 1849.

III. Uebersicht der Veränderungen in der Verfassung, Administration und dem Haushalte der österreichischen Monarchie vom 13. März 1848 bis 13. März 1851.

IV. Uebersicht u. s. w. vom März 1851 bis März 1852.

Bei Berufungen auf diese Werke werde ich dieselben nur mit der römischen Ziffer bezeichnen.

Einleitung.

Dieses Werk zerfällt in drei Abtheilungen. Es handelt:

Erstens von der Verfassung, welche den eigenthümlichen Character des Staatskörpers bildet, und dessen Aufrechthaltung sichern soll.

Zweitens von der Administration, welche den Schutz gegen innere und äußere Gefahren, die Herstellung der Ruhe und Ordnung, die fortschreitende Bildung aller Volksklassen, die Leitung ihrer Schicksale, in so weit sie im Bereiche menschlicher Vorsicht und Wirksamkeit liegt, — zum Zwecke hat.

Drittens von dem Staatshaushalte, dessen zweckmäßige Führung die Aufbringung der Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse aus dem Nationalvermögen, mit gerechter Vertheilung der Lasten, ohne Druck für die Bevölkerung bewirken soll.

Verfassung.*

Ein wichtiger Schritt war der feierliche Act vom 2. December 1848, wodurch Kaiser Ferdinand resignirte, und die Krone, mit Beistimmung des gesetzlichen Thronfolgers, Erzherzog Franz Karl, an dessen Sohn Franz Joseph abtrat.**

Es wird sich nicht bald ein ähnliches Beispiel eines so gemüthlichen Einverständnisses in einer Regentenfamilie finden, wobei alle Partikular-Interessen bei Seite gesetzt wurden, und wodurch die Ruhe und Wohlfahrt des Staates unter den schwierigsten Verhältnissen erhalten ward.

Durch kaiserliche Entschließung vom 31. December 1851, (demselben Monate und Jahre, wo die Verfassung in Frankreich

* III. 4. IV. 2. ** III. 45.

eine Umgestaltung erfuhr) wurde die unterm 4. März 1849 verkündete Constitution in Oesterreich, nebst den damit verbundenen Grundrechten, aufgehoben. Die in Eile, in Folge der früheren Constitution vom 25. April 1848 zusammen berufene, im schwankenden Zustande fungirende Reichstagsversammlung war schon früher aufgelöst worden, und es wurde nun als Grundprinzip ausgesprochen: daß die monarchische Gestaltung und Einheit des Reiches, die Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze, die Aufhebung des grundherrlichen und Unterthans-Verbandes, die Reluition der Unterthanslasten, die den gesetzlich anerkannten Kirchen zugestandene öffentliche Religionsübung, und der Schutz für ihre Anstalten, Stiftungen und Fonde fort zu bestehen haben.

Es ist auch bisher noch kein Wunsch nach neuer Volksvertretung laut geworden, die vorzüglich in Oesterreich große Hindernisse durch die Verschiedenheit der Nationen, der Sprachen, der Geschichte ihres Verbandes, des Grades der Geistesbildung findet.

Ueberhaupt kann die Verfassung eines Staates nicht bloß nach abstracten Theorieen geformt werden; sie muß den Eigenheiten des Landes, dem Character, den Gewohnheiten, Beschäftigungen der Bevölkerung, den Traditionen entsprechen.

So würde ein Königthum für die Schweiz, — eine republikanische Verfassung für das osmannische Reich, — eine Pairskammer für die nordamerikanischen Freistaaten, gewiß nicht Gedeihen bringen.

Oesterreich hat von allen Kathegorien etwas angezogen. Das Grundprinzip blieb immer der monarchische Zustand.

Die ständischen Körper in den deutschen und slavischen Provinzen, alten Ursprungs *) hatten so manche Vorrechte (insbesonders die Steuerbewilligung), genossen, jedoch im Verlauf der Zeiten viel von ihrer Wirksamkeit verloren; insbesonders sind sie, seit dem Jahre 1848, wo die ständischen Ausschüsse und Verordneten-Collegien den Statthaltereien untergeordnet wur-

* II. 108. u. s. w.

den, — mehr nur in eine Art Hülfsbehörden umgestaltet worden.

Die ungarische, seit sechs Jahrhunderten bestandene, einigermaßen der englischen Verfassung ähnliche, auf Gesetzen und Gewohnheiten beruhende Constitution*) hatte immer den Uebelstand an sich, daß die Verbindung mit den andern Ländern des Kaiserstaates dadurch erschwert war, wornach ein Status in Statu gebildet wurde, und daß sie insbesonders einen schroffen Abstand zwischen der misera plebs, und dem allein besitzfähigen Prälaten- und Herrenstande gegründet hatte.

In Folge der Revolution im Jahre 1848 wurden die ungarischen Länder der allgemeinen, unterm 4. März 1849 für die österreichische Monarchie festgesetzten Constitution einbezogen, nach deren Wiederaufhebung dieselbe auch für Ungarn erlosch, das übrigens in mehrere Theile zerstückt wurde.

Durch Patent vom 7. April 1850 wurden die Königreiche Croatien und Slavonien (mit Einschluß des croatischen Küstenlandes und des Fiumaner Gebietes) von Ungarn unabhängig, und als ein eigenes Kronland erklärt.

Eben so, zufolge Patentes vom 18. November 1849, die Woywodschaft Serbien mit dem Temesvarer Banate. Siebenbürgen blieb, zufolge Patentes vom 28. December 1848, ein — unmittelbar der österreichischen Krone untergestelltes Land.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurden die, durch Patent vom 24. April 1815 organisirten Central-Congregationen: zu Mailand und Venedig, und die Provinzial-Congregationen in dem Hauptorte jeder Provinz aufrecht erhalten **). Sie bestehen aus Deputirten der adeligen und nicht adeligen Besitzer, dann der Städte. Das Präsidium wird von politischen Beamten geführt. Sie sind berathende Hülfsbehörden der Regierung in Hinsicht der ihnen zugewiesenen Geschäftszweige.

Zu den wichtigeren, in die Verfassung eingreifenden Ver-

* II. 120. u. s. w. ** II. 112—113.

fügungen gehört: die durch Patent vom 7. September 1848 angeordnete Aufhebung des Nexus subditelae, — der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der unterthänigen Gaben und Leistungen, bei welcher es, auch nach Aufhebung der Constitutionen von 1848 und 1849, belassen wurde, und von welcher bei der Rubrik: Ministerium des Innern nähere Erörterung folgen wird. Als wesentlicher Bestandtheil der Staatsverfassung ist auch die Gemeinde-Verfassung* anzusehen, welche schon unter der Kaiserin Maria Theresia, insbesonders in der Lombardie, durch das Edict vom 30. December 1755, in der Art geregelt wurde, daß die Gemeinde-Verwaltungen hiernach eine selbstständige Stellung erhielten.

Durch das Patent vom 31. December 1851, durch welches die neueste Organisirung der österreichischen Monarchie festgesetzt wurde, sind auch die Grundzüge der Gemeinde-Ordnungen vorgezeichnet worden.

Die Gemeinden vertreten in erster Linie die Interessen aller Bewohner des Kaiserstaates. Die Ortsgemeinden werden in ihrem factischen Bestande erhalten; — doch können mehrere Orte zu einem größeren Gemeindekörper vereinigt werden. Man unterscheidet Stadt- und Landgemeinden. Bei den Letzteren kann der größere herrschaftliche Besitz getrennt, und, mit jenem in andern Gemeinden vereinigt, — unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Der größere Grundbesitz überhaupt soll bei Kreis- und Landes-Behörden durch eigene Ausschüsse vertreten werden. Die Wahl der Vorstände der Stadt- und Land-Gemeinden soll der Bestättigung der Regierung, und nach Umständen der letzteren selbst die Ernennung derselben vorbehalten werden. Die Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verhandlungen wird abgestellt.

Durch Patent vom 22. August 1851 wurde die bei dem Ausbruche der Revolution am 13. März 1848 errichtete** Nationalgarde aufgelöst, und die Reorganisirung der Bürger- und Schützen-Corps bewilligt.

* III. 103. u. f. w. ** III. 10.

Für die Gemeinde Wien, welche im Jahre 1852: 9421 Häuser und 431.000 Einwohner zählte, wurde eine freie Verfassung decretirt. Der Gemeinderath hat, nach dem organischen Statute vom 16. Juni 1851, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, Verfügungen über ihr Vermögen zu treffen. Aus seiner Mitte wird der Bürgermeister gewählt, welche Wahl der kaiserlichen Bestättigung unterliegt. Dem Gemeinderathe untersteht der Stadtmagistrat als Exekutiv-Organ. Unterm 16. Mai 1851 wurde die Verfassung in den Vorstädten Wiens regulirt; es wurden Bezirksvorsteher aufgestellt, welche den Stadt-Bürgermeister in ihren Bezirken zu unterstützen haben. Jedem derselben sind 17 gewählte Ausschußmänner zugewiesen, mit denen er Berathung zu pflegen hat.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21. December 1851, wurde die Centralisirung des gesammten Gemeindevermögens der zur Stadt Wien gehörigen Gemeinden angeordnet.

Der Wirkungskreis der Gemeinden soll im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränkt sein, doch sollen sie den Behörden in allen öffentlichen Angelegenheiten die angesprochene Mitwirkung leisten.

Auch sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Gemeindebeschlüsse der Prüfung und Bestättigung der l. f. Behörden vorbehalten sein.

Die Gemeinden sind in der Regel den Bezirksämtern, und nur ausnahmsweise wegen besonderer Verhältnisse den Kreisbehörden, oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet. So bildet die Stadt Wien ein eigenes, dem Statthalter in Niederösterreich unmittelbar untergeordnetes Verwaltungsgebiet.

Die Stadt Triest ist als reichsunmittelbare Stadt erklärt worden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die bestandene Gemeindeordnung zufolge allerhöchster Entschließung vom 31. December 1851 aufrecht erhalten worden.

Leider ist in neuester Zeit die Ruhe, welche sich im Innern des Staates und gegen Außen herzustellen schien, durch ein paar gewaltsame Anschläge gestört worden, die aber sogleich vereitelt wurden, und keine weiteren Folgen hatten. Die Anfälle auf das Militär in einigen Gässen von Mailand am 6. Februar 1853 wurden zurückgeschlagen, und haben sich nicht im Lande verbreitet. Der Urheber des Mordversuches gegen Seine Majestät den Kaiser am 18. Febr. 1853 hat sich bei der Untersuchung vereinzelt unter so vielen Millionen Bewohnern des Kaiserstaates herausgestellt.

Die deutsche Reichsverfassung, deren Aufbau bei der Frankfurter Nationalversammlung im Jahre 1849, — in Folge gewaltsamer Auflösung, — mißglückte, ist noch immer in schwankendem Zustande. Die Frage: soll ein Staatskörper mit einem Reichsoberhaupte, — soll ein Staatenbund — oder ein Mittelding geschaffen werden? ist mehr nur in der Schwebe gelassen. Die Collisionen der Interessen, die Spaltungen zwischen den einzelnen Mächten sind nicht behoben. Die mannigfaltigen Versuche, eine dauerhafte Constitution zu gründen, haben nicht zum Ziele geführt. Ich habe mir, auf die hierbei eintretenden Schwierigkeiten, in einem früheren Werke aufmerksam zu machen erlaubt. *

Die deutsche Bundesversammlung ist (nach Unterbrechung vom Jahre 1848 bis 1850) in Frankfurt wieder zusammengetreten. Der Zweck war, und bleibt: Die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, so wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten.

Die seitherigen Bundestagsversammlungen hatten keine erheblichen Resultate ihres Wirkens aufzuweisen. In der Antrittsrede des neuen Bundestags-Präsidenten, des österreichischen Gesandten Freiherrn Prokesch-Osten vom 3. Februar 1853, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß in Deutschland ein Staatenbund zu bestehen habe, durch welchen Einheit in den Maßregeln zum allgemeinen Schutze der äußeren und inne-

* II. 412. III. 91—93.

ren Sicherheit, jedoch ohne Beirrung der Souveränitätsrechte der einzelnen Glieder in Bezug auf ihre Sonder-Interessen zu bewirken wäre. Indessen wird anerkannt, daß nur ein Volk auf hoher Bildungsstufe, wo ein reiches Ausmaß von Weisheit, Mäßigung, Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe die Regierungen der Einzelnstaaten beseelt, — einen solchen Bund aufrecht erhalten könne.

Der Bund besteht aus 31 souveränen deutschen Fürsten und 4 freien Städten, in einem Länderumfange von circa 12 Tausend □ Meilen mit 41½ Million Bewohnern, worunter Oesterreich mit 3.500 □ Meilen und 12½ Million Bewohnern begriffen ist. Wer vermag die künftigen Schicksale dieses, in seiner Construction einzigen, Bundes nach einem tausendjährigen Wechsel der Ergebnisse vorherzusehen?

Die deutsche Marine, deren Errichtung von der Bundesversammlung im Jahre 1848 beschlossen worden war, — über deren entsprechenden Erfolg ich mir Zweifel zu äußern erlaubt hatte *, ist im Mai 1852 aufgelöst worden.

Die Mißhelligkeiten, welche zwischen der k. Regierung von Dänemark einerseits, — dann den Herzogthümern Schleswig und Holstein und dem deutschen Bunde anderseits, wegen Einbeziehung der Herzogthümer in den letzteren, und wegen der Erbfolge-Ordnung sich erhoben, und zum Kriege geführt hatten **, wurden durch die vom Könige von Dänemark mit Manifest vom 28. Jänner 1852 verfügte Organisirung der Dänischen Gesammtmonarchie, wornach auch die Stellung, welche die Herzogthümer dem Rechte und den Verträgen gemäß einzunehmen haben, bestimmt ist, — und durch den am 30. December 1852 abgeschlossenen Vergleich mit dem Prinzen von Augustenburg, welcher gegen eine Entschädigung von 1,250,000 Species, seine im Lande befindlichen Güter und Erbfolge-Ansprüche abtrat, beigelegt. In Bezug auf die Erbfolge-Ordnung sind noch weitere Verhandlungen im Zuge.

* III. 72 — 73. ** III. 69. 70. IV. 2.

Der Harmonie im deutschen Bundesvereine standen vorzüglich die fortdauernden Verhandlungen über die Zollvereins-Frage im Wege, welche lebhafte Controversen zwischen den einzelnen Staaten hervorriefen, die aber in neuester Zeit in Folge eines Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Preußen, der in Berlin geschlossen wurde, und mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit treten soll, eine günstigere Wendung nahmen, wovon unten bei dem Handelsministerium die Rede sein wird.

Administration.

Ich werde nur die Grundzüge der Organisation und die neuesten Reformen hier anführen.

Eine entsprechende Uebersicht der Administrativbehörden und ihres Wirkungskreises, ist in einer im Jahre 1851 erschienenen Broschüre von Mally, — und ein ausführliches gründliches Werk, welches die gesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Zweige der Administration enthält, ist im Jahre 1852 von Dr. Moriz v. Stubenrauch geliefert worden.

Der Minister- und der Reichsrath.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 20. August 1851 hat jeder Minister in seiner Geschäftsabtheilung die oberste Leitung, unmittelbar unter dem Kaiser, zu besorgen. Der Ministerrath, welcher aus der Vereinigung sämmtlicher Minister besteht und einen Präsidenten an der Spitze hat, ist dazu berufen, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsmaximen zu berathen, dem Kaiser vorzulegen, und die kaiserlichen Befehle zu vollziehen.

In der Folge wurde der Ministerrath mit dem Minister-Präsidenten aufgehoben, und es werden nur zeitweise Ministerkonferenzen abgehalten.

Den Ministern ist, nach dem Patente vom 13. April 1851, der Reichsrath an die Seite gestellt, welcher als Rath des Kaisers und der Krone anzusehen ist, vom Kaiser unmittelbar über die wichtigsten Angelegenheiten befragt wird, und so gewissermaßen eine Controlle in der Staatsverwaltung und Gesetzgebung ausübt.

Er besteht aus einem Präsidenten, den Reichsräthen und zeitlichen Theilnehmern an der Geschäftsführung.

Der Nachweisung über die Veränderungen in der Verwaltung der österreichischen Monarchie vom März 1852 bis März 1853 glaube ich eine statistische Uebersicht des Flächeninhaltes und der Bevölkerung der Kronländer vom Jahre 1851 vorausschicken zu sollen, um die Verhältnisse der zur Sprache kommenden Maßregeln anschaulicher zu machen.

Kronländer.	Flächeninhalt. (im Jahre 1851) □Meilen	Bevölk. Köpfe
Oesterreich unter der Enns . . .	345.76	1,538.047
" ob " " . . .	208.29	706.316
Salzburg	124.71	146.007
Steiermark	390.93	1,006.971
Kärnthen	179.76	319.224
Krain	173.49	463.956
Görz, Gradiska und Istrien . . .	136.69	425.420
Triest sammt Gebiet	1.63	82.596
Tirol und Vorarlberg	500.12	859.706
Böhmen	902.87	4,409.900
Mähren	386.23	1,799.838
Schlesien	89.50	438,586
Galizien s. Krakau	1358.70	4,555.477
Bukowina	181.44	380.826
Dalmatien	222.30	393.715
Lombardie	375.09	2,725.740
Venedig	414.99	2,281.732

Ungarn	3.123.35	7,864.262
Woiwodschaft Serbien und Banat .	521.12	1,426.221
Croatien und Slavonien	318.36	868.456
Siebenbürgen	1.054.79	2,073.737
Militärgränze	583.	1,009.109
Hierzu k. k. Militär		738,624
Summe	11.593.02	36,514.466

Die Administration theilt sich in die äußere und innere Verwaltung.

Erstere ist der Obsorge des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten anvertraut.

Letztere theilt sich wieder in die Militärverwaltung, an deren Spitze das Kriegsministerium steht, und in die Civilverwaltung, deren Zweige abgesondert mehreren Ministerien zugewiesen sind.

Das Kriegsministerium ist in neuester Zeit aufgelöst worden; indeß glaubte ich die darauf bezüglichen Angelegenheiten noch unter dieser Rubrik zusammenfassen zu sollen.

Die Civilverwaltung erstreckt sich auf den Schutz des bürgerlichen Lebens in den verschiedenen Beziehungen, in welchen die Staatsverhältnisse darauf Einfluß nehmen. Die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, Bewahrung des Eigenthumes und der Gerechtsame der Privaten und Corporationen, Hülfleistung gegen Noth und Gebrechen, Beförderung geistiger und moralischer Cultur, Schutz des Erwerbes, der sich auf den landwirthschaftlichen und Bergwerks-, so wie auf den Gewerbs- und Handelsbetrieb gründet, endlich auf das Land- und Wasserbauwesen.

Für die dießfälligen Geschäfte sind folgende Ministerien aufgestellt worden:

1. Des Innern, welchem eine unmittelbar Se. Majestät dem Kaiser untergeordnete oberste Polizeibehörde zur Seite steht;

2. der Justiz;

3. für Cultus und Unterricht;

4. für Landescultur und Bergwesen. (Dieses wurde in neuester Zeit aufgehoben, und es wurden die Geschäfte desselben vertheilt);

5. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Endlich ist zum Betriebe und zur Ordnung des Staatshaushaltes

6. das Finanzministerium in Wirksamkeit gesetzt.

Die Ministerien sind nach den verschiedenen Geschäftszweigen in Sectionen abgetheilt, deren jeder ein Sectionschef vorsteht, welchem Ministerial- und Sectionsräthe zugewiesen sind.

Die untergeordneten Behörden sind nicht in gleicher Art abgesondert. Ihre Geschäfte fallen oft in den Bereich mehrerer Ministerien, denen sie sonach in Bezug auf dieselben unterstehen.

Neben den Ministerien besteht noch das General-Rechnungs-Directorium, welches sich seit älterer Zeit erhalten hat, das Staats-Rechnungswesen in der ganzen Monarchie überwacht, die Controlle besorgt, Hauptübersichten und Abschlüsse, so wie die nöthigen Behelfe zu den Finanz-Voranschlägen liefert.

Die Angelegenheiten des allerhöchsten Hofes sind den Hofämtern, die Ordensverleihungen sind Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.*

Die auswärtigen Angelegenheiten werden von dem hierzu bestimmten Ministerium besorgt, welches fortwährend die Uebersicht durch die Unterhandlungen mit den fremden Cabineten, und durch Correspondenzen mit den, in fremden Staaten aufgestellten Gesandtschaften und Consulaten erhält.

Gewiß gehört ein besonderer Scharfblick, Welt- und Menschenkenntniß, Studium der Geschichte dazu, um die Aufgabe

* III 97.

zu lösen: die Verhältnisse zwischen fremden Mächten zu übersehen, und die Verbindungen des eigenen Staates mit denselben mit Würde aufrecht zu erhalten. Anderseits hängt die diplomatische Geschäftsführung so nahe mit der innern Administration zusammen, daß die verständige und kraftvolle Leitung der Letztern sehr viel dazu beiträgt, auch im Auslande gehöriges Ansehen zu behaupten und Entschiedenheit und Freimüthigkeit an die Stelle der scheuen Politik treten zu lassen.

Die vorzüglichste Aufgabe ist vor der Hand die Erhaltung des Friedens, des guten Einvernehmens mit den größeren Mächten, ohne die Interessen des Staates zu gefährden, und die nöthigen Vorsichten außer Acht zu lassen.

Zu den wichtigeren diplomatischen Verhandlungen, welche in dem früheren Werke angeführt wurden, sind in neuerer Zeit folgende hinzugekommen: über den Zollverein mit den deutschen Staaten, — über die Umstaltung der Verfassung in Frankreich, — über die Unruhen in Montenegro und Differenzen mit der Türkei, welche selbst das Abrücken österreichischer Truppen an die türkische Gränze, — jedoch ohne weitere Consequenzen, — veranlaßten, — über die aus Anlaß der Anfälle gegen das Militär in Mailand verfügte Ausweisung der Tessiner, und Aufstellung eines Militär-Cordons an der Gränze, — über die dießfalls besorgliche Theilnahme der in England sich aufhaltenden Flüchtlinge, — über die von Oesterreich verfügte Beschlagnahme der Güter der politischen Auswanderer aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Uebrigens sind auch die staatsrechtlichen Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses diesem Ministerium zugewiesen.

Demselben unterstehen: die kaiserlichen Botschafter und der Internuntius in Constantinopel, die Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger an fremden Höfen, — die Consule, Viceconsule und Agenten an fremden Handelsplätzen in allen Welttheilen, (in Beziehung auf den diplomatischen Verkehr,) — das Haus- und Staats-Archiv, — die orientalische

Academie, die Hofdollmetscher der orientalischen Sprachen, — und die Hof- und Cabinets-Couriere.

Durch Ministerialverordnung vom 21. Jänner 1851 wurde vorgeschrieben, daß zu einer Stelle im Conceptfache, — sei es bei dem Ministerium des Aeußern oder bei einer Mission im Auslande, — Niemand zugelassen werden soll, der sich nicht vorher einer diplomatischen Prüfung unterzieht.

Kriegsministerium. *

Die Organisation des Militärs gehört zu den wichtigsten und komplicirtesten Aufgaben für die Regierung, besonders in größeren Staaten.

Es ist gewiß, daß die Macht des Staates vorzugsweise auf dem Heere beruht, daß aber hier nicht bloß die Zahl der Truppen und die physische Stärke entscheidend ist, sondern daß eine moralische Kraft von Oben herab alle Zweige der Verwaltung im Verbande erhalten, und auf die Erzielung der Ordnung und Sicherheit auch im Innern des Staates hinwirken muß, wozu der Militärkörper unmittelbar berufen, und durch seine strenge Haltung und Disciplin, durch den raschen Vorgang in seinen Amtshandlungen vorzugsweise geeignet ist.

Ich glaube hier eine gedrängte Zusammenstellung über die diesfalls in Oesterreich bestehenden Einrichtungen liefern zu sollen.

Zum Dienste des kaiserlichen Hofes bestehen folgende Leibwachen:

1. K. K. Erste Arcieren-Leibgarde.
2. K. lombardisch-venetianische adelige Leibgarde.
3. K. K. Trabanten-Leibgarde.
4. K. K. Leibgarde-Gensdarmerie.

Es sind Verhandlungen im Zuge, um den Garden eine neue Einrichtung zu geben.

* III. 265 u. f. IV. 10.

Nebstdem ist die k. k. Hofburgwache für die Schloßgebäude aufgestellt.

Die oberste Leitung der Militärverwaltung war, nach der allerhöchsten Entschließung vom 16. October 1849, dem Kriegsministerium anvertraut, welches jedoch in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1853 aufgelöst wurde, wornach die fernere Organisirung zu erwarten ist.

Das Armee-Obercommando wird, nach der allerhöchsten Entschließung vom 30. April 1849, unmittelbar von Sr. Majestät dem Kaiser als obersten Befehlshaber geführt.

Bei dem Armee-Obercommando befinden sich: das apostolische Feldvikariat der Heere, die oberfeldärztliche Direction, und das Universal-Kriegszahlamt. Auch sind demselben die besondern Corps und Branchen, von denen unten Erwähnung gemacht wird, zugewiesen.

Unter demselben stehen 4 Armeecommanden zu: Wien, Verona, Ofen und Lemberg, nebst dem General-Commando zu Agram unter dem Banus von Croatien und Slavonien, (der zugleich Civil- und Militär-Gouverneur ist) — welche Commanden die ganze Arme dirigiren.

Jedem der Armee-Commanden sind besondere Armeecorps in den verschiedenen Provinzen, — zusammen 14 Armeecorps-Commanden zugetheilt.

Zur Leitung der politischen, ökonomischen und Justizgeschäfte bestehen: Landes-Militär-Commanden, 11 an der Zahl, nebst dem Marine-Commando zu Triest.

Den Landes-Militär-Commanden sind: Ober- und Feldkriegskommissariate, Verpflegsämter, Militärgerichte, feldärztliche Directionen, Feldsuperiorate, Zahlämter, Kriegscassen — zugetheilt.

Unter denselben stehen 8 Militär-Commanden, dann Platz- und Festungs-Commanden in 123 Plätzen.

In Bezug auf die Militär-Justizpflege besteht der oberste Militär-Gerichtshof, als höchste Instanz, er wurde durch Verordnung vom 23. December 1848 vom Kriegsministerium

unabhängig erklärt. Unter demselben steht das Militär-Appellationsgericht, und in erster Instanz die Militär-Landes-Commanden (judicia delegata mixta et pure militaria) und die Regiments- und Corpsgerichte (Auditoriate).

Der Armeestand ist sowohl im Ganzen, als in Bezug auf Truppenabtheilungen, nach dem Kriegs- und Friedensfuße verschieden.

Die Generalität zählte mit Ende des Jahres 1852: 6 Feldmarschälle, 22 Feldzeugmeister und Generäle der Cavallerie, 107 Feldmarschall-Lieutenants und 139 Generalmajore in Activität.

Nach der Organisation vom 1. November 1852 besteht die Linien-Infanterie aus 62 Regimentern, von denen das älteste im Jahre 1619 errichtet worden war, und das Regiment Erzherzog Carl immerfort diesen Namen führen soll.

Jedes Regiment hat im Kriegsstande: ein Grenadier-Bataillon, 4 Feldbataillons und ein Depot-Bataillon (letzteres zur Evidenzhaltung und Abrichtung der Urlauber und Rekruten).

Nach dem Friedensfuße fällt das Grenadier-Bataillon weg, und es wird bei jedem Feldbataillon eine Compagnie aufgelöst, an deren Stelle eine Grenadier-Compagnie tritt.

Das Infanterieregiment zählt im Frieden: 5964, im Kriege: 6869, — die 62 Regimenter zusammen im Kriege: 425.258 Köpfe.

Die Jäger bilden ein Tiroler Regiment zu 7 Feldbataillons, mit einer Depots-Abtheilung, dann 25 Feldjäger-Bataillons mit Depots-Compagnien. Gesammtstand 32.534 Köpfe.

Die Cavallerie theilt sich: in die schwere und in die leichte. Zur ersteren gehören: 8 Cuirassier- und 7 Dragoner-Regimenter; zur letzteren: 12 Husaren- und 11 Uhlanenregimenter. Jedes Cavallerieregiment hat eine Depot-Eskadron.

	Mann	Pferde
Jedes Regiment schwerer Cavallerie zählt .	1343	mit 1.138
die 15 Regimenter zusammen	20.145	„ 17.070
jedes leichte Regiment	2.037	„ 1.749
die 23 leichten zusammen	46.851	„ 40.227
Totalstand der Cavallerie	66.996	„ 57.297

Die Artillerie * steht unter der k. k. General-Artillerie-Direction. Sie theilt sich:

a) in die Feld-Artillerie. Sie besteht aus 5 Regimentern, die zusammen 28.195 Köpfe zählen, mit 120 Batterien oder 960 Geschützen, und dem Raketencorps zu 4053 Mann, mit 180 Geschützen.

b) Die Festungs-Artillerie mit 8 Bataillons, welche circa 10,400 Mann ausmachen.

c) Die technische Artillerie mit 10 Detaschements, 4532 Köpfe zählend. Dazu gehört: die Zeugs-Artillerie, mit 2121 Köpfen, — Raketenanstalt mit 490 Köpfen, — Gewehrfabrik mit 353 Köpfen; — Zeugsverwaltung mit 1568 Köpfen.

Gesammtstand der Artillerie: annähernd 47.168 Mann.

Die Militärgränze ** erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 23. Juli 1851 eine neue Verfassung. Sie ist durchaus militärisch verwaltet. Die militärische Eintheilung bildet auch die administrative.

Sie steht unter Landes- und Brigade-Commanden, wovon die letzteren als Aufsichtsbehörden fungiren, und ist in Regiments-Commanden abgetheilt, welche wieder in Compagniebezirke zerfallen.

Freie Militär-Communitäten sind zwölf, von den Regiments-Commanden unabhängige Städte, welche eigene Magistrate haben. In Zengg besteht noch außerdem ein Hafen-

* Oesterr. Militär-Almanach für 1853 von Dub.

** III. 130 u. f. f. 14. 23. Ueber die Verfassung derselben habe ich nähere Daten aus dem gediegenen Werke des Reichsrathes B. Hietzinger geschöpft.

amt und ein Seesanitäts-Magistrat, mit welchem das Merkantil- und Wechselgericht vereinigt ist.

Für das Forst- und Bauwesen sind eigene Gränz-, Wald- und Baudirectionen, — für das Schulwesen sind bei jedem Regimente Schulcommissionen, bei den Landescommanden Schuldirectoren aufgestellt.

Zum persönlichen Waffendienste sind in der Regel alle männlichen Gränzbewohner verpflichtet. Die Stellung zu den Feldbataillons, zur Gränz-Artillerie, zu den Serezaner- und Reitereidivisionen geschieht aus den Regimentsbezirken und Communitäten. Die Reserve-Bataillons werden durch Transferirung der Aeltesten aus dem Dienststande jährlich ergänzt.

Landes-Commanden sind:

A. Das kroatisch-slavonische zu Agram. Dazu gehören: 10 Regimenter, 7 Militär-Communitäten.

B. Das banatisch-serbische zu Temeswar, wozu 4 Regimenter, ein Czaikisten-Bataillon, 5 Militär-Communitäten gehören.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1851 wurde das Militär-Gränzinstitut in Siebenbürgen aufgehoben, und angeordnet, daß — statt der bisherigen 5 Siebenbürg. Gränzregimenter — 4 Linien-Infanterieregimenter, und ein Husarenregiment errichtet werden sollen.

Die k. k. Armee zählt 14 Gränz-Infanterieregimenter und das Titler Infanterie-Bataillon, nebst 2 Bataillons im Militär-Gränzcordon in der Bukowina. Jedes Gränzregiment hat 2 Feld- und ein Reserve-Bataillon. Die Feldbataillons sind in 12, die Reserve-Bataillons in 4 Compagnien abgetheilt. Das Regiment zählt: 3847 Köpfe, die 14 Regimenter zusammen, mit dem Titler Bataillon: 55.200 Mann.

An der Gränze gegen die Türkei sind fortwährend Wachkordons zum Schutze gegen die Pestgefahr in größerer oder minderer Stärke aufgestellt, zu deren Unterkunft Wachhäuser (Kordons-Tschartaken) errichtet werden.

In Triest ist das Corps der Territorial-Miliz aufrecht erhalten worden.

Besondere Corps in der Armee sind:

1. Die zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner 1850 errichtete Gensd'armerie, welche in allen Kronländern ganz auf militärischen Fuß organisirt wurde.

Sie besteht aus 16 Regimentern, jedes zu circa 1000 Mann, mit einem General-Inspector an der Spitze. Ihr Wirkungskreis ist die Polizeiaufsicht in ausgedehntester Beziehung, daher sie auch mit den Civilbehörden in naher Verbindung steht. Dazu kommen noch: die Militär-Polizeiwachcorps zu Wien, Prag, Lemberg u. s. w.

Die Aufstellung der Gensd'armerie im Gränzbezirke wurde durch allerhöchste Entschließung vom 25. December 1851 angeordnet. Sie wird von einer eigenen Inspection geleitet, und steht in demselben Verhältnisse, wie in den übrigen Provinzen, zu den obersten Militär- und Civilbehörden.

2. Das Marine-Obercommando zu Triest, welchem die Kriegsmarine untergeordnet ist. Es erhielt im November 1851 eine neue Organisation. An der Spitze steht der Obercommandant, dem ein Admiralitätsrath beigegeben ist, dessen Geschäfte in 7 Departements vertheilt sind.

Die Kriegsschiffe werden von Linienschiffs-, Fregatten- und Corvetten-Capitänen commandirt. Die Mannschaft besteht: aus dem Matrosencorps, dem Marine-Artilleriecorps, — dem Marine-Geniecorps und einem Marine-Infanterieregiment, wozu noch 3 Sanitäts- und 6 Garnisons-Bataillons kommen.

Im Jänner 1852 ist ein neues allgemeines Reglement für die See-Sanitätsverwaltung publicirt worden.

Das neu errichtete Marine-Schiffsbaucorps wird von einem militärisch abgesonderten Officierskörper der Marine gebildet, welcher dem jeweiligen Marine-Oberbefehlshaber untergeordnet ist.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. October 1852 ist das Commando auf allen österreichischen Kriegsschiffen in

deutscher Sprache (wie es auch bei den Landtruppen besteht) eingeführt worden.

Mit Schluß des Jahres 1852 war der Stand der österr. Marine: 6 Fregatten mit 215 Kanonen, — 5 Corvetten mit 94 Kanonen = Briggs, jede zu 16 Kanonen u. m. a. — zusammen: 104 Fahrzeuge mit 744 Kanonen.

3. Das Pioniercorps, das aus dem Stab und 4 Bataillons mit 24 Compagnien zusammengesetzt ist, und 5682 Mann zählt. Eine Brückenequipage führt auf 15 Brückenwägen das Materiale zu einer 28 Schuh langen Brücke. Die Bespannung wird vom Fuhrwesen gestellt. Mit dem Pioniercorps ist das Flotillencorps, welches im Jahre 1848 errichtet wurde, unter einem Commando vereinigt.

4. Das Militär-Fuhrwesenscorps, welches einen eigenen Commandanten hat.

5. Das Geniecorps, unter dem Befehle der Geniedirection. Es besteht aus dem Stab und 2 Regimentern, dann den Mineurs- und Sappeurscorps. Der Stab zählt: 8 Generäle, 37 Stabs- und 133 Oberoffiziere, die ganze Genietruppe: 11,116 Mann.

Besondere Branchen in der Armee sind:

a) Der Generalquartiermeisterstab, zur Operationskanzlei Sr. Majestät des Kaisers gehörig. Er besteht: aus höheren Generälen, Stabs- und Oberoffizieren, an deren Spitze der Generalquartiermeister sich befindet. Er leitet die Mappirungs- und Vermessungsgeschäfte. Demselben ist auch das Kriegsarchiv, dann das militärisch-geographische Institut (unter besonderen Directoren) zugewiesen. Zu dem letzteren gehört: das Triangulirungs- und Kalkül-Büreau, und die militärische Zeichnungskanzlei.

b. Die Militär-, Gestüts- und Remontirungs-Branche.

c) Die Militär-, Monturs- und Oeconomie-Commissionen.

d) Die Feuergewehr-Fabriksdirectionen.

e) Die Verwaltungen in den Invalidenhäusern.

f) Die Militär-Inspectionen in den Badeorten.

g) Die Militär-Medikamenten-Regie.

h) Die Contumaz-Anstalten.

i) Das Thierarznei-Institut, welches im April 1852 der Militärverwaltung zugewiesen wurde.

Die Herstellung von Festungswerken, Kasernen, Arsenälen, und Zeughäusern ist in neuerer Zeit mit besonderer Thätigkeit betrieben worden.

Bemerkenswerth ist der Arsenalbau außer der Belvederlinie bei Wien, der im Jahre 1852 beendet wurde. Die aufgeführten Gebäude nehmen einen Raum von circa 100.000 Quadratklafter ein. Sie sind eingerichtet: zur Unterbringung des Waffenmuseums, einer Gewehrfabrik, der Stuckgießerei und Kanonenbohrerei, — beide letzteren mit Dampf betrieben. Die damit verbundenen Kasernen sind für 5000 Mann zugerichtet, — ferner der Bau des Arsenals in Muggia, — im März 1852 begonnen.

Die Militär-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. Februar 1852 eine neue Organisation erhalten, und wurde die oberste Leitung derselben dem Armee-Oberkommando übertragen, bei welchem ein eigenes Departement dafür besteht.

Dahin gehören:

12 Unter-Militär-Erziehungshäuser.
12 Ober " "
4 Cadeten-Institute.
4 Akademien.

In den ersteren, in welchen Kinder, vor allem Waisen verdienter Militärs, im 7. Lebensjahre aufgenommen werden, ist ein vierjähriger Lehrkurs; nach Vollendung desselben treten die vorzüglichsten Zöglinge in die Cadeten-Institute, die andern in die Ober-Erziehungshäuser über, in welchen ein vierjähriger Lehr- und ein zweijähriger practischer Kurs stattfindet; nach Beendigung des Lehrkurses wird eine Anzahl Zöglinge

in die Cavallerie-, Artillerie-, Genie-, Pionier- (Stabs-) Schulen übersetzt. Der practische Kurs ist für die Infanterie bestimmt, und wird, nach der allerhöchsten Entschließung vom 23. März 1852, statt 12, in 3 Instituten vereinigt, woselbst sie je eine Compagnie zu formiren haben, wornach die Geeigneten als Korporäle oder Gefreite, die übrigen als Gemeine austreten.

Aus den Cadeten-Instituten, welche zur Vorbereitung für den militärisch-wissenschaftlichen Unterricht bestimmt sind, treten die hierzu geeigneten in eine der 4 Akademien über, nämlich:

1. Die Wien Neustädter-Akademie.
2. Die Genie-Akademie.
3. Die Artillerie- "
4. Die Marine- "

Der Lehrkurs in allen 4 Akademieen dauert 4 Jahre. Aus der ersten treten die absolvirten Schüler in die Infanterie oder Cavallerie als Lieutenants 2. Classe, — aus der zweiten zu den Genie-Truppen oder Pionieren, — aus der dritten als Artillerie-Lieutenants zweiter Klasse, aus der vierten als Marine-Cadeten, — zur Armee über.

In die 2. und 3. Akademie werden auch die besten Schüler aus den Stabsschulen der Artillerie, der Genie-Truppen, und der Pioniere als Frequentanten zugelassen.

In den Militär-Erziehungshäusern wird die Zahl der Aerarial-Zöglinge auf 3000, jene der zahlenden Zöglinge auf 600 festgesetzt.

In den Cadeten-Instituten und Akademieen beläuft sich die Gesammtzahl auf 1680, — worunter 959 Ganz- und 200 Halb-Freiplätze für Offiziers-Söhne.

Für die weibliche Jugend besteht das Offizierstöchter-Bildungs-Institut zu Hernals bei Wien.

Auch bestehen zahlreiche Privatstiftungen für Militär-Wittwen und Waisen.

In der Militärgränze sind 3 Militärgränz-Erziehungshäuser, welche in die Cathegorie der Ober-Erziehungshäuser gehören, jedes zu 150 Zöglingen.

5 Gränz-Stabsschulen, jede zu 80 Zöglingen.

Die höheren Militär-Lehranstalten sind:

1. Das Militär Lehrer-Bildungs-Institut, welches die Bestimmung hat, Lehrer für die Erziehungsschulen zu bilden.

2. Das Central-Equitations-Institut, als oberste Lehranstalt für die Cavallerie.

3. Der höhere Artillerie- und Genie-Kurs. Dieser ist der 5. Jahreskurs, in welchen die besonders fähigen Zöglinge der Artillerie- und Genie-Akademie noch treten können.

4. Die Kriegsschule, welche die Bestimmung hat, Officiere aller Waffen für höhere Chargen, vorzugsweise aber für den Generalstab, heran zu bilden. Officiere, welche das 26. Lebensjahr nicht überschritten, und 2 Jahre gedient haben, werden nach vorläufiger Prüfung in dieselbe aufgenommen. Der Lehrkurs dauert zwei Jahre. Die Kriegsschule in Wien wurde am 16. November 1852 eröffnet.

In Bezug auf die Militär-Gerichtsbarkeit wurde der Umfang derselben durch Patent vom 22. December 1851 bestimmt. Die Strafgerichtsbarkeit wird in eine ordentdentliche und außerordentliche abgetheilt. Der ersteren unterliegen alle zum Militärstande gehörigen Individuen, — der letzteren auch Civilpersonen, welche sich der im Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen gegen die Kriegsmacht schuldig machen. In bürgerlichen Rechtssachen unterstehen in der Regel den Militärgerichten jene Personen, welche der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit in Strafsachen zugewiesen sind.

Der zur Zeit der Revolution in der österreichischen Monarchie angeordnete Belagerungszustand, wodurch dem Militär unmittelbares Einschreiten und Executiv-Maßregeln bei Widersetzlichkeit gegen die Regierung und Empörungen eingeräumt wurde, — ist zwar in einem großen Theile der Monarchie noch nicht aufgehoben. Indessen sind seit 1. September 1852 die Preßvergehen der Militär-Jurisdiction entzogen, und den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden.

Die Civil-Administration hat vorzüglich in folgenden Beziehungen auf den Militärkörper Einfluß zu nehmen.

In Bezug auf die Widmung und Stellung zum Militär. Es wird zu diesem Behufe eine allgemeine Conscription (Volkszählung und Beschreibung) und von Zeit zu Zeit eine Revision derselben vorgenommen, welche im Allgemeinen zum Zwecke hat, die Staatsverwaltung mit der Volksmenge nach ihren wichtigsten natürlichen, bürgerlichen und ökonomischen Verhältnissen bekannt zu machen.

Im Jahre 1850 wurde dießfalls ein gleichförmiges Benehmen für alle Kronländer vorgezeichnet. Die Aufnahmen geschehen gemeinschaftlich von Militär- und Civil-Organen von Haus zu Haus, — von Ort zu Ort, — mit Rücksicht auf die Abtheilung in Werbbezirke, wornach Sections-, Bezirks-, Orts-Summarien, Landes-Totalien zu Stande gebracht werden; zugleich werden auch Viehstands-Tabellen geliefert.

Mit allerhöchster Entschließung vom 2. Februar 1852 wurde die Conscriptions- und Enrollirungsnorm für die kroatisch-slavonische, und serbisch-banatische Militärgränze kundgemacht. Es werden eigene Commissionen bestellt, um die Conscription nach Ortschaften, Communitäten, Compagnie- und Regiments-Bezirken (inklusive des Czaikisten-Bataillons) aufzunehmen, und Summarien zu verfassen, aus welchen das Generalats-Conscriptions-Summarium zusammen gezogen wird.

Die Hauptconscription wird alle 5 Jahre, die Rectifikation alle Jahre vorgenommen. Die Stellung zum Militär geschieht durch die Rekrutirung und ist die Dienstzeit auf 8 Jahre bestimmt, was die Capitulationsdauer genannt wird. Bisher erfolgte, nach Ablauf derselben, der Uebertritt zur Landwehr, allein zufolge Patentes vom 31. Juli 1852 wurde das Landwehr-Institut aufgehoben, und eine Reserve für alle Kronländer (mit Ausnahme der Militärgränze) errichtet.

Jeder Soldat, der die vorschriftmäßige Dienstzeit vollbracht hat, ist noch durch zwei Jahre reservepflichtig bei dem

Militärkörper, dem er angehörte, und muß sich bei jedesmaliger Einberufung stellen.

Während eines Krieges findet weder eine Uebersetzung in die Reserve, — noch eine Entlassung aus derselben statt. Diejenigen, welche die Befreiungstaxe erlegen, unterliegen der Reserveverpflichtung nicht.

Das Reservestatut hat mit 1. November 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Unterm 17. October 1852 wurde dießfalls eine eigene Instruction erlassen.

Die Reserve bildet ein Viertel der Armee durch alle Corps, und erstreckt sich auf alle Provinzen, während die Landwehr nur aus Infanterie gebildet war, und in den ungarisch-siebenbürgischen Ländern gar nicht bestanden hatte. Es ergibt sich aus dieser Maßregel: Ersparung für die Finanzen, und die Thunlichkeit, im Nothfalle augenblicklich die Cadres der Armee zu ergänzen.

Die Rekrutirung wurde mit Patent vom 9. Februar 1852 auch auf die bis dahin befreiten Städte: Buccari, Fiume und Triest ausgedehnt. Für Triest wurde dieselbe durch allerhöchste Entschließung vom 10. März 1852 noch auf 6 Jahre verschoben.

Die Capitulationsdauer von 8 Jahren wurde mit Patent vom 19. April 1850 auch für die ungarisch-siebenbürgischen Länder, und eben so mit Patent vom 2. Februar 1852 für Dalmatien festgesetzt, wo zugleich die Rekrutirung für den Dienst zu Wasser und zu Lande, — (in der Regel die Stellung zum Matrosencorps) — eingeführt wurde.

Die Ergänzung der Armee sollte, vom Jahre 1853 an, in folgendem Verhältnisse aus den einzelnen Provinzen stattfinden:

Aus Galizien für 11 Infanterieregimenter, 2 Jägerbataillons, 2 Dragoner-, 6 Uhlanenregimenter.

„ Böhmen: 7 Infanterieregimenter, 6 Jägerbataillons, 4 Cürassier-, 2 Dragoner- und 2 Uhlanenregimenter.

Aus Mähren und Schlesien: 4 Infanterieregimenter, 4 Jägerbataillons, 1 Cürassier- und 1 Dragonerregiment.

„ Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg: 4 Infanterieregimenter, 6 Jägerbataillons, 2 Cürassier-, 1 Dragonerregiment.

„ Steiermark und Kärnthen: 3 Infanterieregimenter, 2 Jägerbataillons, 1 Cürassier-, 1 Dragonerregiment.

„ Tirol: 1 Jägerregiment.

„ Krain und Küstenland: 2 Infanterieregimenter.

„ Lombardisch-venetianisches Königreich: 9 Infanterieregimenter, 3 Jägerbataillons, 1 Dragoner-, 2 Uhlanenregimenter.

„ Ungarn: 14 Infanterieregimenter, 9 Husarenregimenter.

„ Siebenbürgen: 4 Infanterieregimenter, 1 Jägerbataillon, 1 Husarenregiment.

„ Serbische Woywodschaft und Banat: 3 Infanterie-, 2 Husarenregimenter.

„ Croatien und Slavonien: 1 Infanterie-, 2 Uhlanenregimenter.

„ Dalmatien: 1 Jägerbataillon.

2. In Bezug auf die Militär-Einquartirung. Dieselbe ist durch kaiserliche Entschließung vom 5. Mai 1851 geregelt worden. Die Vertheilung der Truppen wird von dem obersten Militär-Commando angeordnet. Die Leitung des Einquartirungsgeschäftes steht den politischen Behörden zu.

Die Einquartirung ist dauernd, wenn sie wenigstens auf ein Vierteljahr gefordert wird, — sonst Durchzugseinquartirung. Erstere geschieht in der Regel in Casernen und Quasicasernen, letztere in Privatgebäuden, wo die Militärs nach der neueren Einleitung in kontractmäßig gemietheten Quartieren untergebracht werden, wornach die individuelle Besorgung für die Hauseigenthümer entfällt.

Durch Ministerialverordnung vom 21. April 1852 wurden die Modalitäten zur Ermittlung der zehnjährigen Militär-Unterkunft-Zinse, und der Vergütung für die Einrichtung, für alle

Kronländer, — mit Ausnahme der Militärgränze, — vorgezeichnet.

3. In Bezug auf die Truppen-Durchzugs-Verpflegung. Ich glaube hier die, durch Ministerialerlaß vom 23. Mai 1852 angeordneten, Vergütungspreise für die Truppendurchzüge im Militärjahr 1853 anführen zu sollen, weil sie annähernd das Verhältniß der Preise der Lebensmitteln in den verschiedenen Ländern entnehmen lassen.

Die Vergütungspreise für die, von dem Quartiersträger dem Manne vom Feldwebel abwärts verabreichte, Mittagskost wurden per Tag bestimmt:

Für	Niederösterreich . . .	mit	8	kr. C. M.
„	Oesterreich ob der Enns . .	„	6	„ „
„	Tirol	„	9	„ „
„	Küstenland, Triest u. Dalmatien	„	4	„ „
„	Lombardisch-venetianisches Königr.	„	9	„ „
„	Galizien	„	4 u. 5	„ „
„	die übrigen deutsch-slavischen Prov.	„	7	„ „
„	Ungarn, Serbien, Croatien, Slavonien	„	5	„ „
„	Siebenbürgen	„	4	„ „

4. In Bezug auf die Militärentlassung, in so ferne dieselbe wegen Antrittes einer Bauernwirthschaft angesucht wird, worüber Berathung von einer gemischten Civil- und Militär-Commission zu pflegen ist.

Ministerium des Innern. *

Dieses Ministerium hat eine weit umfassende Aufgabe. Nach den allerhöchsten Entschließungen vom 26. Juni 1849 und 14. April 1850 sind ihm die politischen und Polizeigeschäfte anvertraut. Zu denselben gehört: Die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, — die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, — Schutz gegen Noth, Lebensgefahr und Unfälle, — Oberleitung der Gemeindeangelegenheiten, — Oberaufsicht über

* III. 99 u. s. f. IV. 4—5.

Conscriptions-, Rekrutirungs-, Militär-Einquartirungs- und Vorspanns-Geschäfte, über Stiftungssachen, über Wohlthätigkeits-, Sanitäts-, Armen- und andere öffentlichen Anstalten, die Beförderung der Geisteskultur, der Moralität, des Gemeinwohles im Allgemeinen im ganzen Umfange des Reiches.

Sein Wirkungskreis greift mittel- oder unmittelbar in alle Zweige der Verfassung und öffentlichen Verwaltung ein, und ergänzt jenen der übrigen Ministerien; insbesonders ist bei Verhandlungen in Streitfällen und Strafsachen keine sehr scharfe Grenzlinie zwischen der Eignung zu dem politischen oder Justiz-Verfahren gezogen, für welch letzteres besondere Formalitäten vorgeschrieben, und eigene Gerichte bestellt sind.

Zugleich vertritt dieses Ministerium die Stelle des obersten Lehenshofes.

Die Polizeigeschäfte sind in neuester Zeit von diesem Ministerium getrennt, und ist für dieselben eine eigene oberste Polizeibehörde errichtet worden.

Dagegen wurden die Land- und Forstwirthschafts-Gegenstände, für welche, in Verbindung mit dem Bergwesen, bis jetzt ein eigenes Ministerium bestanden hatte, — dem Ministerium des Innern zugewiesen.

Die Organisirung der diesem Ministerium unterstehenden Behörden in sämmtlichen Kronländern (mit Ausnahme Ungarns, und des lombardisch-venetianischen Königreiches) ist durch allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 festgesetzt worden.

Zu dem Wirkungskreise derselben gehören, in angemessenen Abstufungen, nebst den oben angeführten politischen Geschäften, auch mehrere der obersten Polizeibehörde zugewiesene Geschäfte, ferner: kirchliche Angelegenheiten, Unterrichtswesen, Gewerb- und Handelssachen, Landeskultur-, Bausachen, Steuersachen, gerichtliche Geschäfte, — in welcher Beziehung sie den Weisungen und Entscheidungen den betreffenden Ministerien in letzter Instanz nachzukommen haben.

Die Statthaltereien sind die obersten politischen Verwaltungsbehörden des ihnen zugewiesenen Kronlandes. Sie bilden ein Gremium, das aus einer angemessenen Zahl von Räthen unter dem Präsidium des Statthalters besteht.

In den Kronländern, welche in Kreise eingetheilt sind, bestehen Kreisbehörden, als Oberbehörde in dem ihnen zugewiesenen Gebiete, und als Mittelinstanz zwischen den Statthaltereien und den Unterbehörden, nämlich: den Bezirksämtern, und sonstigen für einzelne Geschäftszweige bestehenden Verwaltungen.

In den Kronländern, welche nicht in Kreise abgetheilt sind, haben politische Landesregierungen unter dem Vorsitze eines Landespräsidenten zu bestehen. Dieselben vertreten in erster und zweiter Instanz sowohl die Stelle der Kreisbehörden, als auch der Statthaltereien.

Hiernach haben Statthaltereien: zu Wien, Linz, Innsbruck, Gratz, Triest, Zara, Agram, Prag, Brünn, Lemberg, Temeswar und Herrmanstadt, — Landesregierungen: für die Kronländer: Kärnthen, Krain, Schlesien, Salzburg und die Bukowina, und zu Krakau für den westlichen Theil von Galizien zu bestehen.

Bei den Statthaltereien sollen die wichtigeren Gegenstände in Rathssitzungen vorgetragen werden. Der Statthalter ist jedoch nicht an den Beschluß der Stimmenmehrheit gebunden, und muß nur in gewissen Fällen, wenn er von demselben abweicht, die Anzeige an das Ministerium erstatten.

Für alle Personalangelegenheiten der Bezirksbeamten, welche sich in dem Verwaltungsgebiete der Statthalterei befinden, als: Dienstbesetzungen, Bestimmung der Dienstgebühren, Verhängung von Strafen u. s. w. ist eine, aus einer gleichen Zahl von Räthen des Oberlandesgerichtes und der Statthalterei zusammengesetzte Commission bleibend zu bestellen.

Die Kreisbehörden sind den politischen Landesbehörden, in Angelegenheit der directen Besteuerung aber den Steuer-Landesbehörden untergeordnet.

Unter ihnen stehen die Bezirksämter, in so weit es deren politischen Wirkungskreis betrifft, — die politischen Aemter jener Städte, welche keinem Bezirksamte, und nicht unmittelbar der Statthalterei untergeordnet sind; die Verwaltungen jener Anstalten und Fonde, welche insbesondere ihrer Oberleitung zugewiesen sind; endlich die für den öffentlichen Sanitäts- und Baudienst bestellten Beamten.

Die Kreisbehörde hat auch in Betreff der Justizpflege bei Ueberwachung der Bezirksämter, dann in Steuersachen, theils einen inspicirenden, theils einen ausübenden Einfluß zu nehmen.

Die Kreisbehörde hat einen Vorsteher und mehrere Commissäre, worunter ein stellvertretender dem Vorstande zunächst steht.

Dem Vorstande zugewiesen sind ferner: Steuerinspectoren und Unterinspectoren, welche vom Finanzministerium über Vorschlag der Steuer-Landesbehörde, dann technische Beamte (Baubeamte), welche vom Handelsministerium ernannt werden.

Die Bezirksämter sind die untersten Behörden in der politischen Geschäftsabtheilung. Sie stehen, je nach Verschiedenheit der Angelegenheiten, unter der höheren politischen oder Gerichts- oder Steuerbehörde.

Sie haben einen Bezirksvorsteher, welchem Adjuncten und Actuare beigegeben sind. In Bauangelegenheiten haben sie den Baubeamten, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu verwenden.

Die Bezirksämter fungiren in der Regel zugleich als Bezirksgerichte in Civil- und Strafsachen, oder wo dieß nicht der Fall ist, haben sie die von den Gerichtshöfen angesonnene Mitwirkung zu den dießfälligen Amtshandlungen zu leisten. Bei jenen Bezirksämtern, deren Vorsteher die Befähigung für das Richteramt nicht besitzen, ist die judicielle Ge-

schäftsführung von einem hierzu geeigneten Adjuncten selbstständig zu versehen.

Die Bezirksämter haben auf Catastral- und Steuergeschäfte gleichfalls Einfluß zu nehmen, zu welchem Ende ihnen untergeordnete Steuerämter beigegeben sind.

Nur in größeren, besonders bezeichneten Orten werden für die abgesonderte Besorgung der politischen Verwaltung, der Justizangelegenheiten und der Steuer- und Cassegeschäfte, selbstständige Aemter bestellt.

Für den Wirkungskreis und die Geschäftsführung aller hier angeführten Behörden sind besondere Instructionen erlassen worden.

Die Durchführung der Organisirung der politischen und Gerichtsbehörden nach den obigen Bestimmungen, insbesonders die Feststellung der Gebietseintheilung, die Ausmittlung der Standorte der Behörden, die Bestimmung des Personale der Behörden, — ist durch allerhöchste Entschließung den Ministern des Innern, der Justiz, und der Finanzen überlassen worden.

Behufs der Organisirung der Bezirksämter, der Kreisbehörden und der Gerichtsstellen erster Instanz, wurde für jedes Kronland, unter der Leitung des Landeschefs eine, aus einer gleichen Anzahl Mitglieder aus dem Stande der Justiz- und der politischen Verwaltung, dann einem Finanzbeamten bestehende, Commission zusammengesetzt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. Jänner 1853 wurden die politischen Behörden in Ungarn in gleicher Art, wie in den übrigen Kronländern, insbesonders mit dem gleichen Einflusse auf das Steuer- und öffentliche Bauwesen, bloß mit einigen Modificationen, organisirt.

Ueberhaupt ist bei der neuen Organisirung das Bestreben anerkennungswerth, Gleichförmigkeit in den verschiedenen Kronländern zu erzielen, und die politischen Behörden so nahe als möglich mit den Justizämtern zusammenzustellen.

Die Statthalterei ist die oberste Verwaltungsbehörde im Königreich Ungarn, an deren Spitze steht der Statthalter,

welcher zugleich Civil- und Militär-Gouverneur ist, und die oberste Leitung der Polizei im ganzen Königreiche führt.

Die Statthalterei ist mit gleicher Wirksamkeit wie in den übrigen Kronländern ausgestattet. Sie zerfällt in 5 Abtheilungen nach den Landesdistricten, welche als politische Landesbehörden fungiren, deren jede einen Vicepräsidenten zum Vorstande, und deren Verwaltungsgebiet zugleich einen Ober-Landesgerichtssprengel zu bilden hat.

Denselben sind zunächst die Comitatsbehörden in 44 Comitaten untergeordnet. Die Comitatsbehörden sind für ihr Verwaltungsgebiet politische Ober- und gegenüber der Statthalterei: Mittelbehörde. Für die Angelegenheiten der directen Besteuerung sind Steuerbeamten, für Bausachen: Baubeamten zugewiesen.

Den Comitatsbehörden liegt die Oberleitung der Conscription und Rekrutirung im Comitate, — so wie die Mitwirkung und Anordnung in Angelegenheiten der Vorspannsleistung, der Verpflegung und Einquartirung des Heeres ob. In Betreff der Justizpflege ist ihnen ein indirecter Einfluß durch Ueberwachung der Stuhlrichterämter in Bezug auf Grundbuchsführung, Waisen-Vermögensverwaltung u. s. w. eingeräumt.

Unter denselben stehen die Stuhlrichterämter, in so weit es deren politischen Wirkungskreis betrifft, mehrere eigens bezeichnete Städte und sonstige Verwaltungsorgane.

Die Stuhlrichterämter sind die untersten landesfürstlichen Behörden in Verwaltungs- und Justizgeschäften.

Bei jenen, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, ist die judicielle Geschäftsführung von einem dazu bestellten Adjuncten selbstständig zu besorgen.

In Siebenbürgen steht: der Gouverneur, — in Croatien und Slavonien: der Banus, — in Serbien und dem Temeser-Banate: der Vice-Woywode an der Spitze der politischen Verwaltung.

Um sich der gehörigen Eignung der Bewerber um Staats-

dienste zu versichern, müssen sich dieselben, zufolge Verordnung vom 30. Juli 1850, vorläufig einer theoretischen Prüfung, wozu eine eigene Commission aufgestellt ist, unterziehen. Sie zerfällt in drei Abtheilungen: 1. die allgemeine, 2. die staatsrechtlich-administrative, 3. die judicielle.

Durch nachgefolgte allerhöchste Entschließung vom 27. April 1852 wurde den Kandidaten aus den ungarisch-siebenb. Kronländern die Prüfung aus der ersten Abtheilung nachgesehen, auch werden die Studierenden, welche von den Universitäten zu Pavia und Padua mit gutem Fortgange austreten, zur Praxis ohne Staatsprüfung zugelassen.

Zu den wichtigeren Geschäften dieses Ministeriums gehört die, mit der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange des Reiches in Verbindung stehende Grundentlastung, d. i. Enthebung von unterthänigen Abgaben und Leistungen, und die Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

Die hierüber aufgestellten Grundsätze sind in meinen früheren Werken * umständlich enthalten.

Die Entschädigung wird in der Regel: mit einem Drittel von dem Verpflichteten, mit einem Drittel aus Landesfonden, geleistet, mit dem letzten Drittel vom Berechtigten als Steuer getragen.

Für die hierunter begriffenen Veränderungsgebühren wird vom Staate die Entschädigung geleistet. Für besonders bezeichnete Schuldigkeiten ist die Entschädigung von dem Verpflichteten allein zu tragen; für Bezüge und Vorrechte, die bloß aus der Gerichtsbarkeit und dem Patronats-Verhältnisse hervorgingen, wird keine Entschädigung geleistet.

Die Einzahlung geschieht in 40 Jahresraten, welche das Interesse zu 5 Percent und angemessene Beträge, zur allmähligen Tilgung des Kapitales ausmachen.

In jedem Kronlande wurde zufolge allerh. Entschließung vom

* III. 49—56. IV. 14—15.

25. September 1850 zur Sammlung der einzuzahlenden Beträge ein Entschädigungsfond gegründet, welcher einer eigenen Fondsdirection zur Verwaltung zugewiesen wurde. Die Berechtigten erhalten Obligationen über die ihnen zustehenden Forderungen, bei deren Berichtigung auch die Ansprüche der Hypothekar-Gläubiger berücksichtiget werden. Bei Bezugsrechten, die als Lehen besessen wurden, hat der Lehensverband, nach der Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1853, fortan auf den Entschädigungs-Capitalien zu haften.

Durch Patent vom 12. März 1851 wurde die Durchführung der Grundentlastung auch im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau angeordnet.

Die oberste Leitung des ganzen Grundentlastungsgeschäftes, und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen, steht den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. In jedem Lande wurde zur Durchführung dieser Maßregeln eine Landescommission aufgestellt, welcher mehrere Bezirkscommissionen untergeordnet sind.

Insbesonders wurden durch Ministerialverordnung vom 6. Februar 1853 zur Ausmittlung der provisorischen Entschädigung, welche den zum Bezuge des Bergzehents befugt gewesenen Grundherrn in Böhmen, Mähren und Schlesien zu leisten war, besondere Commissionen aufgestellt.

Es sind in diesem Geschäfte bedeutende Fortschritte gemacht worden, jedoch die Vollendung noch in ferne Aussicht gestellt, da die übergroße Mannigfaltigkeit der Gaben und Leistungen, die schwankenden Bestimmungen über das Maß der Schuldigkeit, die Distinctionen zwischen den ablösbaren, zwischen jenen, wofür bloß eine billige Entschädigung, dann jenen, wofür keine Entschädigung gebührt, endlich die schwierige Werthsausmittlung, — bedeutende Hindernisse in den Weg legen.

In dem Berichte der Brünner Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1851 wird ausgesprochen: „Folge der Grundentlastung werde die rationellere

„Verwendung der Arbeitskräfte, und die veränderte Theilung „der Arbeit sein. Der Uebergang zu einer höheren Cultur, und „Ausbeutung des Bodens, der sie bedingt, werde die von der „Natur gebotenen Schätze in reicher Weise zu Tag fördern, und „dem Staate unversiegbare Hülfsquellen eröffnen."

Durch Patent vom 2. März 1853 ist die Regulirung der Rechtsverhältnisse nach Auflösung des Urbarialverbandes und der grundherrlichen Jurisdiction in Ungarn, dem Königreiche Croatien und Slavonien und der serbischen Woywodschaft mit dem Temescher Banate, getroffen worden.

In Folge der Aufhebung des erwähnten Verbandes entfallen auch die, aus demselben entspringenden Rechte, Bezüge und Verpflichtungen. Die gewesenen Unterthanen erhalten das freie Eigenthum der Urbarialgründe. Für die Berechtigten wird eine angemessene Entschädigung aus Landesmitteln geleistet, welche großentheils mit Aversional-Beträgen für jede Session festgesetzt ist. Besondere Normen sind für die Entschädigung der Bezüge von den Extrasessional-Gründen erlassen, wobei vor Allem eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen ist.

In Bezug auf die Hutweiden sind Theilungen vorzunehmen; hinsichtlich der Holzungs- und Rohrschnittrechte soll sich über die Abtretung von Grund-Parzellen, oder Ablieferung von bestimmten Quantitäten des Productes vereinigt werden.

Die auf Berg- oder Zinsgründen haftenden Leistungen können abgelöst, und diese Gründe in das freie Eigenthum der Besitzer übertragen werden.

Das Verfahren bei Regulirung der Besitzverhältnisse zwischen den ehemaligen Grundherrn und Unterthanen in Ungarn wird besondern Gerichten zugewiesen.

In der Regel besteht in Ungarn für diese Angelegenheiten: in erster Instanz in jedem Comitate: ein Urbarialgericht, in zweiter Instanz in jedem der 5 Districte: ein Urbarial-Obergericht, in letzter Instanz: ein oberstes Urbarialgericht in Wien.

Zur Durchführung der Grundentlastung sind Landescommissionen aufgestellt: in Ungarn: abgesondert für jedes der

fünf Verwaltungsgebiete, ferner: für Croatien und Slavonien, zu Agram, — für Serbien und den Banat, zu Temeswar.

Durch Ministerialverordnung vom 15. December 1852 ist in Bezug auf die Ausübung des Jagdrechtes angeordnet worden, daß die, den Gemeinden zustehenden, Jagdrechte verpachtet werden müssen. Zur Ausübung der Jagd ist Niemand berechtigt, der nicht die Bewilligung, Waffen zu tragen, erhalten hat.

In Bezug auf die Gründung und Beförderung der Wohlthätigkeits-, Armen-, Sanitäts-, Irren-Anstalten u. s. w. ist in neueren Zeiten vieles durch Privatbeiträge, Stiftungen und Vereine geleistet worden.

Besondere derlei Anstalten sind: die Versorgungshäuser, das Wiener allgemeine Witwen- und Waisen-Pensionsinstitut, der Wiener allgemeine Wohlthätigkeitsverein für alle Hülfsbedürftigen, ohne Unterschied des Standes, des Glaubens und der Nationalität, im Februar 1852 gebildet, — die Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen, — das unter dem Schutze J. k. Hoheit der Erzherzogin Sophie stehende St. Josephs-Kinderspital zu Wien, die Kleinkinderbewahr-Anstalten in anderen Städten, die Maria Anna-Marine-Stiftung, — der Josephs-Frauenverein in Brünn zur Bekämpfung des physischen und sittlichen Elendes unter den Armen, durch Unterricht und Unterstützung, — der Armen- und Krankenversorgungsverein zu Klagenfurt, — die Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien, Pesth, Troppau, — das durch eine Lotterie gegründete Militär-Hospital zu Carlsbad, — die von Rambach bewirkte Franz-Joseph-Stiftung zur Holzvertheilung an die Armen, — der Centralverein zur Unterstützung verwaister Officierstöchter, — das vom Grafen Palffy gegründete Pensions-Institut für Witwen und Waisen der Schauspieler, und viele andere.

Noch ist der unter Kaiser Joseph II. gegründeten Armen-Institute zu erwähnen, welche nach den Pfarrbezirken abgetheilt sind, durch freiwillige Beiträge, Vermächtnisse, — in

früherer Zeit durch Ueberlassung eines Antheiles von dem Vermögen aufgehobener Klöster und Bruderschaften gegründet wurden, — durch Sammlungen erhalten, — und von gewählten Armenvätern, unter der Leitung des Pfarrers, verwaltet werden.

Die Kosten der Armenversorgung in Wien werden sich im Jahre 1853 auf 800,000 fl. belaufen.

Im September 1851 ist ein neues Irrengebäude in Wien mit dem Kostenaufwande von 1,200.000 fl. errichtet worden.

In der österreichischen Monarchie befanden sich im Jahre 1852: 330 öffentliche Civil-, 159 Militär-Krankenhäuser.

Die Zahl der in öffentliche Verpflegung genommenen Kranken beläuft sich im Durchschnitt auf 500.000 Individuen.

Man zählt: 40 Irrenhäuser mit circa 8000 Irren, 49 Gebärhäuser mit jährlich circa 16.000 Geburten, — 33 Findelhäuser mit circa 24.000 Kindern.

Die speziellen Maßregeln und Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, der persönlichen Freiheit und des Eigenthums der Staatsbürger, zur Abhülfe für Theurung der Lebensmittel, Armuth und Noth, — sind in Stubenrauchs Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 1852, II Bände, umständlich angeführt.

Oberste Polizeibehörde.

Die Polizeigeschäfte, welche auf die Sicherstellung und Abwendung von Gefahren, sowohl für den Staat, als für Private Bezug nehmen, sind zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. April 1852 vom Ministerium des Innern getrennt *, und es ist für diesen Zweig eine eigene selbstständige, unmittelbar von Seiner Majestät dem Kaiser abhängige oberste Polizeibehörde eingesetzt worden, welche mit 1. Juni 1852 in Wirksamkeit trat, deren Chef ein General ist, und das Ober-

* III. 122—123.

kommando über die Gensd'armerie führt. Die Oberleitung der Polizei in den Kronländern führt der Statthalter.

Zufolge allerhöchster Verordnung vom 24. Juli 1852 haben die, unter der Benennung Stadthauptmannschaft organisirten Polizeibehörden künftig den Titel k. k. Polizeidirektionen zu führen.

Die Rayons der Polizeidirektionen sind, wo es nöthig schien, in Bezirke abgetheilt, in welchen Polizeikommissäre aufgestellt sind.

Die Polizei ist das Auge der Regierung, sie muß die Verhältnisse des Staates in seiner Zergliederung überschauen, den Erfolg der getroffenen Anordnungen beobachten, die öffentliche Meinung erforschen. Sie soll auch die verborgenen Winkel durchspähen, den Eingriffen in die Autorität der Behörden, der Störung der öffentlichen Ruhe mit Energie entgegentreten; aber immer mit der erforderlichen Strenge Gerechtigkeit verbinden, Chikanen vermeiden, in der Wahl ihrer Organe behutsam sein, nicht jede freimüthige Aeußerung unterdrücken, durch Begünstigung der Fortschritte in den Wissenschaften die gebildeteren Klassen für die Regierung zu gewinnen suchen, (wie es unter Maria Theresia und Joseph II. der Fall war), und durch unparteiisches Verfahren das Vertrauen des Volkes sich erwerben.

Die Ueberwachung der Presse gehört wohl mit zu den vorzüglichen Gegenständen ihrer Sorgfalt. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst, des mächtigen Hebels zur Verbreitung und Förderung des menschlichen Wissens, haben verschiedene Ansichten über die hiebei festzusetzenden Schranken bestanden. Es dürfte auch hier am räthlichsten sein, den Mittelweg zwischen unbegränzter Preßfreiheit, und Schriftsteller-Privilegien mittelst Censur, einzuschlagen.

Es ist gewiß nicht zulässig, Beleidigung der Behörden oder Personen, die oft durch ihre Stellung nicht in der Lage sind, sich in gleicher Weise zu vertheidigen, rohe Witze und Skandale, oder wohl gar die Verbreitung feindseliger Stimmung gegen die

Regierung in Druckwerken zu dulden. Auch ist es zweckmäßiger, die Verbreitung solcher Plakate zu hindern, als nachträglich Strafe zu verhängen.

Allein! es gehört ein besonderer Takt dazu: die Intention des Schriftstellers durchzuschauen, üblen Eindruck auf das Publikum zu verhüten, und der Regierung nicht den Vorwurf übermäßiger Strenge im In- und im Auslande zuzuziehen.

Im Allgemeinen kann es der Staatsverwaltung nicht unerwünscht sein, die Meinung des gebildeten Publikums über ihre eigenen Maßregeln, (was hier vorzüglich in Frage kommen dürfte) zu hören, wenn sie in bescheidener Weise, und offenbar nicht in bösartiger Tendenz vorgebracht wird.

Es dürfte jedenfalls vortheilhafter sein, die verschiedenen Stimmen hierüber kennen zu lernen, als sich vom Unisono einschläfern zu lassen, oder durch Verstummung gänzliche Theilnahmslosigkeit zu bewirken.

Anderseits ist es auch nicht erwünscht, wenn jede geduldete Druckschrift als von der Regierung ausgehend betrachtet wird, so wie der Verbot oft nur mehr Reiz zur geheimen Verbreitung darbietet.

Von ähnlichen Ansichten scheint auch die Regierung bei der, durch Patent vom 27. Mai 1852, für sämmtliche Kronländer des Reiches (mit Ausnahme der Militärgränze) erlassenen, mit dem Strafgesetze im Zusammenhange stehenden, Preßordnung ausgegangen zu sein, wobei von einer allgemeinen minutiösen Vorcensur, die der Behörde eine ungeheure und undankbare Arbeit aufbürdet, abgesehen wurde.

Nach derselben muß jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers, Verlegers, Herausgebers, mit Bezeichnung des Druckortes und der Zeit des Erscheinens versehen sein, bei periodischen Schriften den Namen des Redakteurs enthalten.

Von jedem Werke muß drei Tage vor dem Erscheinen, (bei periodischen Schriften von jedem Blatte eine Stunde vor der Herausgabe) ein Exemplar der Sicherheitsbehörde überreicht werden. Nebstdem ist eine bestimmte Zahl von Pflichtexempla-

ren unentgeldlich abzuliefern. Die Verbreitung von Druckschriften darf nur von dazu berechtigten Personen geschehen. Selbstverfaßte Werke darf Jedermann drucken lassen. Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Concession erforderlich. Die Preßordnung tritt mit 1. September 1852 in Wirksamkeit. Die Ueberwachung und Bestrafung der Preßvergehen geht von Militärbehörden und Kriegsgerichten in den Wirkungskreis der politischen und Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, und regelmäßigen Gerichte über.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1851 wurden insbesonders die Bedingnisse festgesetzt, unter welchen periodische Zeitschriften auf kürzere oder längere Zeitdauer eingestellt, und ausländische Zeitschriften für den ganzen Umfang der Monarchie verboten werden können.

Die Herausgabe periodischer Druckschriften ist an den Erlag einer Caution gebunden.

Nach der Instruktion zur Durchführung der Preßordnung ist für den Dienst der Bücherrevision bei jeder Polizeidirektion eine besondere Commission zu bilden. Die hierzu geeigneten Personen werden für diesen Dienstzweig von der obersten Polizeibehörde besonders bestimmt.

Die Anträge dieser Commission auf den Verbot einer Druckschrift sind, unter Vidirung des Polizeidirektors, an den Statthalter zu leiten, der sie der obersten Polizeibehörde vorlegt.

Uebrigens sind die Preßvergehen, in Folge des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, künftig nur nach den allgemeinen Strafnormen zu behandeln.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. November 1852 wurde die Preßordnung auch für die k. k. Armee, und im Militärgränzgebiete mit einigen Modifikationen in Wirksamkeit gesetzt.

Durch Patent vom 24. October 1852 wurden besondere Anordnungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Tragen von Waffen erlassen.

Gewisse Gattungen von Waffen und Munition, als: Dolche, Schießbaumwolle und andere, sind durchaus als verboten erklärt. Die Erzeugung, der Besitz und der Verkehr sind an besondere schriftliche Bewilligungen gebunden. Im Belagerungszustande ist selbst der Besitz, und überhaupt das Tragen der Waffen den, nicht zum Militärstande gehörigen, Personen nur ausnahmsweise gestattet.

Besondere Vorschriften bestehen ferner in Bezug auf die Ertheilung von Pässen für Reisende, insbesonders: für jene nach der Türkei vom 22. März 1849, nach Pohlen und Rußland, vom 24. Juni 1851, nach Sardinien vom 28. Juni 1850. Die Postmeister, Lohnkutscher, Fiaker, Stellfuhrinhaber dürfen bei Strafe Reisende ohne diese Pässe nicht weiter befördern.

Endlich glaube ich auch hier das allerhöchste Patent vom 26. November 1852 (für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze gültig) anführen zu sollen, wodurch Bestimmungen über die Errichtung und den Bestand von Privatvereinen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, wozu die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich ist, — festgesetzt werden.

Mit dem Ministerium des Innern im nächsten Verbande steht:

Das Justizministerium. *

Die Justizverwaltung in Oesterreich hat am mindesten Erschütterung durch die Revolution erlitten. Das Civil- und Strafgesetz und die Gerichtsordnung, welche die wichtigsten Bestimmungen in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens enthalten, sind unangefochten in den deutschen Provinzen in Kraft verblieben, und werden allmälig auch in den übrigen Theilen des Reiches in Wirksamkeit gebracht. Die Oberleitung des gesammten Justizwesens (mit Ausnahme des Militärgerichts) ist dem durch allerhöchste Entschließung vom 16. November 1850 organisirten Justizministerium anvertraut, welchem auch die Ju-

* III. 129 u. f. IV. 6—7.

stizgesetzgebung, die Bildung der Gerichtsverfassung, die Organisirung und Bestellung der Aemter, die Oberaufsicht über ihre Geschäftsführung obliegt.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den einzelnen Gerichten geübt.

Zu den neuern Verfügungen gehört: Die Aufhebung der Patrimonialgerichte, dann die Einführung und Wiederaufhebung der Schwurgerichte.

Die Patrimonialgerichte sollten das Patronatsverhältniß des Herrn zum Unterthan begründen, die politische und Justizadministration vereinfachen, und deren Kosten für den Staat vermindern. Sie hatten aber auch den Uebelstand an sich, daß Privatinteressen der Dominien bei Amtshandlungen derselben mit ins Spiel kamen, daß zur Willkühr und zu Unfügen von Seite der Herrschaftsbeamten Anlaß gegeben wurde.

Es ist daher auch gegen die Aufhebung dieser Partikular-Gerichte von keiner Seite Beschwerde erhoben worden.

Wohl wurde dadurch die Aufstellung vieler neuer Staatsbehörden erforderlich, welche die Kosten der Verwaltung ansehnlich vermehrte, jedoch durch gleichförmigen Geschäftsgang mehr Zutrauen in die öffentlichen Amtshandlungen und wirksameren Schutz für die Parteien zur Folge hatten.

Die Einführung der Schwurgerichte mit öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen, nach dem Beispiele fremder Staaten, dürfte im damaligen Zeitraume die Tendenz gehabt haben, bei einem gereizten Zustande der Volksstimmung, dem Mißtrauen in die Amtshandlungen der Behörden, und der Besorgniß der Willkühr vorzubeugen.

Allein, da insbesonders bei Staatsverbrechen der Zug der Verhandlungen meistens durch drei Instanzen zu laufen hat, da bei einiger Vorsicht in der Bestellung der Aemter nicht leicht Mißgriffe oder Ungerechtigkeit in der Urtheilsschöpfung zu besorgen sind; da bei Verhandlungen über gemeine Verbrechen die Oeffentlichkeit, die sie zu einer Art von Schauspiel für eine sehr zweideutige Klasse von Zusehern macht, vielmehr das Gefühl

verletzen, und mancherlei Anstoß erregen muß; da überdieß eine höchst wichtige Aenderung in der Prozeßordnung durch die Trennung des Instructionsverfahrens von dem Schlußverfahren bewirkt wurde, indem der Staatsanwalt im Namen des beleidigten Gesetzes die Anklage erhebt, und diese nicht — wie früher — geheim, sondern in Gegenwart des Angeklagten vor einem Gerichtshofe von 6 geprüften Richtern verhandelt wird, und auch Zuhörer mit Bewilligung des Präsidenten zugelassen werden: so konnten durch die Wiederaufhebung dieser Schwurgerichte, in Folge der organischen Bestimmungen vom 31. December 1851, — auch keine öffentlichen oder Privatinteressen gefährdet werden; daher auch von keiner Seite darüber Beschwerden hervorgerufen wurden.

An die Stelle der Schwurgerichte sind, zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1852, die Landesgerichte getreten.

Die Geschäfte der Justizbehörden theilen sich: in Verhandlungen über Civilprocesse, womit auch das sogenannte adelige Richteramt, nämlich: die Fürsorge in Verlassenschafts-, Waisen- und Depositensachen verbunden ist, und in Untersuchung und Urtheilsschöpfung in Straffällen.

Die Gerichtsorganisation ist durch allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852, und insbesondere für Ungarn durch allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1853 festgesetzt worden. Sie beruht noch immer auf dem Grundsatze, daß sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen drei Instanzen bestehen, deren Wirkungskreis durch die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 festgesetzt wurde.

Die höchste Behörde in und außer Streitsachen ist der oberste Gerichtshof, der durch Patent vom 7. August 1850 seine Organisirung erhielt. Er ist in seinen Urtheilssprüchen unabhängig.

Unter dem obersten Gerichtshofe stehen die Oberlandesgerichte (Apellationsgerichte). Unter der Leitung der Oberlandesgerichtshöfe sind: Gerichtshöfe erster Instanz,

welche in Hauptstädten der Kronländer oder bei bedeutenderem Geschäftsumfange: Landesgerichte, sonst Kreisgerichte benannt sind, die aber im Allgemeinen gleichen Wirkungskreis haben; ferner: Bezirksgerichte, die meistens mit den politischen Bezirksämtern vereinigt sind, und von denen sich ein oder mehrere in dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz befinden. In der Regel soll in jedem Kreise ein Gerichtshof aufgestellt werden.

Die Gerichtssprengel haben, in Bezug auf ihre Abgränzung, stets mit der Bezirks- und Kreiseintheilung für die politische Verwaltung zusammen zu fallen.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 haben für die Monarchie folgende Oberlandesgerichte in und außer Streitsachen zu bestehen:

für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg, zu Wien;
„ Böhmen, zu Prag;
„ Mähren und Schlesien, zu Brünn;
„ Steiermark, Kärnthen und Krain, zu Gratz;
„ Tirol und Vorarlberg, zu Innsbruck;
„ Görz, Gradiska und Istrien, zu Triest, — zugleich als zweite Instanz für seerechtliche Angelegenheiten, und gerichtliche Entscheidungen der österreichischen Consulate in der Türkei;
„ den östlichen Theil von Galizien und Bukowina, zu Lemberg;
„ den westlichen Theil von Galizien und Krakau, zu Krakau;
„ die serbische Woywodschaft und Banat, zu Temeswar;
„ Croatien und Slavonien (Banaltafel), zu Agram;
„ Siebenbürgen, zu Herrmanstadt.

Nach besondern allerhöchsten Entschließungen bestehen Oberlandesgerichte für die Lombardie, zu Mailand, und
„ für das venetianische Gebiet, zu Venedig;
„ Dalmatien, zu Zara;
„ Ungarn, Districtual-Obergerichte zu: Oedenburg, Tyrnau, Eperies, Debreczin und Pesth.

Die Oberlandesgerichte haben einen Präsidenten, nach Erforderniß einen Vicepräsidenten, und mehrere Räthe.

Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Collegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich erkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei Einzelngerichten, als ersten Instanzen, die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In Strafsachen steht denselben bei Uebertretungen und besonders bezeichneten Vergehen — so wie den Collegialgerichten, bei sonstigen Vergehen und Verbrechen, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz — den Oberlandesgerichten in zweiter Instanz zu.

Dasselbe ist nach allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner 1852 in Civilsachen der Fall, wo einige Rechtsangelegenheiten den Bezirksämtern, andere den Collegialgerichten in erster Instanz — dann den Oberlandesgerichten in zweiter Instanz zugewiesen sind.

Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

Depositenämter, Landtafel- und Grundbuchsämter, die Führung der Hypotheken-, Verfach- und Notifikenbücher verbleiben vor der Hand in ihrem vorigen Bestande. In Städten, wo besonderes Bedürfniß eintritt, werden besondere Handelsgerichte — einige derselben als Seegerichte, aufgestellt. Sonst werden die Handelsgeschäfte bei den Gerichtshöfen mit Beiziehung von Handelskundigen der Erledigung zugeführt.

Besondern Gerichten ist die Ausübung der Berggerichtsbarkeit unter Beiziehung von Bergkundigen, und die Führung der Bergbücher übertragen.

Die Handels-, See- und Berggerichte werden Causalgerichte benannt.

Die Strafgerichtsbarkeit in Gefällssachen wird von eigens bestellten Gefällsgerichten und Obergerichten ausgeübt.

Das Obersthofmarschallamt wird in der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über

die Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, aufrecht erhalten.

Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit ist durch besondere Verordnungen bezeichnet.

Die österreichischen Consulate im Auslande, vorzüglich in der Levante, haben die ihnen zugewiesene Gerichtsbarkeit nach den bestehenden besondern Gesetzen auszuüben.

Bei jedem Oberlandesgerichte (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, Galiziens und Siebenbürgens, für welche Länder einstweilen durch Ministerialerlaß vom 19. August 1852 besondere Verfügungen getroffen wurden), wird ein Ober-Staatsanwalt, bei einzelnen Landesgerichten werden Staatsanwälte, und wenn es nöthig ist, auch Substituten bestellt.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 20. Jänner 1852 wurde der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaften auf den Strafproceß beschränkt.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 29. September und 2. October 1850 wurde die Aufstellung von Notaren angeordnet, welche dazu beglaubigt sind, um — auf Verlangen der Parteien — Acte aufzunehmen, welche öffentliche Beweiskraft haben. Sie sind zum Erlage von Cautionen verpflichtet. Durch allerhöchste Entschließung vom 25. November 1852 wurde der Notariatszwang in Oesterreich unter und ob der Enns und in Salzburg aufgehoben.

Als Vertreter der Parteien bei gerichtlichen Verhandlungen erscheinen ferner die Advocaten. Sie bilden — in einem Ober-Landesbezirksgerichte vereinigt — die Advocatenkammer, zu welcher ein ständiger Ausschuß gewählt wird, und zu deren Geschäften vorzüglich die Vorschläge für die Verleihung von Advocatenstellen, die jährlichen Wahlen von Beisitzern zu den Advocaten-Prüfungs-Commissionen u. s. w. gehören. Die Oberaufsicht über die Advocaten steht den Oberlandesgerichten zu. Durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli 1850 wurde eine Ad-

vocatenordnung für die ungarischen Länder, unterm 24. Mai 1852 für Siebenbürgen festgesetzt.

Durch Ministerialerlaß vom 13. August 1851 wurden Finanzprocuraturen an dem Sitze der Finanz-Landesdirectionen zur Vertretung der Finanzverwaltung in Rechtssachen errichtet. Zufolge allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner 1852 wurde die Generalprocuratur mit den General-Advocaten am obersten Gerichts- und Cassationshofe aufgehoben.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 wurden die Gerichte für das lomb. venet. Königreich in folgender Art organisirt: 2 Oberlandesgerichte: zu Mailand und Venedig, 9 Landesgerichte in der Lombardie, — 8 im Venetianischen, 2 Handelsgerichte zu Mailand und Venedig, welches letztere zugleich Seegericht ist, — 11 Stadtpräturen in der Lombardie und 9 im Venetianischen, — 18 Landpräturen I. Classe in der Lombardie und 10 im Venetianischen, — 51 Landpräturen II. Classe in der Lombardie, und 59 im Venetianischen.

Gleichzeitig wurde die Gerichtsverfassung in Dalmatien organisirt. Es hat ein Oberlandesgericht (tribunale d'Appello) zu Zara zu bestehen, ferner: 4 Gerichtshöfe erster Instanz in den Kreisen: Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro, wo zugleich Stadtpräturen in den Hauptorten aufgestellt sind, die von einem Rathe des Gerichtshofes erster Instanz geleitet werden.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1853 wurde die Organisation der Justizämter in Ungarn und den Nebenländern in analoger Art, wie für die übrigen Kronländer, festgesetzt.

Oberste Stellen für die Administration der Justiz und für die Rechtspflege sind: das Justizministerium und der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien.

Das Land ist in 5 Bezirke, in welchen Oberlandesgerichte bestehen, abgetheilt, nämlich: zu Preßburg, Pesth, Oedenburg, Eperies und Debreczin, deren jedes mehrere Comitate umfaßt.

Den Oberlandesgerichten unterstehen die Stuhlrichterämter als Gerichte und Gerichtshöfe erster Instanz, welche letztere

entweder Landesgerichte (in den Hauptorten der 5 Verwaltungsgebiete, oder wo sonst wichtige Geschäfte vorkommen) sonst Comitatsgerichte sind, und ein Aufsichtsrecht über die Stuhlämter haben. In der Regel soll in jedem Comitate ein Gerichtshof aufgestellt sein.

Bei jedem Oberlandesgerichte besteht ein Ober-Staatsanwalt, bei den Landesgerichten Staatsanwälte, auch Substituten.

Zu dem Oberlandesgerichte Preßburg gehören: 10 Landesgerichte, 10 Collegialgerichte I., und 52 Bezirksgerichte II. Classe. Zu jenem in Pesth: 5 Landesgerichte, 8 Collegialgerichte I., und 32 Bezirksgerichte II. Classe. Zu jenem in Oedenburg: 7 Landesgerichte, 14 Collegialgerichte I., und 43 Bezirksgerichte II. Classe; zu jenem in Eperies: 8 Landesgerichte, 16 Collegialgerichte I., und 58 Bezirksgerichte II. Classe. Zu jenem in Debreczin: 7 Landesgerichte, 22 Collegialgerichte I., und 34 Bezirksgerichte II. Classe.

Bei den Stuhlgerichten ist die politische mit der Justiz-Geschäftsführung vereinigt. Auch in Ungarn sind bei den Gerichten Staatsanwälte bestellt, und es bestehen daselbst gleichfalls: Depositen- und Grundbuchsämter, Handels- und Berggerichte.

Für Siebenbürgen wurden, zufolge Ministerialverordnung vom 27. April 1852, folgende Gerichte provisorisch bestellt: ein Oberlandesgericht zu Hermannstadt, 11 Landesgerichte, 62 Bezirkseinzelgerichte. Die Landesgerichte haben die Handels- und Wechselgerichtsbarkeit, mit Beiziehung von Mitgliedern aus dem Handelsstande auszuüben; ferner bestehen: geistliche, Berg-Gefällsgerichte, und für Verlassenschafts-, Waisen- und Curatels-Angelegenheiten: die Ober-Pupillar-Commission zu Klausenburg.

Durch Ministerialverordnung vom 3. Mai 1852 wurde eine provisorische Civilprozeßordnung, und unterm 10. Mai 1852 eine provisorische Jurisdictionsnorm für bürgerliche Rechtssachen, in Siebenbürgen eingeführt.

Mit Ende des Jahres 1850 wurde in Ungarn und der

Woywodschaft Serbien die Errichtung von Grund- und Intabulationsbüchern für das nicht adelige Besitzthum angeordnet, und durch Ministerialverordnung vom 22. December 1852 provisorische Bestimmungen für derlei Bücher in Siebenbürgen getroffen, was für die Sicherheit des Grundeigenthums und die Befestigung des Realcredits wichtige Folgen hatte.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 29. November 1852 ist eine provisorische Instruction über das Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen für Ungarn und die Nebenländer erlassen worden, welche mit 1. Mai 1853 in Wirksamkeit treten soll.

Durch Patent vom 29. November 1852 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 mit einigen Modificationen in den Kronländern: Ungarn, Croatien und Slavonien und der Woywodschaft Serbien kundgemacht, und vom 1. Mai 1853 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt.

Zugleich wurden die, diesen Ländern eigenthümlichen Bestimmungen in Bezug auf die königlichen und Palatinalschenkungen, auf den Erwerb, Verkauf, Heimfall der Güter, die Aviticitäts-Rückeinlösungs-, die Vorzugsrechte des Indigenats, die Unterschiede zwischen ererbten und erworbenen Gütern, zwischen männlichen und weiblichen Eigenthümern, aufgehoben, — wodurch sehr viele Verwicklungen und Processe wegfallen, ein ruhiger, sicherer Besitzstand, der zu Verbesserungen und Reformen in der Landescultur aufmuntert, gegründet, und dadurch der Realcredit erhöht werden dürfte.

Eine provisorische Civil-Proceßordnung für diese Länder ist durch Ministerialverordnung vom 16. September 1852 bekannt gemacht worden.

Im Allgemeinen ist selbe von jener für die übrigen Kronländer wenig verschieden, und mit den durch Ministerialverordnung vom 10. Mai 1852 für Siebenbürgen getroffenen Bestimmungen gleichförmig.

Ein wichtiger Schritt in neuerer Zeit ist die Erlassung des Strafgesetzes mit Patent vom 27. Mai 1852. *

Dasselbe enthält die in dem früheren Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 für die deutschen und slavischen Provinzen enthaltenen Bestimmungen, sammt den seither gefolgten Modificationen und Nachträgen, und soll für den ganzen Umfang des Reiches, mit Inbegriff der ungarisch-siebenbürgischen Provinzen und des Großherzogthums Krakau, jedoch mit Ausnahme der Militärgränze, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Unter einem sind auch die provisorischen Bestimmungen für die Kompetenz der Strafgerichte in den verschiedenen Kronländern, insbesonders für Ungarn und die Nebenländer, durch die allerhöchste Entschließung vom 27. Mai 1852 getroffen worden.

Durch Patent vom 23. Mai 1852 ist das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die west-galizische Gerichtsordnung in der Stadt Krakau und deren Gebiete eingeführt worden.

Durch Patente vom 20. und 29. November 1852 ist eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Civil-Jurisdictionsnorm) für die deutschen und slavischen Provinzen, für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, — und mit Patent vom 16. Februar 1853 für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und den Banat bekannt gemacht worden, welche mit der neuen Organisirung der Gerichtsbehörden in Wirksamkeit tritt.

Durch Ministerialverordnung vom 17. December 1852 wurde eine besondere Instruction über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen erlassen, welche mit 1. Mai 1853 in Wirksamkeit zu treten hat.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. August 1850 und 21. Jänner 1852 wurden Vorschriften über die vorzunehmenden Richteramts-, Notariats- und Advocaturs-Prüfungen erlassen.

* Ein schätzbares Werk ist hierüber unter dem Titel: Das österr. Strafgesetz, erläutert von Dr. Anton Hye, Minist.-Rath &c. Wien 1852 erschienen.

Ministerium des Cultus und des Unterrichtes *.

Die Wirksamkeit dieses Ministeriums ist von hoher Bedeutung. Seine Aufgabe ist: die Beförderung geistiger und moralischer Cultur, mit der Einwirkung auf nachfolgende Generationen: durch Gründung und Leitung der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, durch Schutz der Religion, welche den Menschen im Leben begeistert, ihn zu hohen Thaten aneifert, und ihm fröhliche Aussichten jenseits des Grabes gewähret.

In Bezug auf den Cultus kann hier vorzüglich nur die christliche, und insbesonders die katholische Religion, zu welcher der Regent, und der größte Theil der Bewohner des Kaiserstaates sich bekennt, — in Betrachtung kommen.

Den übrigen anerkannten Religionen ist Duldung, und freie Uebung, durch das Grundgesetz vom 31. December 1851 zugesichert worden.

In katholischen Staaten, wozu Oesterreich gehört, sind die höchsten Gewalten dem Kirchen- und dem Staats-Oberhaupte anvertraut. Beide sind, mit der Beschränkung auf die individuelle Sphäre, von einander unabhängig, können sich aber wechseitig zur Stütze dienen.

Indessen sind die Gränzen nicht scharf gezogen, die Ansichten verschieden. Begriffsverwirrung kann von ein und anderer Seite zu Uebergriffen führen. Die Stellung des Ministeriums ist in dieser Beziehung sehr schwierig. Auch haben seit den ältesten Zeiten Streitfragen hierüber in Oesterreich bestanden, die zuweilen zu sehr argen Auftritten geführt haben.

Unter der Kaiserin Maria Theresia und Joseph II. wurden die Differenzen dadurch zu beseitigen gesucht, daß durch allerhöchste Entschließung vom 12. September 1764 und vom 26. März 1781 die Bischöfe verhalten wurden, alle ihnen zukommende päbstliche Anordnungen, vor ihrer Kundmachung der betreffenden politischen Landesstelle zur Erwirkung der landesherrlichen Bewilligung (Placitum regium) vorzulegen, wornach im

*) III. 164 u. f.

Einverständnisse zwischen beiden Mächten vorgegangen, und nachfolgenden Diskussionen vorgebeugt werden sollte.

Allein! so wie von Seite des Clerus hierin eine Einmengung der Regierungsorgane in rein kirchliche Angelegenheiten wahrgenommen wurde, so schien es anderseits nicht angemessen, daß der weltliche Arm zur Durchführung religiöser Maßregeln einschreite.

Es wurde daher, zufolge kaiserlicher Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 festgesetzt, daß „es sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen frei stehe, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde gebunden zu sein.“

Den katholischen Bischöfen wurde auch vorbehalten, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihren Clerus und ihre Gemeinden, ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden, Anordnungen zu erlassen, Kirchenstrafen zu verhängen, jene, welche geistliche Aemter bekleiden, zu suspendiren und abzusetzen. Nur mit ihrer Ermächtigung können Professoren der Theologie und Religionslehrer angestellt werden.

Unter dem Ministerium besorgen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten **12** Erzbischöfe und **61** Bischöfe der römisch-katholischen, — **1** Erzbischof und **6** Bischöfe der griechisch-katholischen, — **1** Erzbischof der armenischen, — **1** Erzbischof und **10** Bischöfe der griechisch-nicht-unirten Kirche.

Für die Angelegenheiten der protestantischen Kirche bestehen **2** Consistorien zu Wien, — eines für die augsburgische, — das andere für die helvetische Confession, — dann **2** Oberconsistorien, zu Hermanstadt für die augsburgischen, zu Klausenburg für die helvetischen Glaubensgenossen. Untergeordnete Behörden sind die Superintendenturen, und zwar: **10** der augsburgischen, **8** der helvetischen Confession.

Die **Unitarier** (Socinianer) haben einen Superin-

tendenten, der zugleich Präses der beiden Consistorien für die geistlichen und Schulangelegenheiten ist.

Die kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten werden von den Rabbinaten besorgt.

In der österreichischen Monarchie bestanden im Jahre 1851 folgende Religionssecten friedlich neben einander:

Römisch-katholische	. . .	22,099.074
Griechisch "	. . . .	3,492.114
" nichtunirte	. . .	2,742.055
Protestanten, Augsburger-Confession		1,153.639
" helvetischer "		1,832.823
Unitarier	. . . . . .	46.020
Andere Secten	. . . .	9.695
Juden	. . . .	835.196
		32,210.616 *

Im Jahre 1852 zählte die Stadt Wien allein: 417.366 Katholiken, sie hatte 30 Pfarren, 37 Kloster- und andere Kirchen, 190 Weltpriester, 226 Ordenspriester, 126 fremde Priester.

Im deutschen Bunde bestanden im Jahre 1818:

15,776.700	Katholiken.
11,733.000	Lutheraner.
2,030.000	Calviner.
182.000	Juden.
25.000	Herrnhuter.
2.500	Mennoniten.
2.000	Griechen.

Es ist hier ein auffallend verschiedenes Verhältniß der einzelnen Religionssecten gegen jenes in Oesterreich bemerkbar.

Die christlichen Religionen genießen alle des Schutzes der Regierung in Oesterreich, so wie in ganz Deutschland. Demungeachtet haben sich im Inlande katholische, in Deutschland ein evangelischer Separat-Verein gebildet, um die

* Austria, Kalender für 1853, wobei zu bemerken ist, daß hier größtentheils nur die einheimische Bevölkerung in den einzelnen Provinzen zum Anhaltspuncte genommen werden konnte.

Religion aufrecht zu erhalten. Auch sind von Zeit zu Zeit excentrische Vereine aufgetreten, um neue Religionssecten zu bilden.

Durch Ministerial-Verordnung vom November 1851 sind die Genossenschaften der sogenannten Lichtfreunde, der Deutsch-Katholiken, freien Christen, und ähnliche Vereine in allen Kronländern verboten worden.

Wünschenswerth wäre es wohl, daß nur eine gemeinschaftliche Religion den Glauben und die Herzen aller Völker der Erde verbände. Die wohlthätigsten und erhabensten Wirkungen würden daraus hervorgehen: Erhaltung des Weltfriedens, Cultur der Wissenschaften, Beförderung der Humanität, Steuerung des Aberglaubens, Beseitigung vielfältiger unnützer Auslagen für den Staat, für Corporationen und Private. Allein! es ist offenbar, daß dieß immer nur ein frommer Wunsch bleiben wird, und daß unzweckmäßige Bestrebungen nur noch mehr Spaltungen und Feindseligkeiten herbei führen müssen. Friedliche Vereine und Missionen mögen immerhin ihr Glück versuchen, allein! sogenannte Bekehrungen durch List und Gewalt bleiben immer etwas Schauerliches, geben zu Täuschungen Anlaß, und können zu gänzlicher Irreligiosität führen. Sich zum Richter fremden Glaubens und Gewissens (die sich oft selbst im Religions-Bekenntnisse nicht klar aussprechen) aufzuwerfen, oder die Religion zum Vehikel der Staatspolitik zu machen, — ist ein Eingriff in die Macht des Herrn der Welten, der gewiß Jeden in Gnaden aufnimmt, welcher die Wohlthaten der Schöpfung mit Dank erkennt, sich derselben durch einen tugendhaften Lebenswandel würdig zu machen sucht, und mit reinem Gemüthe sein Gebet, in was immer für einer Sprache, zu ihm erhebt.

Schutz für die eigene, Duldung fremder Religionen ist das Princip jeder humanen Regierung. Die Religion erhebt den Geist über das Irdische. Sie ist zugleich das festeste Band, welches die Menschen vereinigt, zur Milde und jeder guten Gesinnung geneigt macht, und sie, fern von Eigennutz und Menschenfurcht, zu edlen Thaten anspornt. Die Verschiedenheit der Religionen sollte daher nicht zum Anlasse von Zwiespalt und Feind-

seligkeit dienen. Nur jene Religionen sind ferne zu halten, welche den Religionsverband nur als Aushängschild haben, welche, wie die heidnische, durch überspannte Sinnlichkeit die moralische Gränze überschreiten, oder durch Brutalität und Verfolgungsgeist, gleich jener der wilden Völker, die bürgerliche Ordnung stören.

Oesterreich hat auch, wie oben bemerkt wurde, in dem neuesten, die Stelle der Verfassung vertretenden Patente vom 31. December 1851 sehr tolerante Gesinnungen ausgesprochen, allen anerkannten Religionen freie Uebung, und vollen Besitz ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds gestattet.

Dagegen wurden, um auch in der herrschenden Religion dem Clerus und den Gläubigen freiere Hand zu lassen, manche frühere Beschränkungen in Bezug auf katholische Klöster wieder aufgehoben.

Die Verordnungen vom Mai 1848 wegen Aufhebung der Klöster der Redemptoristen und Redemptoristinnen, der Liguorianer und Liguorianerinnen, und der Jesuiten, — wurden seither, zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1852, außer Kraft gesetzt.

Den Jesuiten wurde im August 1852 die Errichtung eines großen Erziehungs-Institutes in Padua gestattet.

An die Weihe der Religion schließt sich die Beförderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens an, — eine großartige Fürsorge, welche die Saat für künftige Früchte zum Gedeihen des Staates, und zur Wohlfahrt für die Menschheit bildet, und für alle Zweige der Verwaltung von wichtigen Folgen ist.

Die Bildungs-Anstalten in der österreichischen Monarchie gehören zum Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Nur sind hiervon ausgenommen: Die Orientalische Akademie, — welche dem Ministerium des Aeußeren, — die montanistischen Lehranstalten, welche seit dem Jahre 1853 dem Finanzministerium, die land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten, — welche dem Ministerium

des Innern, — und die militärischen Bildungs-Anstalten, — welche dem Kriegsministerium, und nach dessen Aufhebung, — dem Armee-Oberkommando zur Oberaufsicht zugewiesen sind.

Unter den Gesellschaften zur Beförderung wissenschaftlicher Thätigkeit nimmt die, zufolge Statutes vom 14. Mai 1847 gegründete, k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien einen vorzüglichen Rang ein. Sie besteht aus 48 ordentlichen Mitgliedern, nebst korrespondirenden und Ehrenmitgliedern, an deren Spitze ein Präsident, der alle drei Jahre neu gewählt wird, und ein Vicepräsident stehen.

Die Mitglieder werden über Vorschlag der Akademie vom Kaiser ernannt.

Sie zerfällt in zwei Classen, von denen sich die eine mit Physik, Chemie, Mathematik und Natur-Wissenschaften, — die andere mit: Geschichte, Sprachen und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange beschäftigt.

Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie eine jährliche Dotation von 40.000 fl. C. M. aus dem Staatsschatze.

Mit dieser Akademie in Verbindung steht das, in Folge ihres Antrages im Jahre 1852 neu errichtete, meteorologische Institut in Wien. Die Aufgabe für dasselbe ist: fortwährende Beobachtungen im ganzen Umfange der Monarchie an 100 dazu bestimmten Stationen, welche mit den gehörigen Instrumenten ausgerüstet sind, sowohl über den Zustand des Klima's und der Atmosphäre, und über die damit zusammenhängenden Erscheinungen in der Thier- und Pflanzenwelt, — als auch über den Erdmagnetismus anzustellen, die Resultate in einem Centralpuncte zu sammeln, und mit den Beobachtungen in fremden Ländern in Verbindung zu bringen.

Die Leitung dieser Anstalt ist einem Direktor, mit Beigabe des erforderlichen Personale, übertragen. Außer dieser Akademie bestehen noch: die k. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, — die ungarische zu Pesth, — das ständische Johannäum zu Graz, — die Akademien, Athenäen und Museen

im lombardisch-venetianischen Königreiche, — die Gesellschaften der Aerzte, — der Litteratur-Verein zu Agram, u. m. a.

Ich glaube hier erwähnen zu dürfen, daß bei der Pariser Akademie eine Abtheilung: pour les sciences politiques et morales besteht, welche Verbindung der Politik mit der Moral so sehr auch meinen Gesinnungen in meinen kleinen Werken entsprach, daß ich dieselben der dortigen Akademie zu überreichen mir erlaubte, wo sie jedesmal gütig aufgenommen, und in der Bibliothek des Institutes deponirt wurden.

Die Akademie der bildenden Künste in Oesterreich ist schon unter der Kaiserin Maria Theresia errichtet worden, und hat durch allerhöchste Entschließung vom 8. October 1850 eine neue Organisation erhalten. Aelteren Ursprungs sind auch: die Bilder-Gallerie im Belvedere zu Wien, und die Kunst-Sammlungen verschiedener Art. Durch die Schulen für den höheren Unterricht in den bildenden Künsten: zu Wien, Mailand und Venedig, ferner: (größtentheils aus Privatmitteln erhalten) zu Prag, Bergamo, Lovere und Verona, — dann durch periodische Ausstellungen von Kunstwerken, sind in neuerer Zeit bedeutende Fortschritte hierin gemacht worden.

Die Unterrichts-Anstalten in Oesterreich theilen sich in die allgemeinen und in die besonderen, welche letzteren für einzelne Classen und Stände, oder für besondere Zweige des öffentlichen Dienstes bestimmt sind. Die ersteren zerfallen in die niederen, oder Volksschulen, (Knaben- und Mädchenschulen), in die Mittelschulen, welche wieder entweder als Realschulen dem technischen (gewerblichen) Unterrichte gewidmet sind, oder als Gymnasien für die gelehrte Ausbildung vorbereiten, endlich in die höheren Schulen (Universitäten, polytechnische Institute.)

Nebst den Volksschulen befinden sich in größeren Städten: Hauptschulen, als Vorbereitung für Realschulen oder Gymnasien, — in den Hauptstädten: Normalschulen, als Musterschulen.

Zur Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittel-

schulen besteht für jedes Kronland eine eigene Landes-Schulbehörde, welche eine Section der Statthalterei bildet.

Die Verwaltung der einzelnen höheren Lehranstalten und der Specialschulen wird meistens durch den Lehrkörper der Professoren mit einem selbst gewählten Vorstande, oder durch eigene Directoren besorgt.

Für die Verfassung der deutschen Volsschulen bestand schon seit 1820 ein eigener Schul-Codex, der im Jahre 1847 neuerlich publizirt wurde.

Alle Kinder sollen vom 6. bis zum vollendeten 12. Jahre die Schule besuchen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Volksschulen führen die Seelsorger; die höhere Aufsicht über die Schulen eines Districtes wird von den Dechanten (bei den akatholischen Schulen von den Senioren) als Schuldistricts-Aufsehern, in oberster Linie von den Consistorien und politischen Behörden besorgt.

Zufolge Ministerial-Verordnung vom 2. September 1848 und 26. Mai 1851 sind periodische Schullehrer-Versammlungen berufen, um unter Leitung des Districtsaufsehers zur Hebung und Vervollkommung des Schulwesens mitzuwirken.

In Wien befanden sich im Jahre 1852: 83 öffentliche Volksschulen, 11 Knaben-Erziehungs-Anstalten, und 42 Privat-Mädchen-Lehr-Anstalten.

Die Gymnasien, welche bestimmt sind, eine höhere allgemeine Bildung, mit Benützung der alten klassischen Sprachen und Litteratur zu bewirken, und für das Universitäts-Studium vorzubereiten, — haben in den Jahren 1849 und 1850 eine Umgestaltung erfahren. Ein vollständiges Gymnasium besteht aus 8 Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet; es zerfällt in das Unter- und das Ober-Gymnasium, je zu 4 Classen. Letzteres kann nicht ohne des Ersteren bestehen, welches zur Vorbereitung dient, zugleich aber auch für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet.

Besondere Vorschriften sind durch Ministerial-Verordnungen vom 13. Jänner und 21. September 1850 für die Gymna-

sien und Lyceen im lombardisch-venetianischen Königreiche, — und für den Uebertritt von den abweichend organisirten Gymnasien der ungarischen Länder in Gymnasien anderer Kronländer, erlassen worden.

Neben den Staats-Gymnasien bestehen auch bischöfliche, dann von geistlichen Corporationen, weltlichen Gemeinden, von Gesellschaften und Privaten errichtete Gymnasien.

Nach Absolvirung des 8. Gymnasial-Jahrscurses haben sich die Schüler, nach den vom Ministerium unterm 26. Mai 1851 dießfalls erlassenen Vorschriften, der Maturitäts-Prüfung zu unterziehen, wenn sie zu einem Facultätsstudium zugelassen werden wollen.

Die Leitung des Gymnasiums führt der Director, welchem die Lehrer-Conferenz zur Seite steht, — in höherer Linie die Landes-Schulbehörde, welche eine Section der Statthalterei bildet, und aus zwei Abtheilungen besteht, wovon die eine: die äußere für die politisch-ökonomischen Angelegenheiten, die andere: die innere für die wissenschaftlich-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen bestimmt ist.

Die Universitäten: zu Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Krakau, Ollmütz, Graz und Inspruck sind dazu bestimmt, sämmtliche wissenschaftliche Zweige zu fördern. Sie theilen sich, wenn sie vollständig sind, in 4 Fakultäten: die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medicinische, und die philosophische.

Noch bestehen Rechtsakademieen in Ungarn: zu Preßburg, Kaschau, Großwardein und Agram, ferner: in Siebenbürgen: zu Hermannstadt und Klausenburg, — zur Vorbereitung für den Beamtendienst, Notariat, Advocatie und juridischen Doctorsgrad.

Der akademische Senat ist, zufolge Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1850, die oberste akademische Behörde. Er hat die Oberaufsicht und Leitung in Bezug auf alle Angelegenheiten der Universität. Für jede Fakultät besteht ein Professoren-Collegium mit einem Dekane. Aus diesen Collegien

geht jährlich der akademische Senat hervor, mit dem Rector magnificus an der Spitze, der jedes Jahr aus einer andern Fakultät gewählt wird.

Zur Erlangung der Doctorswürde sind für jede Facultät insbesonders strenge Prüfungen vorgeschrieben.

Durch Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1850 wurden die Gymnasien, Lyceen und Universitäten im lombardisch-venetianischen Königreiche regulirt.

Universitäten bestehen in Padua und Pavia.

Nach Ministerialverordnung vom Februar 1852 ist in den italienischen Gymnasien das Studium der deutschen Sprache als obligater Lehrgegenstand vorgezeichnet.

In neueren Zeiten vermehrten sich in Oesterreich die technischen Schulen, zu welchen sich die studierende Jugend mehr als zu den Gymnasien und Vorbereitungsstudien für den politischen und Justiz-Staatsdienst drängte.

Mit allerhöchster Entschließung vom 2. März 1851 wurde die Errichtung von Realschulen in Wien und den Provinzial-Hauptstädten zur Verbreitung der reelen, dem Gewerbs- und Handelsmanne nützlichen Kenntnisse in allen Kronländern, (mit Ausnahme der ungarisch-siebenbürgischen und der lombardisch-venetianischen Provinzen) angeordnet.

Sie theilen sich: in 6 Unter-Realschulen, welche zur Ausbildung für geringere Kathegorien der Gewerbe dienen, 2 bis 4 Jahresclassen haben, und zugleich zum Uebertritt in die Ober-Realschulen erforderlich sind, welche letzteren wieder als Vorbereitung für die höheren technischen Studien benützt werden.

In neuester Zeit sind Lehrer-Bildungsanstalten errichtet worden, welche in zwei Jahreskursen bestehen.

Die höheren technischen Lehranstalten (polytechnischen Institute) zu: Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Triest, Mailand und Venedig, — sind dazu bestimmt, eine wissenschaftliche, — besonders auf tiefere mathematische Studien begründete, technische Ausbildung zu gewähren. Der Uebertritt in dieselben findet aus den Ober-Realschulen statt.

Sie haben meistens zwei Abtheilungen: die commercielle, in der für Handelsgeschäfte Unterricht ertheilt wird, — und die technische, wo physikalische und mathematische Lehrgegenstände, mit der Anwendung auf technische Ausübung, vorgetragen werden.

Zu den Specialschulen, wovon mehrere zugleich Erziehungsanstalten für männliche und weibliche Individuen sind, gehören: die Taubstummen- und Blindeninstitute, die Handwerks- und Gewerbeschulen, — die Ackerbau-, Berg- und Forstschulen, — die katholisch-theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten, — die evangelisch-theologische Lehranstalt zu Wien, welche durch Ministerialverordnung vom 8. October 1850 eine neue Organisation erhielt, — eine Lehranstalt für die Reformirten, — zwei für die Unitarier, — vier bischöfliche Lehranstalten für die nicht-unirten Griechen, — die orientalische Akademie, von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1754 gegründet, besonders für den Unterricht in morgenländischen Sprachen, und zur Vorbereitung für den diplomatischen Dienst in der Levante, — höhere Kunstschulen, — die Theresianische Ritterakademie zu Wien, Convicte für Knaben und Mädchen, Militär-Erziehungsanstalten, — das Institut für Officierstöchter zu Hernals, — das Civil-Mädchen-Pensionat, — Waisenhäuser, — das Musik-Conservatorium zu Mailand, u. m. a.

Nach den Mittheilungen der Direction der administrativen Statistik bestanden in der österreichischen Monarchie im Studienjahre 1851: 10 Universitäten, 5 Rechtsakademien, 9 chirurgische Lehranstalten, 11 Hebammenschulen, 4 montanistische und Forstlehranstalten, 1 landwirthschaftliche Lehranstalt, 8 höhere technische Lehranstalten, 3 Bergbauschulen, 12 landwirthschaftliche Schulen, 38 Real- und nautische Schulen, und 262 Gymnasien. Die Zahl der Schüler belief sich auf: 74,613.

Von den Anstalten, welche zur Beförderung der Wissenschaften mittel- oder unmittelbar dienen, sind noch folgende anzuführen: die k. k. Universitäts-Sternwarte, das militärisch-geographische Institut, die General-Direction des Grundsteuer-

Katasters (Vermessungs-Departement), die geologische Reichsanstalt, die k. k. Hof-Naturaliencabinete für Naturgeschichte, Mineralogie, Botanik, Zoologie, das Museum für vergleichende Anatomie, das k. k. General-Landes- und Haupt-Münzprobiramt, von welchem Anfragen aus dem Gebiete der Chemie beantwortet werden, die in neuerer Zeit im k. k. Unterrichtsministerium gegründeten mineralogischen, physiologischen und physikalischen Institute, die k. k. Hofbibliothek, die k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Diese Anstalten gehören zum Geschäftskreise von 5 verschiedenen Ministerien.

Ministerium für Landescultur und Bergwesen. *

Dieses Ministerium ist durch die neueste allerhöchste Entschließung vom 17. Jänner 1853 aufgehoben worden. Es war in 3 Sektionen abgetheilt:

1. Landwirthschaftliche und Forstangelegenheiten.

2. Die technischen und administrativen Gegenstände in Bezug auf den Bergbau.

3. Das Salinenwesen, das Eisen- und Metallhüttenwesen, die montanistischen Lehranstalten und die Montanfabriken.

Unter diesem Ministerium standen: die geologische Reichsanstalt, das Museum, die verschiedenen Berg-, Salinen- und Forstdirektionen und Oberämter, die Bergwerksprodukten Verschleiß-Direktion zu Wien mit den Faktorien, die Berghauptmannschaften und Bergkommissariate, die Direktionen der montanistischen, landwirthschaftlichen und Forst-Lehranstalten zu Schemnitz, Przibram, Leoben, Schmöllnitz, Ungarisch-Altenburg, Mariabrunn.

Die landwirthschaftlichen und Forstverwaltungs-Gegenstände wurden, — nach Auflösung dieses Ministeriums, — dem Ministerium des Innern, — das Berg- und Salinenwesen, für welches früher die montanistische Hofkammer bestanden hatte, — dem Finanzministerium zugewiesen.

Die geologische Reichsanstalt wurde als ein selbst-

* III. 189. u. f.

ständiges wissenschaftliches Institut erklärt, und gleichfalls dem Ministerium des Innern zugewiesen.

Die Verwaltung der Staatsforste wurde, wie in früherer Zeit, von dem k. k. Oberstjägermeisteramte übernommen.

Indessen glaube ich diese Gegenstände, nachdem hier meistens nur von den Verhältnissen unter dem bestandenen Ministerium die Rede sein kann, unter der obigen Rubrik zusammen fassen zu sollen.

Die Pflege der Aecker, Wiesen, Weingärten und Forste biethet in einem so großen Staate, wie Oesterreich, eine wichtige Aufgabe für die öffentliche Verwaltung zum Schutze und Beförderung derselben dar, vor Allem hat aber die Durchforschung der Erde nach mineralischen Schätzen, an welchen Oesterreich besonderen Reichthum und Mannigfaltigkeit besitzt, schon seit mehr als einem Jahrhunderte das Studium der Gelehrten und die Obsorge der Regierung, worin die Kaiserin Maria Theresia voranging, auf sich gezogen.

In neuerer Zeit hat die Auffindung von Ueberbleibseln vorweltlicher organischer Wesen aus dem Pflanzenreiche, so wie von Meeres- und Landthieren, von den mikroskopischen Foraminiferen * bis zu den kolossalen Thierarten, welche in der Folge von der Erde verschwunden sind, zu staunenswerthen Entdeckungen über die Reihenfolge der Erdformationen seit undenklicher Zeit, von welcher man früher kaum eine Ahnung hatte, und zur Begründung einer Wissenschaft geführt, die in der Idee erhaben ist, und in der Anwendung auf unterirdische Forschungen — insbesonders in Bezug auf Steinkohlenlager — vielfachen praktischen Nutzen gewährt.

Von der geologischen Reichsanstalt ist in meinem früheren Werke ** umständliche Erwähnung geschehen.

Die staats- und volkswirthschaftliche Aufgabe dieses Insti-

* Foraminiféres fossiles du Bassin tertiaire de Vienne, decouverts par Mr. Joseph de Hauer, et decrits par Alcide d'Orbigny. Paris 1846.

** III. 191—194.

tutes ist: daß die Erdoberfläche, und das Innere derselben, im Bereiche des ganzen Kaiserstaates mit möglichster Genauigkeit untersucht, auf Karten dargestellt, und durch Sammlungen von Musterstücken anschaulich gemacht werde, daß sowohl diese Mineralien, als auch alle auf der Oberfläche vorkommenden Erdarten analysirt und beschrieben, — daß hiernach dem Land- und Forstwirthe über alle Bodenverhältnisse, dem Bauführer, den in Erd- und Steinarten arbeitenden Gewerbsleuten und Fabrikanten, dem bildenden Künstler, dem Berg- und Hüttenmanne Gelegenheit gebothen werden soll, die für ihre speziellen Interessen erforderliche Kenntniß bei dem Institute sich zu verschaffen.

Der Gründer und Direktor dieser Anstalt, Herr Sektionsrath Haidinger, hat hierüber in einer Sitzung der Versammlung deutscher Naturforscher zu Wiesbaden im September 1852 einen ausführlichen Vortrag gehalten.

Zur Grundlage der Aufnahmen und Lieferung von Detailkarten über den Flächenraum der ganzen Monarchie von circa 12.000 Quadratmeilen, dienen die Generalstabskarten. Auch werden barometrische Höhenmessungen, trigonometrische Messungen und Nivellements vorgenommen.

Zur Förderung der Zwecke dieser Anstalt dient: die Führung der Jahrbücher, worin Berichte über die geologischen Arbeiten, Abhandlungen, Uebersichten, Beschreibungen in Bezug auf alle Zweige der geologischen, geognostischen und Bergwerks-Wissenschaften vorkommen; dann die Herausgabe literarischer Werke von Mitgliedern der Anstalt und Anderen, worunter jenes von Dr. Hörnes über die fossilen Mollusken des Wiener-Beckens noch im Zuge ist.

In dem für diese Anstalt gemietheten prachtvollen Gebäude in Wien (dem fürstlich Liechtenstein'schen Palais auf der Landstraße) ist — nebst dem Museum — auch ein agronomisch-chemisches Laboratorium für hüttenmännische und sonstige chemische Arbeiten angelegt.

Unter den, neuerlich in ergibigere Ausbeute gebrachten Bergwerken sind bemerkenswerth: die auf den Besitzungen Sr.

kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Maximilian entdeckten Torflager in Tirol, die Steinkohlenwerke zu Fünfkirchen, die Silberbergwerke zu Joachimsthal, endlich die reichhaltigen, aber erst in neuester Zeit in regelmäßigen Betrieb gebrachten Goldbergwerke zu Vöröspatak in Siebenbürgen.* Auch die Bergwerke im Banate, welche bei den Unruhen in den Jahren 1848 und 1849 verwüstet worden waren, haben sich wieder gehoben, und im Jahre 1852 eine größere Ausbeute an Blei, Eisen und Kupfer (wobei auch Gold und Silber vorkommt) geliefert.

In Bezug auf das Bergwerks- und Forstwesen sind in neuerer Zeit folgende Verfügungen getroffen worden.

Mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1850 wurde eine dem Ministerium unmittelbar unterstehende Berg- und Forstdirektion zu Graz für die Kronländer: Steiermark, Kärnthen und Krain aufgestellt, welcher einstweilen auch die Werke in Croatien und Slavonien zugewiesen wurden. Für dieselbe ist ein Direktor mit 4 Bergräthen und dem untergeordneten Personale bestellt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. Juli 1850 wurden in Böhmen, Mähren und Schlesien die, seit den Jahren 1534 und 1575 unter dem Titel der Berglehensherrlichkeit von mehreren Dominien genossenen Bezüge von Bergzehenten und Frohnen denselben abgenommen, und es wurde eine billige Entschädigung dafür auszumitteln angeordnet, auch wurde durch Patent vom 7. März 1850 die von denselben ausgeübte berggerichtliche, berglehensämtliche und bergpolizeiliche Patrimonial-Verwaltung aufgehoben.

Zufolge Verordnung vom 17. Mai 1851 wurde das Schemnitzer Oberstkammergrafenamt in eine k. k. Niederungarische Berg-, Forst- und Güter Direktion umgestaltet, und es wurden derselben zugleich die montanistischen Behörden

* Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt, 1852: Der Goldbergbau von Vöröspatak in Siebenbürgen, von Franz von Hauer.

im Bezirke der aufgelösten Kameralverwaltung zu Neusohl untergeordnet.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. Mai 1852 wurde die Berg-, Forst- und Salinen-Direktion für Siebenbürgen mit dem Sitze zu Klausenburg errichtet, und es wurden derselben auch die in Siebenbürgen gelegenen Aerarial-Montanwerke, welche bis dahin dem Inspektorate zu Nagybanya unterstanden, untergeordnet.

Durch Verordnungen vom 14. und 26. März 1850 wurden die Berggerichte und Substitutionen aufgehoben, und die Geschäfte derselben in den deutsch-slavischen Provinzen, insoferne sie berggerichtliche Angelegenheiten betreffen, an die mit den Landesgerichten vereinigten berggerichtlichen Senate — insoferne sie Berglehens- und Polizeigeschäfte betreffen, an die neu errichteten Berghauptmannschaften und die denselben untergeordneten Berg-Commissariate übertragen. *

Durch Ministerialerlaß vom 3. Jänner 1853 wurden Vorschriften über die Erfordernisse zur Annahme der Muthungen für den Bergwerksbetrieb kundgemacht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. December 1852 wurde ein neues Forstgesetz für die deutschen und slavischen Kronländer erlassen. Es hat die Sicherstellung der Holzbedürfnisse, den ordnungsmäßigen Forstbetrieb, die zweckmäßige Führung von Holztriften, die Verhütung und Abhülfe bei Waldschäden, die Forstverwaltung und den Forstschutz zum Gegenstande, und erstreckt sich auf die Staatsforste, Gemeinde- und Privatwälder. Insbesonders darf kein Waldgrund, ohne Bewilligung, der Holzzucht entzogen werden.

In Bezug auf die montanistischen und landwirthschaftlichen Lehranstalten wurden durch allerhöchste Entschließung vom 20. März 1851: 80 Stipendien für ordentliche Zuhörer an der Bergakademie zu Schemnitz ** festgesetzt. Die Lehranstalten zu Leoben und Przibram, welche im

* III. 202.
** III. 200.

Jahre 1851 in Thätigkeit gesetzt wurden, beschränken sich auf die reinen berg- und hüttenmännischen Fächer, wogegen in Schemnitz auch andere wissenschaftliche Vorstudien gemacht werden. Die Zahl der Zöglinge betrug: in Leoben 22 — in Przibram 49 — in Schemnitz 137, zusammen 208.

Nach dem Beschlusse der österreichischen Eisengewerkschaft vom 16. Juni 1851 soll eine Eisenfrischer-Schule in Vordernberg in Steiermark errichtet werden. Die Einrichtungs- und Baukosten werden vom Montan-Aerar bestritten. Schon im Jahre 1848 wurde eine Bergschule daselbst eröffnet.

Am 15. September 1852 wurde die von der n. ö. Landwirthschaftsgesellschaft gegründete zweite Ackerbauschule im Dillmannshofe nächst Wiener-Neustadt eröffnet.

Im Jahre 1852 wurde durch einen Verein in Mähren eine Forstschule gegründet, wozu Fürst Liechtenstein das Schloß Aussee, und das nahe gelegene Forstrevier zur Verfügung stellte.

Die Forstlehranstalt zu Mariabrunn, welche durch allerhöchste Entschließung vom 27. April 1852 eine neue Organisirung erhielt, hat sowohl die Eignung zum untergeordneten Forstdienste, als auch die höhere Ausbildung in der Forstwissenschaft zum Ziele. Es besteht ein zweijähriger Lehrkurs, (bei dessen Antritt frühere Vorstudien nachgewiesen werden müssen), nebstdem wird fortwährend practische Uebung in der damit verbundenen Betriebsanstalt vorgenommen.

Ein Director, 2 Professoren und 2 Assistenten besorgen die Leitung und den Unterricht.

Lehrgegenstände sind: Grundriß der Forstwissenschaft, forstliche Gewächskunde, Lehre des Waldbaues, Forstbenützungslehre und Forsttechnologie, Forstschutz- und Forstpolizeilehre, Forstbetrieb, Ertragsbestimmung, Waldwerthsberechnung, Forstvermessung, Jagdkunde.

Die Schüler wohnen im Institute und zahlen Gebühren, tragen Uniform, machen Prüfungen zu Ende jeden Semesters. Außerordentliche Schüler erhalten nur Frequentations-Zeugnisse.

Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg * hat vorzüglich eine höhere und mehr wissenschaftliche Ausbildung im landwirthschaftlichen Gewerbe zum Zwecke; daher von dem neu Eintretenden bereits practische Vorkenntnisse gefordert werden. Die Aufnahme geschieht bloß zu Anfang des Wintersemesters.

Ein Director und sechs Professoren und Assistenten besorgen Leitung und Unterricht. Die Lehrgegenstände zerfallen in Hauptfächer, nämlich: Pflanzenbau, Viehzucht, Technologie, Baukunde, Betriebslehre, Thierheilkunde und Forstwissenschaft; und in Nebenfächer, nämlich: Chemie, Physik, Anatomie, Botanik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Zeichnen. Nebenbei finden Excursionen und practische Demonstrationen statt. Die Anstalt besitzt zu diesem Zwecke: eine eigene Wirthschaft mit Versuchsfeld, botanischem Garten und Baumschule mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, ferner Laboratorien, Sammlungen von Modellen, Naturgegenständen und eine Bibliothek zum Gebrauche der Studierenden.

Der Lehrkurs ist auf 2 Jahre berechnet, am Ende jeden Semesters finden schriftliche und mündliche Prüfungen statt, worüber beim Austritt aus der Anstalt den Studierenden ein Abgangszeugniß ausgestellt wird.

Auf den Betrieb der Landescultur haben in neuerer Zeit besonders Privatgesellschaften und Anstalten bedeutenden Einfluß genommen. Beinahe in jedem Kronlande bestehen Landwirthschafts-Gesellschaften, bei deren periodischen Versammlungen die örtlichen Verhältnisse des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft erörtert, Verbesserungen angedeutet, und die Resultate zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am 1. Juli 1851 fand in Klagenfurt die Eröffnung der Versammlung der Forstwirthe der österreichischen Alpenländer statt.

* III. 196.

Im März 1852 wurden die Statuten eines ungarischen Forstvereines genehmigt.

In Gratz besteht ein Forstverein, bei welchem Se. k. Hoheit der Erzherzog Johann das Präsidium führt.

Die Statuten des Vereines zur Bewaldung des Karstes sind im Juli 1852 genehmigt worden.

Die von Ehrenberg unternommene Colonisation in Ungarn, wozu Auswanderer aus deutschen Provinzen von ihm aufgefordert wurden, scheint mißglückt zu sein.

Die Einführung der Drainage-Anlagen (Boden-Entwässerung) wurde im Frühjahre 1852 von dem Ministerium in besonderen Schutz genommen. Zur Beförderung derselben wurde als das zweckdienlichste Mittel erachtet, Musteranlagen in den verschiedenen Theilen des Kaiserthums zu machen, über deren Resultate günstige Berichte zu Anfang des Jahres 1853 aus dem Salzkammergute, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien einlangten.

Im Jahre 1852 wurden in Ungarisch-Altenburg Versuche mit den neuesten Mähmaschinen gemacht, welche nach dem Berichte des dortigen landwirthschaftlichen Institutes, sehr guten Erfolg hatten.

In meinem früheren Werke sind statistische Daten * über die Landwirthschafts- und Bergwerkscultur in der österreichischen Monarchie enthalten, von welchen ich hier nur anführen zu sollen glaube, daß im Jahre 1846 der Gesammtwerth des Land- und Forstwirthschaftsertrages zu 1.243,608.000 fl., und des Bergwerksertrages von Aerarial- und Privatwerken zu 28,167.000 fl. berechnet wurde, woraus sich die Wichtigkeit dieses Administrationszweiges entnehmen läßt.

Ministerium des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten. **

Der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsbetrieb erhält mittel- und unmittelbare Verbindungen im Inlande und mit den an-

* III. 189—191. ** III. 204 u. f.

gränzenden Auslande, zu Land und zur See, — in weitester Ausdehnung beinahe mit jedem bewohnten Orte der Erde.

Wesentliches Erforderniß hierbei ist: die Erleichterung der Communicationen, — der Zweck-Befriedigung der Lebensbedürfnisse, Beförderung der Landescultur, der Gewerbe, der Künste und Wissenschaften, die Vermehrung des Nationalreichthums. Die mächtigsten und blühendsten Staaten in Europa und Amerika verdanken ihren Aufschwung vorzüglich dem Handelsbetriebe. Der Schutz und die Leitung desselben gehört zur wichtigen, jedoch sehr schwierigen Aufgabe des Handelsministeriums. Dazu kommen noch die Bauwesensangelegenheiten, die auf öffentliche Anstalten jeder Art, auf die Communicationsmittel, und manche andere Zweige der öffentlichen Verwaltung Einfluß haben.

Das Handelsministerium ist hiernach in 4 Sectionen abgetheilt:

1. für Handel und Gewerbe,
2. für öffentliche Bauten,
3. für die Communicationen,
4. für die administrative Statistik, dann das Rechnungswesen und die Journalistik.

Zwischen Gewerbsbetrieb und Handel glaube ich hier den Unterschied zum Anhaltspuncte nehmen zu sollen, daß der erstere mit materieller Arbeit, Verfertigung von Waaren sich beschäftigt, obwohl der Gewerbsmann auch die letzteren in Verkehr bringt, und der Handelsbetrieb auch in gewisser Abstufung, — besonders jener mit Lebensmitteln, — den Gewerben beigezählt wird.

In Bezug auf Gewerbe wird nun von mehreren Seiten der Wunsch nach einer neuen Gewerbsordnung ausgesprochen, mit der es aber immer schwer bleiben wird, alle Parteien zufrieden zu stellen.

Die hierbei vorzüglich anzustrebenden Reformen dürften dahin zu wirken haben, die Schwierigkeiten und die Stufenleiter zu dem selbstständigen Betriebsrechte eines Gewerbes für fähige und dazu geeignete Individuen zu beseitigen, und die Ausübung

der einzelnen Gewerbe, in Bezug auf die Gattung und die Form der Erzeugnisse, so wie auf den Umfang des Absatzes, nicht zu sehr zu beschränken.

Es dürfte hier ein Mittelweg einzuschlagen sein: zwischen gänzlicher Freiheit für alle Gewerbe, die schon aus Polizeirücksichten wesentlichen Bedenken unterliegen würde, — und monopolistischen Schranken, und Zunftzwang für jede Art industriöser Beschäftigungen.

In der gesammten Monarchie (mit Ausnahme von Triest und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo es zum Betriebe irgend eines Gewerbes in der Regel keiner besonderen Bewilligung der Behörden bedarf) besteht, in Folge der Bestimmungen vom 10. September 1848 das Concessions-System, vermöge dessen kein Gewerbe selbstständig, ohne ein von der kompetenten Behörde erhaltenes Befugniß, betrieben werden darf; nur einige sogenannte freie Beschäftigungen können gegen vorläufige Anzeige, allgemein als Erwerbsquellen benützt werden.

Die Gewerbe theilen sich in Polizeigewerbe, bei welchen der Absatz auf den Ortsbedarf beschränkt ist, — auf dessen Befriedigung das Hauptaugenmerk der Behörden gerichtet werden soll, ohne jedoch eine Fixirung der Zahl der Gewerbsinhaber vorzunehmen, — und in Commerzial-Gewerbe, bei welchen nicht der Ortsbedarf, sondern die persönliche Befähigung der Bewerber, die Richtschnur der verleihenden Behörden zu bilden hat, — ferner in zünftige und unzünftige, je nachdem sie auf das bei einer Zunft erhaltene Meisterrecht beschränkt sind oder nicht, — endlich in persönliche und Realgewerbe, welche letztere entweder verkäuflich oder radicirt (auf der Realität haftend) sind.

Diese Verschiedenheit gibt zu einer Menge von Bestimmungen bei der Mannigfaltigkeit der einzelnen Gewerbsarten Anlaß, welche so manche Collisionen herbeiführen, die auf die industrielle Thätigkeit hemmend einwirken.

Die Regierung zeigt das Bestreben, sich immer mehr vom

Zunftgeiste des Mittelalters zu entfernen; allein der seit Jahrhunderten in Folge der Legislation bestehende factische Zustand, und die dadurch begründeten Privat-Gerechtsame, machen die größte Vorsicht bei dießfälligen Reformen erforderlich. Billige Entschädigung würde, bei Beeinträchtigung erkaufter Gerechtsame, — (wie es bei Aufhebung der Grundlasten der Fall war), — nicht wohl zu verweigern sein.

Neuere Verordnungen haben auf den freieren Betrieb einzelner Gewerbe, um günstigere Preise für das Publikum zu erzielen, hingewirkt.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1850 wurde für Wien die Rindfleischsatzung aufgehoben, die Zahl der Fleischergewerbe auf 180 vermehrt, den Viehhändlern und Viehzüchtern die Ausschrotung des Fleisches gestattet. Das Schlachtvieh darf nur in den eigens hierzu errichteten städtischen Schlachthäusern geschlagen werden.

Zur Erleichterung des Schlachtviehankaufes wurde eine städtische Fleischkasse gegründet, wozu das Aerarium ein Darlehen von 250.000 fl. zu 4 % hergab. Aus dieser Kasse wird alles auf dem Wiener Markte von Fleischern erkaufte Schlachtvieh für deren Rechnung bezahlt, zu welchem Behufe sie eine angemessene Kaution zu erlegen haben.

Der Handel mit Milch, Unschlitt, Seife, Brennholz und Victualien verschiedener Art war schon in früheren Jahren freigegeben worden.

Das bisherige Vorrecht der Fiaker in Wien zu Miethfuhren innerhalb der Stadt, wurde in neuester Zeit durch die Bewilligung für einspännige Fuhrwerke, unter den Namen: Cabs, Comfortables, Mylords, Fortunawägen u. s. w. bedeutend geschmälert.

Die Bewilligung zur Errichtung von Fabriken, welche ihre Arbeiten in größerem Maßstabe betreiben, viele Menschen beschäftigen, und ein bedeutendes Anlagekapital erfordern, — unterliegt keinen Beschränkungen, und es findet freie Concurrenz unter denselben statt. Ausgezeichnete Unternehmungen die-

ser Art können ein Landesfabriks-Befugniß als öffentliches Kennzeichen ihrer Vorzüge erhalten.

Unter den Fabriken glaube ich insbesonders der Aerarial-, Hof- und Staatsdruckerei erwähnen zu sollen, welche nebst den Buchdruckerarbeiten in allen Schriftgattungen auch alle Arten von polygraphischen Abdrücken, dann von galvanoplastischen Producten liefert, und bei der Londoner Industrie-Ausstellung Preismedaillen erhielt.

Merkwürdig ist insbesonders die neueste Erfindung des Direktors derselben, Auer, wornach Gegenstände der Natur und der Kunst mit den zartesten Erhabenheiten und Vertiefungen, als: Versteinerungen, Spitzenmuster, Pflanzen mit und ohne Blüthen, Insekten, Fischschuppen, — auf die täuschendste Art abgedruckt werden, wobei durch das Original selbst Druckformen hergestellt werden, was mit dem Namen: Naturselbstdruck bezeichnet wird.

Von dem Aufschwunge der Gewerbe in der österreichischen Monarchie gibt auch zum Theile die Vermehrung der Dampfmaschinen Zeugniß. Ihre Zahl beträgt 998, — wovon die Hälfte erst in den Jahren 1847 bis 1851 aufgestellt wurde.

Auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie werden ausschließende Privilegien auf eine bestimmte Zahl von Jahren ertheilt. Die diesfalls bestandenen Vorschriften haben einige Modifikationen durch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 erhalten.

Der active Einfluß der Staatsverwaltung auf die Begünstigung des Betriebes einzelner Gewerbe und des Verkehres mit einzelnen Handelsartikeln, ist immer von prekärem Einflusse auf den nationalen Wohlstand. Der Schutz für den Einen soll nicht dem Anderen zum Nachtheile gereichen, wohl aber ist auf Wegräumung der Hindernisse bei dem Gewerbs- und Handelsbetrieb überhaupt Bedacht zu nehmen.

Zweckmäßige Hülfsmittel zur Beförderung der Industrie in allen Zweigen gewähren die, schon seit dem Jahre 1835 in Oesterreich bestehenden Gewerbsvereine. Sie liefern Daten

über die obwaltenden Verhältnisse, über die Vervollkommnung des Betriebes, über die wünschenswerthen Verfügungen von Seite der öffentlichen Verwaltung. Die periodischen Gewerbs-producten-Ausstellungen, welche seit dem Jahre 1835 von 5 zu 5 Jahren vorgenommen werden, und womit Medaillen-Vertheilungen verbunden sind, muntern zu weiteren industriellen Fortschritten auf, die durch dieselben anschaulich gemacht werden, und sind zugleich Mittel zur Beförderung des Absatzes.

Vorzügliche Dienste leisten aber die, durch allerhöchste Entschließung vom 18. März 1850 gegründeten, Handels- und Gewerbskammern, deren 60 in der ganzen Monarchie bestehen. Sie vertreten die Interessen aller Kronländer, stehen mit dem Ministerium in unmittelbarer Verbindung, und erstatten jährliche Hauptberichte über ihre Wahrnehmungen.

Folgende Bemerkungen glaube ich aus dießfälligen Berichten hervorheben zu sollen.

In dem Berichte der n. ö. Handels- und Gewerbskammer vom Jahre 1851 werden die Hindernisse des Emporkommens der österreichischen Gewerbs-Industrie und des Handels näher bezeichnet. Sie bestehen vorzüglich in dem, — in Vergleich mit Frankreich und England, — bestehenden Mangel an technisch gebildeten Männern, an Künstlern, an Zeichnern und Koloristen, an Maschinen und Werkzeugen, an disponiblen Kapitalien und wohlhabenden Consumenten, — insbesonders aber in dem schwankenden Werthe des Papiergeldes, wodurch wiederholte Steigerung in den Preisen der Rohstoffe, in den Productionskosten und Arbeitslöhnen bewirkt, jeder positive Kalkül ausgeschlossen, der Absatz im In- und Auslande unsicher gemacht wird.

Nach dem Beschlusse der n. ö. Handels- und Gewerbskammer vom 30. December 1852 wird ein Schiedsgericht für Handels- und Gewerbsstreitigkeiten durch Wahl aus seinen Mitgliedern aufgestellt, dessen Verhandlungen unentgeldlich sind, wobei auch lästige Formalitäten beseitigt werden, und keine Advokaten interveniren. Den Parteien ist es in der

Regel freigestellt, nach gegenseitigem Uebereinkommen sich an dieses Gericht zu wenden.

Nach dem Berichte der böhmischen Handelskammer vom 24. April 1852 ist der Buchhandel für Oesterreich sehr passiv. Der Werth der Einfuhr habe im Jahre 1846: 1,512.000 fl. — jener der Ausfuhr: 242.000 fl. betragen, was auf ein Zurückbleiben Oesterreichs in der geistigen Bildung, namentlich gegenüber Deutschlands, hindeute, wo der Buchhandel einen viel höheren Aufschwung genommen habe.

Der Handelsbetrieb theilt sich in mehrere Zweige. Besondere Gattungen sind: der Großhandel, der kaufmännische Handel (Kleinhandel), die Krämerei und der Hausierhandel. Mit mehreren Artikeln, insbesonders mit Getreide, ist der Handel gänzlich freigegeben, sonst auf Befugnisse beschränkt. Besondere Concessionen sind zum Buchhandel erforderlich.

Der Großhandel berechtigt zur Führung aller Wechsel-, Commissions- und Speditions-Geschäfte, und zum Waarenverkehr im Großen. Eine besondere Gattung desselben ist der türkische Großhandel.

Der Großhandel wird meistens in Gesellschaften betrieben, unter denen die Nationalbank den vorzüglichsten Rang behauptet, sowohl wegen der Größe ihres Fondes, der sich, (in C. M. berechnet) seit der Einlage im Jahre 1817 bis Ende des Jahres 1852, von circa 25 Millionen auf circa 240 Million Gulden erhoben hat, als wegen der Zahl der Theilnehmer (50.621 Actien), wegen der Ausdehnung der Anweisungs-, Escompte-, Leih-, Depositen- Giro - Geschäfte, endlich wegen der nahen Verbindung mit den Staatsfinanzen.

Im Mai 1852 wurde, mit Genehmigung des Ministeriums, über Antrag der Venetianer-Handelskammer, ein großartiges Waarendepot (Stabilimento mercantile di Venezia) gegründet, dessen Zweck dahin geht: Waaren in deposito zu nehmen, Vorschüsse auf deponirte Wechsel zu geben, Wechsel von venetianischen Häusern zu escomptiren. Es soll hierzu ein Fond von 10 Million Lire (Zwanziger) durch 10.000 Actien gegründet werden.

Bei größeren Handlungen finden Fonds=Ausweise und Firma=Protokollirungen statt.

Der Kleinhandel wird für den täglichen Gebrauch des Publikums in offenen Gewölben betrieben. Er theilt sich in gemischten Waarenhandel mit allen Waarengattungen, und Klassenhandel mit einzelnen Artikeln.

In Wien bestehen zwei abgesonderte Handels=Gremien, jenes der Großhändler, und jenes des bürgerlichen Handelsstandes.

Die Krämerei ist auf den Detailverkauf geringer Artikel (kurzer Waaren) beschränkt.

Der Hausierhandel wird mit verschiedenen Waaren, im Kleinen, von Ort zu Ort, von Haus zu Haus betrieben. Dazu gehört auch der Handel der Gottscheer und Reifnitzer mit Südfrüchten und Töpfergeschirren, der sich weit verbreitet.

Durch Patent vom 4. September 1852 wurde ein neues Hausiergesetz erlassen, wobei Beschränkungen des Hausierhandels vorzüglich insoferne verfügt wurden, als es Sanitäts= und Sicherheitspolizei=Rücksichten erforderten.

Der Handel wird mit Waaren, auf Wochen= und Jahrmärkten, — mit Geld, mit Obligationen und Wechseln, auf der Börse betrieben, wobei auf Jahrmärkten auch Ausländern daran Theil zu nehmen gestattet ist.

Durch allerhöchste Entschließung vom 25. October 1852 wurden Bestimmungen zur Reglung des Geschäftsbetriebes der wandernden Handelsagenten getroffen. In= und Ausländer, welche das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann, und Abnehmer betreiben wollen, bedürfen hierzu besonderer Bewilligung der Behörden, wofür sie Agentiegebühren zu entrichten haben. Dem Agenten ist nicht gestattet, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen.

Im Allgemeinen dürfte auch bei dem Handelsbetriebe die Bemerkung geltend sein, daß die Vorliebe der Regierung für besondere Handelszweige, und die künstliche Beförderung derselben, minder Gedeihen für den Nationalwohlstand bringen.

So kann die Ueberzahl der Escompt-Anstalten zur Belebung der Börse-, Geld- und Wechselgeschäfte die Kapitalien der natürlichen Vertheilung entziehen, durch künstliche Kanäle einigen Spekulanten zuführen, Schwankungen zwischen übermäßigen Geld-Anhäufungen und Bankerotten bewirken, und soliderem Gewerbs-, Fabriks- und Handels-Betriebe Eintrag machen.

Wohlthätigere Folgen haben die in neuerer Zeit durch Privatvereine in mehreren Provinzen errichteten Sparkassen, von denen jene in Wien mit einem Versorgungsfonde verbunden ist, wodurch auch den, nicht zum Handelsstande gehörigen Individuen die Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung ihrer Kapitalien dargeboten, und bei allen Zweigen der Beschäftigung und allen Klassen der Bevölkerung der Sinn für Oekonomie erweckt wird.

Diese Anstalten haben auch raschen und bedeutenden Aufschwung genommen.

Die Oedenburger Sparkasse, welche im Jahre 1842 mit einem Actien-Kapitale von 30.000 fl. gegründet worden war, — erhob sich bis zu Ende 1852 zu einem Kapital von 785.257 fl. zu 5 und 4 Perzent verzinslich.

Die Hermannstädter Sparkasse, welche im Jahre 1841 mit einem Stammkapitale von 1800 fl. begonnen hatte, — gelangte dazu, daß sie, ungeachtet dieselbe in der Revolutionsperiode von 1848 und 1849 in die Wallachei geflüchtet werden mußte, — am 31. December 1852 über ein Kapital von 1,166.404 fl. verfügen konnte.

Ueber den Gewerbs- und Handelsbetrieb Oesterreichs glaube ich einige statistische Daten zur Uebersicht anführen zu können, obwohl ich kein vollständiges Bild hierüber zu liefern in der Lage bin.

Die Zahl der im Umfange des Kaiserstaates (mit Ausnahme von Ungarn) betriebenen Fabriken belief sich im Juli 1852 auf: 7581, — der Großhandlungen auf: 1191, — der Wechsler auf: 250, — der Niederlagen auf: 33.109, der Gewerbe auf: 1,901.089, — und der besonderen Beschäftigungen auf: 86.430.

Der österreichische Handelsverkehr mit dem Auslande betrug im Jahre 1850 im Geldwerthe: 263,802.900, wovon auf die Einfuhr: 158,955.400
" " " Ausfuhr: 104,847.500 fl. entfallen.

Derselbe hatte schon gegen den Verkehr im Revolutionsjahre 1848 wieder bedeutend zugenommen. *

Der Gränzzug erstreckte sich zu Lande auf:	885	Meilen.
zur See "	243	"
zusammen "	1.128	"

Unter den Einfuhrs-Artikeln betrug im Jahre 1850: die Einfuhr von Getreide:

804.576 Centner Weizen.
291.505 " Gerste.
422.040 " Hafer.

Sie war gegen das Jahr 1847 auf das Doppelte gestiegen.

Die Einfuhr von Baumwolle 522.929 Centner.

Sie hatte gleichfalls zugenommen.

Die Ausfuhr betrug im Werthe im Jahre 1850:

An Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen:	18,924.800 fl.
" Stoffen und Halbfabrikaten "	47,878.700 "
" Ganzfabrikaten "	38,044.000 "

Gesammtausfuhr: zu Lande 79,608.200 fl.
zur See 25,239.300 fl.

Die Ausfuhr hatte im Ganzen gegen das Jahr 1847 abgenommen.

Dalmatien und die Quarnerischen Inseln bilden ein eigenes, nicht bloß gegen das Ausland, sondern auch gegen die übrigen Länder der Monarchie geschlossenes Zollgebiet. Der innere Verkehr ist frei. Der Gesammtverkehr über die Gränze betrug im Jahre 1850 den Werth von 14,627.600 fl., davon entfielen auf die Einfuhr: 4,461.700 fl.
" " Ausfuhr: 6,190.100 "
" " Durchfuhr: 3,975.800 "

Zu den Auflagen, welche den Industriebetrieb und Handels-

* III. 261.

verkehr belasten, gehören vorzüglich die Zölle, welche in allen Staaten auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren gelegt sind, auf die Preise derselben wesentlichen Einfluß haben, und oft als Beförderungsmittel der Industrie angesehen werden. Es bestehen hierüber mannigfaltige Systeme, welche von Schriftstellern aufgestellt, auf Universitäten gelehrt, in einzelnen Staaten in Ausführung gebracht werden.

In Oesterreich lag in älteren Zeiten eigentlich kein System dieser Auflage zu Grunde. Man sah die Ein- und Ausgangspunkte an der, schon in polizeilicher Hinsicht zu bewachenden Gränze, als schickliche Einhebungspunkte einer Steuer an, die möglichst benützt, nach dem Bedarfe, und nach dem sich zeigenden Erfolge, von Zeit zu Zeit erhöht oder erniedrigt wurde, zumal sich hier eine den Vermögenskräften entsprechende Repartition (die Bemessung mochte nach dem Maße und Gewichte, oder nach dem präsumtiven Werthe geschehen) nicht wohl durchführen ließ.

Selbst zwischen den einzelnen Provinzen bestanden Zollschranken, die, hinsichtlich Ungarns, erst nach der Einführung eines gleichartigen Besteuerungssystemes vom 1. Oktober 1850 an, aufgehoben werden konnten.

Sobald von dem commerziellen Gesichtspunkte ausgegangen wurde, kam zuerst das Prohibitivsystem in Anwendung, zufolge dessen Einfuhrsverbote gegen mehrere ausländische Waaren verhängt wurden, um die Geldausfuhr zu beschränken, den einheimischen Produkten einen mehr gesicherten Absatz zu verschaffen, und dem Luxus zu steuern.

Allmälig trat, nach dem Beispiele Englands, das künstliche Merkantilsystem in Wirksamkeit, wodurch zum Schutze der inländischen Industrie die Einfuhr der zahlreichen einzelnen Waarenartikel, nach dem Verhältnisse der inländischen Erzeugung, mehr oder minder hoch belegt, oder direkt verboten, dagegen die Ausfuhr gering besteuert, oder gänzlich freigegeben, selbst auch durch Prämien dazu aufgemuntert wurde. In den Freihäfen Triest, Venedig, Fiume, Buccari, Porto-re,

Zengg, Carlopago, und in der Handelsstadt Brody in Galizien, wurde nach Art offener Weltmärkte, das Freihandelssystem in Ausführung gebracht, das wesentlich auf die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes dieser Städte, insbesondere auf Triest, das schon seit 1717 diese Begünstigung genoß, Einwirkung hatte.

Welchen wichtigen politischen Einfluß Handelssysteme haben können, zeigt die unter Napoleon's mächtigem Einflusse verfügte Continental-Sperre, welche den Handelsstand in ganz Europa in Aufregung brachte, der Allianz Englands mit den Continentalmächten Vorschub gab, und vielleicht zu großen Weltereignissen mitwirkte.

Bedeutende Fortschritte gewannen die österreichische Industrie und die Handelsverbindungen im Inlande und mit dem Auslande: durch Hinwegräumung der Zollschranken zwischen zwei Hälften der Monarchie, durch die Ausdehnung des österreichischen Zollverbandes auf einen Theil von Mittelitalien, durch die Handelsverträge mit Sardinien und anderen Staaten.

Dagegen wurden aus finanziellen Rücksichten einige Gegenstände des Verkehres ganz dem Privat-, Gewerbs- und Handelsbetriebe entzogen, und als Monopole dem Aerar vorbehalten. Dahin gehören: Die Erzeugung, Fabrikation und der Verschleiß von Tabak, Pulver und Salz, die Einlösung von Gold-, Silber- und Kupfererzen, welche den Stoff zur Münzausprägung enthalten.

Der Seehandel genoß im Allgemeinen besondere Begünstigungen, wovon weiter unten die Rede ist. Auch die Fluß-Schifffahrt erhielt in neuerer Zeit manche Erleichterungen in den Abgaben.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9. Februar 1852 wurde die Befreiung vom Elbezoll für österreichische Schiffe und Flösse von Melnik bis an die sächsische Gränze bewilligt. Durch allerhöchste Entschließung vom 12. Oktober 1852 wurden die Moldauzölle ermäßigt. Mit 1. Juli 1852 wurden folgende Gebühren auf der Donaustrecke sammt den Nebenflüs-

sen von der bairischen bis zur ungarischen Gränze, aufgehoben, als: Wasserzoll, Zillenaufschlag, Bodenrecht, Stationszoll, Pferdemauth, Wasser-Roßmauth.

Nebst der Verschiedenheit der Ansichten über die oben erwähnten Zollsysteme im Allgemeinen, die wieder mehrere Abstufungen haben, liegen der Zollgesetzgebung noch mehrere bedeutende Schwierigkeiten, insbesondere durch die Colissionen zwischen den finanziellen und den commerziellen Rücksichten im Wege. Die Zollgesetzgebung muß im Einklange mit jener für Produktion, Gewerbe und Handel stehen. Welche ungeheure Aufgabe ist es nun, wohlberechnete Zolltarife für die unzähligen Artikel von Stoffen, Halb- und Ganz-Fabrikaten festzusetzen, wo alle Augenblicke die Verhältnisse sich ändern, und so viele Classen der Bewohner der Monarchie, der verschiedenen Kronländer, selbst einzelner Bezirke und Ortschaften, in ungleichem Grade dadurch affizirt werden.

Dazu kommt noch das Streben, im Aus- und Inlande sich Vortheile auf Kosten Anderer zuzueignen, die Verwaltung zu täuschen, und sich den Auflagen zu entziehen, was sehr komplizirte Strafverhandlungen nach sich zieht, ein zahlreiches Personale von Beamten und Aufsehern nöthig macht, und schwere Auslagen für die Aufsicht im Innern, und die Bewachung jedes Punktes der Gränze der Monarchie, deren Ausdehnung, wie oben angegeben, über 1000 Meilen * beträgt, zur Folge hat.

Selbst die Verträge mit auswärtigen Staaten zum Schutze des Handels sind oft mit Opfern verbunden, und führen verwickelte Verhandlungen herbei. Es muß daher nur mit größter Vorsicht vorgegangen, und vorzugsweise die Erfahrung benützt werden, um von Zeit zu Zeit auf genaue Beobachtungen gestützte Reformen im Zollwesen vorzunehmen.

Zufolge Patent vom 6. November 1851 ist der neue Zolltarif in Oesterreich bekannt gemacht worden, der mit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit trat, und bis Ende Oktober 1854 in Kraft verbleiben soll. In demselben sind insbesondere auch folgende

* Austria, Mai 1852.

Bestimmungen enthalten: Einfuhrsverbote bestehen nur auf Staatsmonopols-Gegenstände, rücksichtlich der Einfuhrszölle wird vielfältig von dem Schutzsysteme abgegangen, und bedeutende Erleichterung in der Bemessung zugestanden. Befreiung von Durchfuhrszöllen findet statt: für Waaren, welche in österreichische Häfen eingehen, oder zur See ausgeführt zu werden bestimmt sind. Auch soll ohne Unterscheidung der Waaren, wenn der Durchzug nicht mehr als 10 Meilen Länge beträgt, keine höhere Gebühr, als 3 kr. per Centner erhoben werden.

Dieser Tarif hat nach Stimmenmehrheit günstige Wirkungen in Oesterreich hervorgebracht. Ohne in eine Würdigung der verschiedenen Handelssysteme einzugehen, erlaube ich mir, einige Thesen aus einem neueren, in Brüssel erschienenen Werke, von Bastiat *, worin die Prinzipien der Handelspolitik auf die Wurzel zurückgeführt werden — hier anzuführen: Die Tendenz der Staatsverwaltung soll dahin gehen, der Nation, so wie dem Einzelnen, die größt mögliche Masse von Gütern mit dem möglichst geringen Aufwande zu sichern. Dieß kann nur durch freie Erwerbs- und Handelsthätigkeit erzielt werden.

Der **Produzent**, der **Fabrikant**, der **Handelsmann**, wünscht immer die Beschränkung der Theilnehmer an seinem Erwerbe — wo möglich das Monopol — der **Consument**: die Vermehrung der Erzeugung — die Ueberfüllung des Marktes. Dem Nationalinteresse entspricht mehr der Ueberfluß, als der Mangel an Befriedigung.

Zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse schafft theils die **Natur**, theils die **Arbeit** des Menschen, theils beide vereint, die Mittel.

Der **Tausch** beruht auf der Verschiedenheit und dem Wechsel der Bedürfnisse, und es wird durch denselben gegenseitig Befriedigung gewährt. Er findet nur in der **Gesellschaft** statt. Im **isolirten Zustande** übersteigen die Bedürfnisse weit die menschlichen Kräfte, im gesellschaftlichen Zustande fin-

* Harmonies économiques par M. Fr. Bastiat. Bruxelles 1850. Melanges d'Economie politique II. T. 1851.

det der Einzelne, durch Vertheilung und Vervollkommnung der Arbeit, im Tausche eine, das Maß seiner Kräfte weit übersteigende Befriedigung.

Der Werth der Güter und Leistungen beruht bloß auf der hierauf verwendeten Arbeit, und kömmt hiernach allein bei dem Tausche in Anschlag. Der Theil des Nutzens, welchen die Natur im Produkte schafft, ist immer unentgeltlich. Der Werth im Tausche beruht auf dem Verhältnisse gegenseitiger Hülfeleistung zur Befriedigung der Bedürfnisse, deren Wirkung durch Vereinigung der Kräfte und Theilung der Arbeit auf das höchste gesteigert wird. Der Werth liegt oft minder in dem Dienste, welcher von dem Einen geleistet, als in der Arbeit, welche für den Anderen erspart wird. Die Arbeit beruht nicht bloß auf der Anwendung physischer, sondern auch geistiger und moralischer Kräfte. Zur Förderung der Arbeit und Erhöhung des Nutzens derselben, sind Kapitalien erforderlich, nämlich: Werkzeuge, Stoffe und Vorräthe, die wieder nur durch Arbeit gewonnen, und vom Eigenthümer an Andere nur gegen Zinsen überlassen werden. Die Schätzung des Werthes muß den Parteien, welche den Tausch vornehmen, überlassen werden, da sie am besten einerseits ihre Bedürfnisse kennen, andererseits ihre geleistete Arbeit anzuschlagen wissen. Die freie Konkurrenz der Käufer und Verkäufer bietet den richtigsten Maßstab dar. Das Einschreiten der Regierung kann nur Störung des Verkehres und Unbilligkeit zur Folge haben. Die Freiheit der Konkurrenz ist nur die Vermeidung jeder Willkühr, jeden Zwanges, jeder Begünstigung eines Theiles der Bevölkerung zum Nachtheile des anderen.

Die Konkurrenz stellt das Gleichgewicht in dem Genusse der Güter, welche die Natur nur einzelnen Gegenden zugetheilt hat, und in der Benützung der Fortschritte in industriellen Erfindungen und Verbesserungen her, und macht sie zum Gemeingute.

Hierbei soll sich auch nicht auf das Inland beschränkt werden. Man mache ein Inventar über die in einem Staate vor-

handenen Güter, nach der Menge, dem Maße und Gewichte, — zur Zeit, wo Prohibitivgesetze die Einfuhr ausländischer Waaren beschränken, und wiederhole diese Operation — einige Zeit, nach Aufhebung dieser Gesetze. Wird sich nicht dann ein bedeutender Ueberschuß zeigen, und eine Steigerung des Nationalreichthums herausstellen?

Soll es dem Staate nützen, Hindernisse in der Einfuhr nothwendiger Artikel, z. B. des Eisens, in dem Gebrauche der Maschinen u. s. w. zu legen, um die Arbeitsthätigkeit im Inlande anzuspornen? Heißt das nicht, die Produkte vermindern, um die Mühe und Arbeit zu vermehren?

Die Natur selbst dürfte für das richtige Verhältniß zwischen Produzenten und Consumenten Sorge tragen, und die Zunahme der Produktion mit jener der Bevölkerung ausgleichen, ohne künstlicher Schranken zu bedürfen, die sich auch nicht festhalten lassen.

Die Zölle sollen nicht zur Protektion der Industrie, sondern nur zum Behufe des Staatseinkommens dienen, daher in der Art bemessen sein, daß sie —

mit 5 % vom Werthe: die Gegenstände des unumgänglichen Bedarfes,

mit 10 %: jene der Convenienz,

mit 20 %: Luxusgegenstände treffen.

Die bei den Zusammenstellungen in Ziffern sich ergebende Mehreinfuhr gegen die Ausfuhr kann oft auf den Gewinn des Landes hindeuten, der im Waarentausche erzielt worden ist, daher gewiß nicht zum Nachtheile des Inlandes gereicht. Es ist daher ein Vorurtheil, daß nur die Ausfuhr der Waaren dem Staate nützlich, die Einfuhr aber schädlich sei, somit die letztere durch Verbote und Taxen gehemmt werden müsse, wodurch eine Vermehrung der Arbeit im Lande ohne Erhöhung der Genüsse erzielt, und so das Mittel mit dem Zwecke verwechselt wird. Selbst gegenüber von fremden Staaten, welche nach diesem Grundsatze vorgehen, soll man nicht Reciprocitäts-Maßregeln ergreifen, weil dadurch doppelte Erschwernisse dem Handel ge-

legt werden, weil der inländische Handelsmann am besten seine Speculationen so zu richten weiß, daß sich ein Handelsgewinn daraus ergebe, der immer auch als Gewinn für die Nationalindustrie zu gelten hat.

Die Verbotsgesetze können den industriellen Beschäftigungen im Inlande mehr Mannigfaltigkeit geben, sie werden aber den Gewinn derselben prekär machen, und durch die Isolirung der Nation die industriellen Geschäfte im Ganzen vermindern.

Es ist nicht vortheilhaft, das Produkt selbst mit größerem Aufwande von Kräften zu erzeugen, das man von Anderen wohlfeiler erkaufen kann. Die ganze Oekonomie der bürgerlichen Gesellschaft beruht auf der Theilung der Arbeit, auf dem freien Tausche der Waaren und Leistungen. Dieser Grundsatz ist nicht bloß auf den Verkehr in Gemeinden, Departements, Provinzen, sondern auch mit fremden Nationen anwendbar.

Obgleich viel Wahres in diesen Sätzen enthalten ist, so dürfte doch bei einzuleitenden Reformen mit vieler Vorsicht vorzugehen sein.

Man kann hier gleichfalls, wie ich es rücksichtlich der Gewerbsverfassung bemerkt habe, nicht bloß nach abstracten Theorien vorgehen, man muß sich zugleich auf den materiellen Standpunkt setzen, auf welchem die seit Jahrhunderten bestehende Gesetzgebung und Uebung, die erworbenen Privat-Gerechtsame, die Lebensfrage für so viele arbeitsame Familien, und selbst finanzielle Rücksichten, — zu beachten sind.

Von der Differenz der Ansichten über die Grundsätze der Handelspolitik, und von der Schwierigkeit, passende, unwandelbare Zolltariffe über vielfältige, immer wieder neu hervorkommende Waarenartikel festzustellen, zeigen die unermüdlich fortgesetzten Verhandlungen über den deutsch-österreichischen Zollverein.

Der deutsche Zollverein war unterm 22. März 1833 unter der Aegide Preußens abgeschlossen worden, und vereinigte im Jahre 1849: 11 Staaten mit einer Gesammtbevölkerung von 29 Millionen Seelen. In meinem früheren Werke habe ich den

Gang der Verhandlungen über den angestrebten Anschluß Oesterreichs bis zum März 1851 darzustellen gesucht, und meine Besorgniß über den zu erwartenden Erfolg geäußert. * Ich habe bemerkt, welche Collisionen hinsichtlich der Vereinigung so vieler verschiedenartiger Staaten, nicht nur über die Zollbestimmungen für zahlreiche Waarenartikel, sondern auch über die damit in Verbindung stehende Gleichförmigkeit in den Gewerbsordnungen, in der Handelsgesetzgebung und in der Steuerverfassung sich ergeben, und fortwährend erneuern müssen.

Oesterreich hat durch seinen neuen, mit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit getretenen Zolltarif, und durch die Beseitigung der Zollschranken im Innern, für die Handelsinteressen seiner Kronländer hinreichend gesorgt. Als die größte Macht Deutschlands, bedarf es des Anschlusses an den deutschen Zollverein nicht, um seinen Handel in Regelmäßigkeit und Ausdehnung zu erhalten. Selbst zur Zeit, als die deutsche Kaiserwürde mit dem österreichischen Throne verbunden war, wurde von Oesterreich auf die Zollgesetzgebung in den übrigen deutschen Staaten kein Einfluß genommen; Preußen hat selbst, ohne Intervenirung der Zollvereinsstaaten, am 7. September 1851 Separatverbindungen mit Hannover und den übrigen Steuervereinsstaaten ** geschlossen, es hat unterm 17. November 1851 den Zollverein für den mit Ende des Jahres 1853 schließenden Ablaufstermin aufgekündet. Eine kürzlich erschienene Schrift: „Die Segnungen des Zollvereines," Leipzig 1852, sucht durch statistische Daten über die vorzüglichsten Artikel des Verkehres in den Zollvereinsstaaten nachzuweisen, daß „die Produktion und der Wohlstand derselben" seit der Gründung des Vereines vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1847 abgenommen haben. Die Lösung der Frage, welche politische Stellung die beiden Großmächte Deutschlands in Bezug auf den

* III. 214—229.

** Zum Steuervereine gehörten im Jahre 1851: Hannover, Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, Braunschweigische und Preußische Landestheile mit einer Gesammtbevölkerung von 1,992,628 Seelen.

Schutz und die Leitung der materiellen Interessen dieses Landes behaupten sollen, — unterliegt jedenfalls vielen Schwierigkeiten.

Die seit dem Jahre 1850 abgehaltenen Zollkonferenzen zwischen den deutschen Mächten: zu Kassel (welche durch den Aufstand in Kurhessen unterbrochen wurden), zu Wiesbaden, zu Wien, Stuttgart, Berlin, Darmstadt, Ollmütz, Dresden und München, dann neuerdings zu Wien, wobei sich verschiedene Gruppen bildeten, und verschiedene Tendenzen zeigten, hatten bis zum Februar 1853 zu keinen bestimmten Resultaten geführt.

Mittlerweile war ein Zolleinigungsvertrag Oesterreichs mit dem Fürstenthum Lichtenstein am 5. Juni 1852, dann mit den Herzogthümern Modena und Parma unterm 15. September 1852 zu Stande gekommen, welcher letztere aber allerdings auf die hierbei eintretenden Verwicklungen hindeutet.

Dieser Zollverein soll in Bezug auf die Zollgesetzgebung, Verwaltung und Verrechnung ein engerer zwischen den beiden Herzogthümern und dem lomb. venet. Königreiche sein. Die Zoll-Linien zwischen den drei Staaten werden aufgehoben, und zollfreier Verkehr zwischen denselben wird gestattet. Jedoch sind einige Vorbehalte hinsichtlich des Verkehres mit Getreide in Fällen der Theuerung, dann mit Munition und Waffen in Fällen des Krieges beigefügt.

Jeder der Vereinsstaaten kann auf seiner Gränze jene Einrichtungen treffen, welche er zu seiner inneren Sicherheit in Rücksicht der Polizei, Censur und der öffentlichen Gesundheitspflege für unerläßlich erkennt.

In Bezug auf die kursirenden Münzen, soll durch eine gemeinschaftliche Kommission die Werthsbestimmung getroffen werden.

Die Herzogthümer nehmen von Oesterreich an: den Zolltarif, die Zoll- und Staatsmonopolsordnung, das Gefälls-Strafgesetz, die Stempelvorschriften für Karten, Kalender und Zeitungen, die Bestimmungen über die Besteuerung des Zuckers, wobei jedoch einige Abänderungen vorbehalten wurden, welche

durch die Verhältnisse der herzoglichen Staaten nothwendig werden.

Die Herzogthümer nehmen die Bestimmungen an, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche hinsichtlich des Gränzbezirkes gegen das Ausland, der Richtung der Zollstraßen, der Standorte der ausübenden und Kontrollsämter, des Status und der Besoldungen der Beamten, der Organisation der Finanz-Intendanzen und Wachen bestehen.

Die gegenwärtigen Salzpreise sollen beibehalten, die Preise der Tabaksorten, des Pulvers und Salpeters möglichst in Gleichförmigkeit gebracht, die Verschleißbezirke geregelt — die Staatsmonopole sollen nicht verpachtet werden. Die Verzehrungssteuergebühren sollen so bemessen werden, daß sie weder der Erzeugung der einzelnen Staaten, noch ihrem gegenseitigen Verkehr Schaden bringen können.

Für die Theilung des Ertrages der Ein- und Ausfuhrzölle sammt Nebengebühren, über Abrechnung der Auslagen zwischen den Zollvereinsstaaten, sind gleichfalls minutiose Bestimmungen getroffen, so wie über die gegenseitige Kontrolle durch Abordnung von Beamten auf fremdes Gebiet, um das gegenseitige Zoll- und Gefällsverfahren zu überwachen, und durch Streifungen der Finanzwachen über die gegenseitigen Gränzen. Die Finanz-, Gerichts- und politischen Behörden der drei Staaten sollen in Verbindung unter sich stehen, um bei Gefällsübertretungen und Strafen in gleichmäßiger Art vorzugehen.

Nach der Ratifikation des Vertrages soll in Mailand eine Centralkommission von drei, aus den Vereinsstaaten abgeordneten, Mitgliedern zusammen treten, um fortwährend die Ausführung zu sichern.

Noch weit komplizirtere Verhältnisse würden sich bei dem Anschlusse Oesterreichs an den deutschen Zollverein ergeben.

Mindere Schwierigkeiten hatten die mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge, in der reinen Absicht, im Handel mit diesen Ländern sich vor Beschränkungen zu verwahren, und wo

möglich einen Vorsprung vor konkurrirenden dritten Staaten zu gewinnen. Dahin gehören: die schon seit den Jahren **1718** und **1784** bestandenen Verträge Oesterreichs mit der Türkei, in welchen gegenseitig der Ein- und Ausfuhrzoll mit **3** Prozent vom Werthe der Waaren bedungen wurde, wodurch der levantinische Handel einen bedeutenden Aufschwung erhielt. Unterm 5. September **1852** wurde ein, mit der türkischen Regierung verabredeter, Zolltarif kund gemacht, in welchem die Ein- und Ausfuhrzölle nach den einzelnen Waarenartikeln bemessen sind.

Nach dem Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Baiern, abgeschlossen zu Wien den **2.** December **1851**, ist die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen durch das ganze Gebiet der beiden Staaten für Schiffe aller Nationen frei. Gleichförmige Bestimmungen sollen in Bezug auf die Ausübung der Schifffahrt und die Handhabung der Strandpolizei getroffen, Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben sollen aufgehoben werden.

Die österreichische Regierung wird die Schifffahrtsgebühren auf der Donaustrecke von dem Eintritte nach Ungarn bis zum Austritte in die Türkei, so wie auf den Nebenflüssen, in entsprechender Weise reguliren und ermäßigen.

Zwischen beiden Mächten ist gleichzeitig ein Vertrag zur Feststellung der polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln auf den Gränzflüssen, und über Territorial- und Gränzverhältnisse geschlossen worden.

Unterm **22.** November **1851** wurde ein Vertrag mit Sardinien zur Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago maggiore und den Flüssen Po und Ticino geschlossen.

Nach dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Sardinien vom 18. Oktober 1851 (ratificirt am **22.** Februar **1852**) ist gegenseitig freie Kommunikation zugestanden, die Behandlung der Unterthanen des anderen gleich jenen des eigenen Staates vorgeschrieben (mit Ausnahme des Rechtes der Fischerei und der Küstenschifffahrt, welche den Nationalen vorbehalten bleibt). Die Schifffahrt auf dem Po, dem

Ticino und den Nebenflüssen in beiden Landesgebieten soll frei sein, die Eisenbahnen sollen gegenseitig so geführt werden, daß Turin, Genua und Mailand in Verbindung kommen. Beiderseits werden Zollvortheile und Ermäßigungen zugestanden, wie sie den am meisten begünstigten fremden Nationen eingeräumt sind. Die Anstellung von Konsulen, Vicekonsulen und Agenten in den Häfen und Handelsplätzen beider Staaten, so wie die Ausübung der entsprechenden Funktionen derselben wird gegenseitig gestattet. Der Vertrag wird auch auf das Fürstenthum Monaco ausgedehnt, und besteht durch 5 Jahre in Kraft.

Ein ähnlicher Vertrag war auch zwischen Oesterreich einerseits, dann Modena und Parma andererseits, bereits am 3. December 1849 abgeschlossen worden, welchem auch die päpstliche Regierung den 11. Mai 1850 beigetreten war.

Zufolge Ministerialerlaß vom 28. November 1852 hatten England und Oesterreich sich zur Auslieferung der in ihren Häfen entweichenden Matrosen, die den gegenseitigen Staaten unterthan sind, verbunden.

Fernere Handels- und Schifffahrtsverträge wurden abgeschlossen * mit den Kantonen Tessin und Graubündten, im Jahre 1818, mit Griechenland am 4. März 1835, und am 8. December 1850 mit Rußland, Großbrittanien und Preußen am 5. November 1815, bezüglich des Handels auf den jonischen Inseln, mit dem Königreich beider Sizilien am 3. Oktober 1846 (kundgemacht am 26. Oktober 1851), mit Großbrittanien unterm 3. Juli 1838, mit dem Königreich der Niederlande unterm 31. Oktober 1850, mit Belgien am 25. Oktober 1841, mit Dänemark den 12. Februar 1834, mit Schweden und Norwegen unterm 1. April 1831, mit den Elbeuferstaaten unterm 23. Juni 1821 (revidirt im Jahre 1851) über die Elbe-Schifffahrt und Zollermäßigungen, mit Hannover am 1. Juni 1832, mit Preußen am 20. Oktober 1847 über den Gränzverkehr, mit Rußland und

* Stubenrauch, Oesterreichische Verwaltungs-Gesetzkunde II. Bd. 637—640.

Preußen am 3. Mai 1815 über die Flußschifffahrtsrechte der Unterthanen von Polen, mit Rußland am 25. Juli 1840 hinsichtlich der Schifffahrt auf der Donau, mit Marokko am 27. April 1783, erneuert den 19. März 1830, mit Brasilien am 16. Juni 1827, mit Mexiko am 30. Juli 1842, mit den vereinigten Staaten von Nordamerika am 27. August 1829 und 8. Mai 1848.

In neuester Zeit traf auch die Nachricht von dem, am 19. Februar 1853 auf 12 Jahre abgeschlossenen, mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit tretenden Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Preußen ein. Der Zweck ist, den Handel durch ausgedehntere Zollermäßigungen und Befreiungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung, und erleichterte Benützung der Verkehrsanstalten zu fördern.

Wesentlichere Bedingnisse sind: Es sollen keine Ein-, Ausnnd Durchgangsverbote zwischen dem beiderseitigen Gebiete, mit Ausnahme für Staatsmonopolsgegenstände — bestehen, freier Eingang für rohe Naturprodukte und literarische Gegenstände, mäßige Eingangszölle für Gewerbserzeugnisse der beiderseitigen Länder. Die Durchfuhrszölle werden auf viele Artikel ganz aufgehoben, im Maximum aber auf 10 kr. vom Centner beschränkt. Von keinem der kontrahirenden Theile sollen dritte Staaten günstiger behandelt werden, als der andere kontrahirende Theil. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen.

Die Benützung der Häfen, Landplätze, Flüsse, Kanäle, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, soll gegenseitig den Handeltreibenden beider Staaten zu gleichen Gebühren, wie den Inländern, zu Statten kommen.

Durch Annahme gleichförmiger Grundsätze in Gewerbssachen soll der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden.

Die kontrahirenden Mächte sollen sich mit Verzichtleistung auf vormalige egoistische Tendenzen gegenseitig in den Amtshandlungen zur Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Zollgesetzübertretungen unterstützen, und beiderseits den Beamten die Erforschung und Einsicht der Amtsbücher und Register auf fremden Gebiete gestatten.

Im Laufe des Jahres **1853** soll über eine allgemeine Münzkonvention in Unterhandlung getreten werden. Es sollen noch im Laufe des Jahres **1853** Kommissäre der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die Vertragsartikel in Vollzug zu setzen. Preußen hat hiernach die Zollkonferenz am **12.** März **1853** in Berlin wieder eröffnet.

Am **4.** April **1853** wurde der Vertrag unterzeichnet, durch welchen einerseits der Zollverein, unter Aufnahme des Steuervereins, auf 12 Jahre erneuert wird; und anderseits sämmtliche Zollvereinsstaaten dem preußisch-österreichischen Handels- und Zollvertrage vom **19.** Februar **1853** beitreten.

Durch Annahme des September-Vertrages wurden die Zollvereinsstaaten mit den Küsten des deutschen Meeres, und mit den Mündungen der ihr Gebiet durchströmenden Flüsse, von denen sie bisher durch die Staaten des Steuervereins abgeschnitten waren, — in Verbindung gebracht, wodurch wesentlich auf die Entwicklung aller Verhältnisse des deutschen Verkehres eingewirkt wird.

Durch Annahme des österreichisch-preußischen Handels- und Zollvertrages wird Oesterreich mit den übrigen deutschen Staaten, unter Beseitigung der bisherigen Differenzen, und ohne daß es dem Zollvereine beizutreten nöthig hat, zu wechselseitigem Vortheile in nähere Verbindung gebracht.

Der auf 12 Jahre abgeschlossene österreichisch-preußische Handelsvertrag ist für die mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten nur für 4 Jahre und 9 Monate, vom **1.** Februar **1853** an, verpflichtend.

Es werden im Jahre **1860** Kommissionen der kontrahiren-

den Staaten zusammen treten, um über deren gänzliche Zolleinigung, und den Anschluß der ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten zu berathen.

Zur fortwährenden Handelsverbindung mit fremden Staaten in allen Welttheilen, und zur Ueberwachung der Ausführung der dießfälligen Handels- und Schifffahrtsverträge, sind in den vorzüglicheren auswärtigen Handelsplätzen und Seehäfen von der österreichischen Regierung Consulate und Agenturen aufgestellt, wovon im Jahre 1852 im osmanischen Reiche 94, in Algerien 6, Marokko 6, Griechenland 11, jonischen Inseln 4, Sizilien 34, Kirchenstaat 17, Toskana 5, Sardinien 13, Frankreich 19, Spanien 24, Portugal 8, Großbrittanien 22, Belgien 1, Holland 3, deutschen Bundesstaaten 10, Dänemark 2, Schweden und Norwegen 6, Rußland 13, Amerika 17, Ostindien 6, China 1 — zusammen 322 — bestanden.

Der Handel im Allgemeinen wird zur See oder zu Lande betrieben. Der Landhandel ist oben zur Sprache gekommen. Die Handelsverbindungen mit der Türkei sind mehr oder minder durch die Gefahr der dort öfter herrschenden Pest bedroht. Es ist daher an der Gränze gegen die türkischen Provinzen bleibend ein Wachkordon aufgestellt, Einbruchsstationen sind offen gelassen, längs derselben Kontumazen zur Aufnahme und Untersuchung des Gesundheitszustandes für Personen, Waaren und Thiere, sowie auch Rastelle zum gegenseitigen kleinen Verkehr unter gehörigen Vorsichten errichtet.

Was nun den Seehandel betrifft, so ist die Begünstigung der Schifffahrt, die Errichtung einer Marine, und die Eröffnung von Häfen, sowohl für National- als fremde Schiffe, als vorzügliches Beförderungsmittel anzusehen. Die Beispiele von England, Frankreich und Holland in Europa, und von den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, zeigen, zu welchem Grade von Macht und Wohlstand die Schifffahrt, welche sich in die entferntesten Weltgegenden verbreitet, und den beiden Erdpolen nähert, die Nationen erheben kann.

Oesterreich hat nur einen beschränkten Küstenbezirk in geschlossenen Meeren; zwar wurden im Jahre 1778, 4 Nikobarische Inseln mit einer Ausdehnung von ungefähr 2000 Quadrat-Meilen von zwei österreichischen Schiffen: „Maria Theresia" und „Joseph" in Besitz genommen, jedoch wurden dieselben um das Jahr 1790 wegen des durch Seekriege gestörten Handels wieder verlassen. Indessen hat Oesterreich durch Eröffnung der Freihäfen, durch die Liberalität im Verkehr mit fremden Seestaaten, — die Rivalität mit letzteren vermieden, und Fortschritte im inneren Wohlstande gemacht.

Die österreichische Schifffahrt theilt sich in die Küstenfahrt (Cabotage), entweder die kleine, auf einen bestimmten Bezirk beschränkte, oder die große, welche sich auf der Westseite des adriatischen Meeres bis zum Vorgebirge von Otranto, und auf der Ostseite desselben mit Einschluß der jonischen Inseln bis zum Hafen und Kanal von Zante erstreckt — und in die Fahrt in die weite See, (a lungo corso) für deren jede besondere Bewilligungsurkunden ausgefertigt werden.

Das Befugniß zur Ausübung der Schifffahrt unter österreichischer Flagge wird für kleine Cabotage durch Licenzen, für die große Cabotage durch Seepässe, und für die weite Fahrt durch Patente ertheilt. Die Schiffseigenthümer oder Rheder müssen österreichische Staatsbürger, die Schiffe auf einer österreichischen Schiffswerfte erbaut oder umgebaut sein; die Bemannung soll wenigstens zu 2/3 aus österreichischen Matrosen bestehen.

Zur Vervollkommnung des Schiffbaues und der Ausbildung in der Schifffahrtskunde bestehen: die nautische Schule in Triest und die Marine-Akademie in Venedig.

Die Central-Seebehörde zu Triest breitet den schützenden Arm über die Gestade und Häfen in sämmtlichen österreichischen Küstenbezirken, und über die zwischen denselben betriebene Meeresschifffahrt aus. Sie wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner 1850 gegründet, und erhielt ihre definitive Organisation durch kaiserliche Verordnung vom

15. Mai 1851. Sie ist unmittelbar dem Handelsministerium untergeordnet.

Zu ihrem Wirkungskreise, der sich auf sämmtliche österreichische Küstenländer erstreckt, gehören: die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Leitung der Anstalten zum Seeschifffahrtsbetriebe, wozu Häfen, Werften, Leuchtthürme u. s. w. gehören, die Ertheilung der Seeschifffahrtsbefugnisse, die Ueberwachung der Hafenpolizei und der Sanitäts- und Contumazvorschriften, die Einführung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der österreichischen Handelsmarine, die Personalsangelegenheiten der Hafen-, Sanitäts- und Lazarethämter, die Einflußnahme auf die Geschäfte der Konsularämter.

Dem Vorsteher dieser Behörde sind 2 Oberinspektoren beigegeben, denen ein zum Theile selbstständiger Wirkungskreis zugewiesen ist, und zwar ein technischer Inspektor, welcher die Bausachen in der ganzen Küste der österreichischen Monarchie zu leiten hat, und ein nautischer, welcher die nautischen Schulen zu überwachen, die für die Eignung zur Führung österreichischer Seeschiffe vorgeschriebenen Prüfungen zu leiten, und im Hafen- und Sanitätsdienste, in allen wissenschaftlichen oder technisch-nautischen Aufgaben sein Gutachten zu erstatten hat.

Exponirte Inspektoren sind zu Venedig für das Kronland Venedig, zu Fiume für das Kronland Croatien, und Militär-Croatien, zu Ragusa für Dalmatien. In eben diesen Städten sind Central-Hafen- und Seesanitätsämter aufgestellt, welchen gleiche Funktionen, wie der Centralseebehörde in Triest, der sie unterstehen, für ihren Bezirk übertragen sind. Sie stehen unter einem Capitän, welchem das erforderliche Personale nebst Hafen-Lootsen, Quardianen und Wächtern beigegeben ist.

Als allgemeine Norm gilt für dieselben im Hafendienste: das Navigationsedikt vom Jahre 1774, im Seesanitätsdienste: das allgemeine durch allerhöchste Entschließung vom 13. December 1851 vorgeschriebene Reglement zur Verhüthung der Ansteckung durch die Pest, und durch das gelbe Fieber. Nach

demselben dürfen Schiffe in der Regel nur dort landen, und Personen, Waaren und Thiere ausschiffen, wo sie der Sanitätsbehandlung unterzogen werden können, auch müssen sie mit Sanitätspässen versehen sein, die folgende Abstufungen haben: wenn sie ganz unverdächtig sind (di patente libera), wenn sie aus Orten kommen, wo seit 21 Tagen vor der Abfahrt kein Krankheitsfall vorkam (di patente netta), wenn der Zustand unrein war (di patente brutta), endlich wenn selbst am Bord des Schiffes die Krankheit herrscht, oder geherrscht hat, (di patente brutta aggravata), wo sohin, nach Verschiedenheit der Fälle, das Reinigungs und Contumazverfahren mit Personen, Waaren und lebenden Thieren vorgezeichnet ist.

Die österreichische Seeküste mit den dazu gehörigen Inseln wird in Hafen- und Sanitätsämtlicher Beziehung in Bezirke, in ersterer Beziehung auch noch in Unterbezirke eingetheilt. In weiterer Abstufung bestehen hiernach Hafen- und Sanitätsämter mit einem Capitän zu: Chioggia, Rovigno, Lussin piccolo, Buccari, Porto-Rè, Zengg, Zara, Spalato, Mogline — Hafen- und Seesanitätsdeputationen, endlich Agenturen und Exposituren mit Inspektionsquardianen, welche als Wachposten an Hafen- und Küstenplätzen, in welchen Schiffe häufig aus Zwang der Witterung einzulaufen pflegen, aufgestellt sind.

Die Seelazarethe haben in der Regel nicht im Hafen-, sondern nur im Seesanitätsdienste eine selbstständige Wirksamkeit; nur an Orten, wo kein Hafenamt besteht, sind sie zugleich Hafendeputationen. Die Amtshandlungen der Lazarethe beziehen sich auf die sanitätsämtliche Beobachtung der aus gesundheitsverdächtigen Ländern ankommenden Personen, und auf die kontumazmäßige Reinigung der aus solchen Ländern einlangenden Waaren, Effekten und Thiere.

Für die nachbezeichneten Kronländer sollen 4 Seelazarethe I. Classe bestehen:

für Venedig . . . . . in Venedig,
„ Görz und Istrien sammt Triest . . „ Triest,

für Civil- und Militär-Croatien sammt Fiume in Martinschitza,
„ Dalmatien . . . . . „ Mogline.

In diesen 4 Hauptlazarethen sollen verdächtige Fahrzeuge jeder Art, auch die mit patente brutta aggravata, zur Bestehung der Contumaz zugelassen werden.

Für Dalmatien besteht noch ein Lazareth II. Classe zu Gravosa.

Die Lazarethe erhalten einen Direktor nebst einem zweiten Beamten, einen Arzt und die nöthige Zahl Quardiane, Wächter und Reinigungsdiener.

Der Staat hat die Kosten dieser Anstalten zu bestreiten. Er erhebt jedoch Tonnen-, Sanitäts-Gebühren, Taxen für Flaggen-Patente, für Seepässe und Schifffahrts-Licenzen, Lootsen-, Leuchtthurm- und Kanal-Gebühren, Marine-Instituts-, und Contumaz-Gebühren.

Vorzüglichen Schutz für Oesterreichs Handel und Schifffahrt geben die Consulate, von denen oben die Rede war. Die Aufstellung derselben in auswärtigen Häfen und Handelsplätzen geschieht im Einverständniß mit den dortigen Regierungen. Sie sind verpflichtet, die österreichischen Unterthanen und ihr Eigenthum im Auslande zu schützen, die Schiffskapitäne zu überwachen, die Schiffsurkunden zu prüfen, wichtigere, auf Handel und Schifffahrt Bezug nehmende Ereignisse zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Die Seeassekuranzanstalten, die durch Aktiengesellschaften gegründet werden, leisten gleichfalls dem Seehandel bedeutenden Vorschub.

Unter den Privatgesellschaften des österreichischen Seehandels ist vorzüglich der, im Jahre 1833 gegründete Lloyd in Triest bemerkenswerth. Er ist die größte europäische Dampfschifffahrtsgesellschaft, und besitzt 32 Dampfschiffe von 4510 Pferdekraft und 13.235 Tonnen. Er zerfällt in 2 Abtheilungen, wovon die eine die Sammlung aller See- und Handelsberichte und aller Daten zur Aufgabe hat, welche eine Uebersicht über den Handel und die Schifffahrt der vorzüglichsten Seeplätze ge-

währen; die andere eine Dampfschifffahrtsverbindung mit den bedeutendsten Häfen der jonischen Inseln, Griechenlands, des Archipels, der Türkei, Egyptens und anderer Länder unterhält.

Am 30. Juni 1852 wurde ein Uebereinkommen der Regierung mit dem österreichischen Lloyd geschlossen, wornach derselbe im Laufe des Jahres 1853 eine Flottille von Dampf- und Segelschiffen zur Belebung der Schifffahrt auf dem Po, und den, diesen Strom mit Venedig, Mailand und dem Lago maggiore verbindenden Gewässern, unter dem Namen Po-Flottille aufzustellen sich verband.

Der Lloydgesellschaft ist im Juni 1852 die Vermehrung des bestehenden Anlehens von 1½ auf 3 Millionen Gulden, und die Verlängerung der Dauer ihres Gesellschaftsvertrages bis 1880 bewilligt worden.

Eine Gesellschaft zur Beförderung der Flußschifffahrt ist die, im Jahre 1831 gegründete, Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft, deren neuere Statuten durch allerhöchste Entschließung vom 16. Oktober 1852 genehmigt wurden, welche die Verbindung zwischen Regensburg und Linz, und von da, über Wien, Preßburg, Pesth, Orsowa, Galatz bis Konstantinopel erhält.

Im Mai 1852 hat sich mit allerhöchster Genehmigung eine Handelsgesellschaft unter dem Namen Pesther-Lloyd konstituirt.

Am 9. August 1846 kam zum erstenmale ein Schiff direkte aus den Niederlanden in Wien an, und zwar das Handelsfahrzeug: Amsterdam en Weenen.

Von Holland bis Mainz wurde es durch Dampfboote remorquirt, von da auf dem Rhein und Main, dann auf dem Ludwigskanal mit Pferden gezogen, von Kelheim fuhr das Schiff ohne Hülfe bis Linz. Von Linz wurde es von der österreichischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft bis Nußdorf herab geschleppt, und schwamm sodann auf dem Donaukanale in einer Stunde bis Wien.

Die österreichische Handelsmarine zählte im Jahre

1852: 9746 Schiffe aller Art mit einer Tragfähigkeit von 269,427 Tonnen und Bemannung von 34,000 Mann. Die Kriegsflotte bestand aus 156 Schiffen mit 600 Kanonen.

Von der früher beabsichtigten Verbindung der österreichischen mit der deutschen Nordseeflotte, ist es abgekommen, und ist die letztere, wie früher erwähnt wurde, bereits aufgelöst worden.

Die Beförderungsmittel für den Handel sind vorzüglich in der Erleichterung und Beschleunigung der Communikationen zu finden, worin in neuerer Zeit wunderbare Fortschritte gemacht wurden.

Die Geschäfte der vormaligen General-Direktion der Communikationen sind auf die III. Sektion des Handelsministeriums übergegangen.

Zu den Communikationsanstalten gehören: die Staatspost, die Eisenbahnen und Telegraphen. In Hinsicht der beiden letzteren war vorzüglich das Einschreiten von Privatgesellschaften wirksam, und hat größtentheils zur Ausführung den Grund gelegt, wobei das Handelsministerium thätige Unterstützung leistete.

In Bezug auf das Postwesen sind dem Staate ausschließende Rechte auf Briefsendungen, auf Frachten-Transporte und Beförderung von Reisenden vorbehalten, welche das Postregale bilden, und durch das Gesetz vom 5. November 1837 und die nachfolgenden Postordnungen vom Jahre 1838 näher bestimmt wurden.

Die Organisation der Postbehörden erfolgte durch allerhöchste Entschließung vom 21. September 1850. Für das lombardisch-venetianische Königreich wurde eine Ober-Postdirektion in Verona, — in den übrigen Kronländern wurden Postdirektionen aufgestellt.

Diesen sind Postämter mit einem Verwalter an der Spitze untergeordnet. Postkommissäre sind zur Controlle bestellt. Auf den Eisenbahnen sind ambulante Postämter eingerichtet worden. Die untersten Organe sind die Postatio-

nen zur Beförderung der Reisenden und Güter, und die Postexpeditionen für die Briefabgabe.

Mit dem Staatspostdienste ist auch der Telegraphendienst vereinigt.

Durch Ministerial-Verordnung vom 20. December 1850 wurden die Bedingnisse vorgezeichnet, unter welchen auch Privatunternehmungen von periodischen Transporten mit Pferdewechsel, unbeschadet des Postregale, gestattet werden dürfen.

Mit 1. Juni 1850 trat die Herabsetzung des Briefporto ein, welches für den einfachen Brief (1 Loth) im Aufgabsorte mit 2 Kreuzer, in eine Entfernung bis 10 Meilen mit 3, über 10 bis 20 Meilen mit 6, über 20 Meilen mit 9 Kreuzern festgesetzt wurde, womit zugleich die Einführung von Briefmarken zum Behufe der Frankirung der Briefe, — und eine Reform der Fahrposttarife verbunden war, durch welche Verfügungen: Vereinfachung der Manipulation, Erleichterung für die Partheien, bedeutende Vermehrung des Briefwechsels und der Postenverbindungen im Inlande und mit dem Auslande erzielt wurde.

Durch Patent vom 26. December 1850 wurde das Postgesetz vom 5. November 1837 auch für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, die serbische Woywodschaft und den Banat in Wirksamkeit gesetzt.

Im April 1853 bestanden im Kaiserreiche, mit Inbegriff der Postdirektion in Verona: 18 Postdirektionen, 2364 Postämter, Stationen und Expeditionen.

Zahlreiche Postverträge bestehen mit fremden Mächten, vor allem der deutsch-österreichische Postverein, auf Grundlage des Vertrages mit Preußen vom 6. April 1850, zufolge dessen gleichmäßige Bestimmungen über die Taxirung und Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen getroffen wurden. Demselben schlossen sich unterm 5. December 1851 die übrigen deutschen Staaten an.

Der österreichisch-italienische Postverein, zu welchem der, unterm 5. November 1850 abgeschlossene Vertrag

mit Toskana die Grundlage bildet, und welchem später auch Parma, Modena und der Kirchenstaat beitraten.

Ferner Verträge mit Pohlen, am 13. März 1852 in Wirksamkeit getreten; mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, und mit Rußland im Jahre 1849; mit Frankreich im Jahre 1852; mit den Niederlanden und Preußen unterm 26. Jänner 1851, über die Postbefördernng von der Niederländischen Gränze durch die deutschen Staaten bis Triest und zurück; mit den nordamerikanischen Freistaaten im Juli 1852.

Post- und Dampfschifffahrtsverträge wurden geschlossen: mit Griechenland auf die Dauer von 10 Jahren; mit den Niederlanden unterm 19. December 1851 wegen Beförderung der Niederländisch-Indischen Post über Triest; über die Postbeförderung mittelst des österreichischen Lloyd von Triest nach Alexandria.

In Bezug auf die Eisenbahnen werde ich zuerst von dem Baue, welcher, mit den Bauangelegenheiten im Allgemeinen, zur II. Sektion des Handelsministeriums, — dann von dem Betriebe derselben, der zu den Communikations-Anstalten (III. Sektion) gehört, das Erforderliche anführen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. Mai 1852, wurde unter Aufhebung der General-Baudirektion, eine Central-Direktion für Eisenbahn-Bauten errichtet, welche weder auf das übrige Bauwesen, noch auf den Eisenbahnbetrieb Einfluß zu nehmen hat. Ihre Geschäfte theilen sich in die rein technischen, und administrativen. Sie untersteht dem Handelsministerium, und hat einen Direktor, Vicedirektor, einen Ober-Inspektor, und Abtheilungen für die technischen, administrativen, und Rechnungs-Geschäfte.

Neben derselben wurde durch allerhöchste Entschließung vom 5. December 1852, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ober-Bau-Direktion in Verona, eine Direktion für Eisenbahnbauten im lombardisch-venetianischen Königreiche in Verona aufgestellt.

Von den Eisenbahnen* wurden in Oesterreich zuerst Pferdebahnen konstruirt, insbesondere jene zum Behufe des Salztransportes von Linz zu den Salinen von Gmunden und nach Budweis, — von Prag nach Lahna, — von Preßburg nach Tyrnau und Szered, — dann Lokomotivbahnen, anfänglich von Privatgesellschaften angelegt, später auch vom Aerarium konstruirt, und zum Theil den Privaten abgelöst.

Die vorzüglichsten Lokomotivbahnen sind: Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn von Wien bis Oderberg, und in weiterer Verbindung im Auslande bis Hamburg; die Südbahn über Gloggnitz, Mürzzuschlag, Laibach nach Triest, wo aber noch Unterbrechungen an der steirischen Gränze über den Semmering, dann in Krain über die Julischen Alpen statt finden. Die Verbindung dieser beiden Bahnen innerhalb der Linien der Stadt Wien ist in der Ausführung begriffen. Die südöstliche Bahn nach Preßburg, Pesth und Szolnok, deren Fortsetzung bis Debreczin und Großwardein durch allerhöchste Entschließung vom Juli 1852 und zugleich die Tracirung bis Siebenbürgen angeordnet wurde, wornach die Centraleisenbahn für Ungarn gebildet werden soll.

Dazu kommen die Ausästungen der Hauptbahnen in verschiedenen Richtungen, und vor der Hand noch isolirte Bahnen zur Verbindung einzelner Orte und Provinzen, als: zwischen Mailand und Como, welche im Mai 1852 vom Staate an sich gebracht wurde, zwischen Venedig und Verona, von Krakau nach Oberschlesien, von Steinbrück nach Croatien u. s. w.

Der Austriakalender vom Jahre 1853 gibt folgende Länge der mit Ende 1851 in Betrieb gestandenen Eisenbahnen an:

Pferdebahnen	41¾	Meilen.
Lokomotiv Privatbahnen . . .	95¾	"
worunter 23⅝ M. Flügelbahnen		
" Staatsbahnen . . .	171	"
	308½	"

* III. 249—251.

Nebstdem waren an Staatsbahnen 50 Meilen in der Tracirung zum Baue bestimmt, und 67 Meilen, so wie an Privatbahnen 6 Meilen, im Baue begriffen.

Die Personenfrequenz und der Frachtenverkehr betrugen im Jahre 1851 auf:

	Personen.	Centner-Güter.
Pferdebahnen . . .	284.027	3,123.671
Privat-Lokomotivbahnen .	3,751.528	10,989.890
Staatsbahnen . . .	2,833.068	10,527.233
	6,868.623.	24,640.794.

Die Transportmittel bestanden zu Ende 1852 (mit Ausnahme der italienischen Staatsbahnen) in: 288 Lokomotiven, 246 Tender, 336 Personen- und 2093 Lastwägen. Die Lokomotiven haben zusammen 45.000 Pferdekraft.

Die Bau- und Einrichtungskosten sämmtlicher Bahnen beliefen sich bis Ende des Jahres 1851:

für Pferdebahnen	auf	4,170.976 fl.
„ Privat-Lokomotivbahnen . .	„	61,656.221 „
„ Staatsbahnen	„	129,912.939 „
		195,740.136 „

Die einzelnen Staatsbahnen rentiren sehr verschieden, heben sich aber immer im Ertrage.

Der Staat hat seine Schuldenlast für die 4, mittel- oder unmittelbar nach Wien mündenden Bahnen um mehr als 100 Millionen vermehrt, die er mindestens mit 5 Percent verzinsen muß, indeß ihm die Bahnen im Durchschnitte nur noch 3 Percent vom Anlagekapital tragen. Jedoch ist in der Folge, nebst dem Nationalgewinne, auch ein größerer Ertrag für den Staatsschatz zu erwarten, so wie unter den Privatbahnen die Nordbahn-Actien im April 1853, im Curse zu 240, also um 140 Percent höher, als der Nominalwerth der Actie standen.

Die Eisenbahnen sollen zugleich auch zum Postdienste, und zu Telegraphen-Drahtleitungen benützt werden.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14. März 1851 wurden Eisenbahnbetriebs-Direktionen aufgestellt, und zwar:

in Prag für die nördliche, in Pesth für die südöstliche, in Graz für die südliche Bahn, dann mit allerhöchster Entschließung vom 5. December 1852 eine Central-Direktion für die lombardisch-venetianische Bahn in Verona.

Zugleich sind Ministerial-Commissäre zur Ueberwachung des Betriebes der Eisenbahnen, Verhütung der Gefahren, und Entdeckung der Gebrechen in Verwendung stehend.

In Bezug auf die Verbindung der österreichischen Eisenbahnen mit jenen im Auslande sind wiederholt Staatsverträge mit fremden Staaten abgeschlossen worden, insbesonders: mit der k. sächsischen Regierung unterm 31. December 1850, mit Toskana, Modena, Parma und dem Kirchenstaate, in Absicht auf die Errichtung einer italienischen Central-Eisenbahn, unterm 1. März 1851, welche Bahn nach späterem Uebereinkommen vom 26. Juli 1852 einer Privatgesellschaft unter Aufbringung eines Kapitales von 75 Millionen L. J. auszuführen überlassen wurde; mit Baiern unterm 21. Juni 1851, wobei zugleich die Telegraphenleitung längs der Bahnstrecke bedungen war; mit Sardinien unterm 22. Februar 1852 wegen Vereinigung der Eisenbahnen zwischen Genua, Turin und Mailand.

Durch allerhöchste Entschließung vom 16. November 1851 wurde eine neue Eisenbahn-Betriebsordnung kundgemacht, welche in sämmtlichen Kronländern an die Stelle der früheren Gesetze getreten ist, und die Grundsätze in Bezug auf die Bewilligung zu solchen Unternehmungen, die Vorschriften über den Bau der Eisenbahnen, über die Befahrung, ferner die Tarife, die Instruktionen für Beamten und Diener, für jene, welche die Bahn benützen, u. s. w. enthält.

Die Telegraphen-Verbindungen * nehmen in Oesterreich fortwährend an Ausdehnung zu; mit Ende des Jahres 1850 hatten sich selbe bereits über 487 geographische Meilen erstreckt. Im Jahre 1852 fand ein direkter Verkehr zwischen Wien und mehreren Hauptstädten des Auslandes — selbst zwischen

* III. 258.

den entferntesten Punkten des Kaiserreiches, z. B. zwischen Mailand und Lemberg statt.

Schon durch den Vertrag vom 25. Juli 1850 mit Preußen, Baiern und Sachsen wurde gegenseitig die Beförderung der telegraphischen Depeschen zugesichert, und die Abhaltung von Conferenzen beschlossen. Die erste Conferenz fand am 1. Oktober 1851 statt, wobei auch Würtemberg intervenirte. Es bildete sich sonach der deutsch-österreichische Telegraphenverein Oesterreichs mit Preußen, Baiern und Sachsen, dem später auch Baden und Hannover beitraten. Die Dauer wurde nach der Kundmachung vom 8. Februar 1852 vor der Hand bis Oktober 1855 bestimmt. Vom 1. Juli 1852 an, sollten die Centraltelegraphen-Stationen zu Wien, Berlin, München, Dresden und Stuttgart in unmittelbare Correspondenzverbindung mit einander gebracht werden.

Unterm 26. April 1852 wurde ein Vertrag über den Anschluß der österreichischen an die schweizerischen Telegraphenlinien zu Lindau geschlossen. Auch waren Telegraphenverträge unterm 4. Juni 1851 mit Modena, und am 15. September 1851 mit Parma abgeschlossen worden.

Vom 1. Februar 1851 an sind die belgischen Telegraphenlinien eröffnet, und auch für den Verkehr der österreichischen Telegraphenstationen benützbar gemacht worden.

Durch Ministerialerlaß vom 2. Mai 1851 sind Normen über die Benützung der Telegraphen zu Staatsdepeschen, durch früheren Erlaß vom 6. Februar 1850 ist das Reglement nebst Tarif für die Benützung der Telegraphen zu Privatdepeschen festgesetzt worden.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. Februar 1852 wurden Strafbestimmungen in Bezug auf Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen festgesetzt.

Die in Oesterreich im April 1853 im Betriebe gestandenen Telegraphenlinien hatten eine Gesammtausdehnung von 552 Meilen mit 51 Telegraphen-Aemtern, nebst 119 Stationen für den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen. Mit Hinzurech-

nung der eben zur Vollendung kommenden Linie von 109 Meilen wird sonach in Kurzem die Länge der österreichischen Telegraphenlinie 661 Meilen betragen.

Zum Handelsministerium, und zwar zur zweiten Sektion desselben, gehört noch die Centralleitung des Bauwesens für alle Länder des Kaiserreiches, welche sich auf Land-, Straßen- und Wasserbaue erstreckt.

Seit ältesten Zeiten, bei den gebildetsten Nationen, hat die Architektur wunderbare Werke zur Wohlfahrt der Bevölkerung, und zum Glanzpunkte für die Regierung geschaffen.

Die Herstellung von Tempeln, Triumphbogen, Cirkus, Pallästen, Pyramiden, Monumenten und Domen von riesenhafter Größe (gegen welche die physische Kraft des Menschen räthselhaft erscheint) sind daraus, der Zerstörung Trotz bietend, hervorgegangen.

In neuerer Zeit wird hierbei minder anf Prunk als auf praktischen Nutzen gesehen, und der Verschwendung von Kräften vorzubeugen getrachtet.

Die Gründung heimischer Wohnstätten für Millionen der Bevölkerung in umfangreichen geschlossenen Ortschaften, die Baue der Eisenbahnen, der Tunnels, der Fabriks- und Werkstätten, der Kanäle und Wasserleitungen, die Regulirung der Flüsse, die Häfen, die Militärgebäude, Festungen, Arsenale, Kasernen u. s. w. sind die großartigen Werke neuerer Zeit.

Die Förderung der Bauwissenschaften nimmt in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. März 1850 wurde die Aufnahme von Baueleven, und die Einführuug von Staatsprüfungen für den Baudienst angeordnet.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. Mai 1852 wurde die General-Baudirektion aufgehoben, und durch weitere allerhöchste Entschließung vom 12. September 1852 die Reorganisation des Baudienstes in der Monarchie angeordnet, wornach die nöthigen Bestimmungen für alle Kronländer (mit Ausnahme von Ungarn und der Militärgränze) durch Ministerialerläße ge-

troffen wurden, welche mit 1. März 1853 in Wirksamkeit zu treten haben.

Der Statthalter (Gouverneur, Landespräsident, Banus) ist die oberste Verwaltungs-Autorität im Kronlande für den öffentlichen Baudienst, ihm sind die Baubehörden des Landes untergeordnet, welche durch seine Vermittlung mit dem Handelsministerium in Geschäftsverkehr treten. In zweiter Linie sind die Kreispräsidenten und Bezirkshauptmänner, das Bauwesen in ihrem Verwaltungsgebiete zu überwachen verpflichtet. Die Baubehörden haben Berichte und Anzeigen zu erstatten, und Aufträge zu vollziehen.

In jedem Kronlande besteht eine Landes-Baudirektion als vorgesetzte Behörde sämmtlicher Bauämter, — in Ländern, die in Kreise abgetheilt sind, — in jedem derselben ein Kreisbauamt. Die technischen Rechnungsabtheilungen sind nicht den Baubehörden untergeordnet. Die Baubehörden in Ungarn wurden mit 1. September 1851 definitiv bestellt. In der Militärgränze bestehen Gränz-Baudirektionen.

Die Landes-Baudirektionen wurden, mit Ausnahme von Ungarn und der Militärgränze, vom 1. März 1853 an, den Statthaltereien untergeordnet.

Die militärischen Baue sind der Leitung der obersten Militärverwaltung anvertraut, daher derselben bei dem Artikel: Kriegsministerium erwähnt wurde.

Von neueren Civilbauten sind unter den Landbauten erwähnungswerth: der Bau der Schlachthäuser zunächst der Linien Wiens, wohin alles Rindvieh und Schafe, zur Beseitigung des Schlachtens im Inneren der Stadt, getrieben werden. Der im Jahre 1852 vollendete Bau des Irrenhauses in Wien mit einem Kostenaufwande von 1,200,000 Gulden. Unter den Wasserbauten war durch allerhöchste Entschließung vom 31. December 1851 die Regulirung der Drau in Kärnthen auf Staatskosten beschlossen worden. Durch die im Jahre 1852 ausgeführten Felsensprengungen im Flußbette und Beseitigung sonstiger Hindernisse sind hierin schon bedeutende

Fortschritte erzielt worden. Die Regulirung der Etsch war im Fortschreiten.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1850 wurde die Leitung der Theißregulirung von der Staatsverwaltung übernommen *, und ein jährlicher Beitrag von 100,000 fl. auf 5 Jahre aus dem Aerarium bewilligt. Nach den Verhandlungen der Theißregulirungs-Gesellschaft zu Jasz-Kisér, deren Statuten im Jänner 1853 genehmiget wurden, — beträgt das Areale, welches gegen die Verheerungen der Theiß gesichert werden soll, 129,535 Joch; die Kosten der Regulirung sind zu 326,654 Gulden angeschlagen. **

Von Brückenbauten ist vorzüglich jener der Pesth-Ofner Kettenbrücke merkwürdig, welche die letzte stehende Verbindung der Donauufer stromabwärts bildet, und am 30. September 1849 eröffnet wurde.

Am 29. Mai 1851 wurde die neue Donaubrücke bei Gran eingeweiht.

Im Juni 1852 wurde der Bau einer Brücke über den Wienfluß in der Vorstadt Gumpendorf eingeleitet, wovon die Kosten auf circa 100,000 fl. veranschlagt wurden.

Von Straßenbauen ist der, im Jahre 1851 beschlossene, Bau der Aprica Straße von Chur über den Bernina nach Brescia und Venedig hin, um 700,000 Lire verpachtet worden.

Im Jahre 1847 betrug die Gesammtlänge der Aerarialstraßen 2146, jene der Privatstraßen 5225 Meilen.

Die Straßen-, Wasser- und Brückenmauthen, die Hafengebühren und die diritti uniti im lombardisch-venetianischen Königreiche sind Beiträge zu den Kosten öffentlicher Anstalten und Werke, welche jenen auferlegt werden, die letztere benützen.

Finanzministerium.

Die Aufrechthaltung der äußern Würde des Kaiserhauses gegenüber dem In- und Auslande, — die Bedeckung der Aus-

* III. 245—247.
** Die Presse. 9. Februar 1853.

lagen für alle Zweige der Staatsverwaltung, für den Militärschutz und für die Zinsen und Tilgung der Staatsschuld, — die Sicherstellung des Staatseinkommens, die Ordnung in der Gebahrung mit dem Staats- und Fondsvermögen, — sind die wichtigen und schwierigen Aufgaben der Finanzverwaltung, deren Lösung mittelbar auch auf den Haushalt der Gemeinden, Korporationen, und selbst der Privaten, so wie auf die Schicksale des Staates im Allgemeinen, Einfluß nimmt.

Jederzeit und in so vielen Staaten kommen verschiedene und widersprechende Ansichten über finanzielle Grundsätze: in theoretischen Schriften, bei ämtlichen Verhandlungen, und in der praktischen Durchführung zum Vorscheine.

Oft sind auch unerwartete Ereignisse, die Dringlichkeit der zu ergreifenden Hülfsmittel, die gegen so manche zweckmäßige Maßregel herrschenden Vorurtheile, die man schonen zu müssen glaubt, die schroff kontrastirenden Interessen abgesonderter Klassen der Staatsbürger, zuweilen selbst das Streben, den klaren Zustand der Finanzen dem Publikum zu verbergen, — die Ursache, daß minder wirksame und durchgreifende Systeme zum Anhaltspunkte der Finanzverfügungen genommen werden.

Beweise davon finden sich zur Genüge in dem Werke I., welches ich, nach meinem Austritte aus dem Staatsdienste, unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen 1848," von den ältesten Zeiten her, bis zum Ausbruche der Revolution im Jahre 1848, geliefert habe.

Ein stabiles Finanzsystem läßt sich nur im Frieden, und im Vertrauen auf die Macht des Staates gründen, und erhalten; ein rationelles Finanzsystem wirkt indirekt auf die Erhaltung des Friedens, und Kräftigung der Regierung.

In neuerer Zeit ist die im Jahre 1816 auf Aktien gegründete Nationalbank in solche Verbindung mit den Staatsfinanzen getreten, daß alle wichtigeren Finanz- und Credits-Operationen, als: Umwechslung des alten, — Ausgabe des neuen Papiergeldes, Aufbringung von Staatsanlehen, — durch ihre Vermittlung zu Stande gebracht wurden.

Das Eskomptegeschäft, das allerdings auch für den Handelsverkehr wohlthätige Folgen hatte, war die Basis der Verwendung und Vermehrung ihres Fondes. Dieses Geschäft wurde von ihr anfangs nur in Wien betrieben, in neuerer Zeit wurden Filial-Eskompte-Anstalten in Linz, Brünn, Prag, Lemberg, mit Fondsdotationen von 800,000 bis 1.200.000 fl., ferner Verwechslungskassen in mehreren andern Städten gegründet, die Bankanweisungen auszufertigen und zu realisiren, ermächtigt wurden.

Das Finanzministerium theilt sich in 3 Sektionen.

1. Central-Leitung der Finanzen.

2. Direkte Steuern und indirekte Abgaben.

3. Staatseigenthum, Staatsausgaben und Kassawesen.

Dem Finanzministerium untergeordnete Behörden sind, und zwar:

a) für mehrere Zweige der Finanzverwaltung, die mit allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1850 errichteten Finanz-Landesdirektionen, bei welchen der Statthalter in jedem Lande die Oberleitung führt. Solche Direktionen bestehen: in Wien, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg.

b) Zur Verwaltnng der direkten Steuern allein wurden besondere Steuerdirektionen bestellt, in: Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien, in der Bukowina und in Dalmatien. In diesen Ländern stehen die übrigen Zweige der Finanzverwaltung unter der Leitung der betreffenden Finanz-Landesdirektionen.

Für Croatien und Slavonien wurde, zufolge Ministerialerlaß vom 24. Mai 1850, eine Finanz-Landesdirektion und zugleich eine besondere Steuerdirektion zu Agram aufgestellt.

Für die serbische Woywodschaft und den Banat: eine Finanz-Landesdirektion zu Temesvar.

Mit Ministerialerlaß vom 4. Februar 1851 wurde für Ungarn eine Finanz-Landesdirektion zu Ofen mit einem Prä-

sidenten und einem Finanzdirektor als zweiten Vorsteher, nebst 18 Bezirksdirektionen in Wirksamkeit gesetzt. Auch wurden Steuerinspektoren und Unterinspektoren den Comitaten beigegeben.

Für Siebenbürgen, zufolge Ministerialverordnung vom 29. Juni 1851: eine Finanz-Landesdirektion zu Hermannstadt mit 6 Bezirksdirektionen.

Die Verwaltung der direkten Steuern wird in diesem Lande vorläufig durch das Landes-Oberkommissariat zugleich mit der Durchführung des neuen Grundsteuer-Provisoriums besorgt.

Im lomb. venet. Königreiche bestehen zwei Prefetture delle finanze zu Mailand und zu Venedig.

Unter der Leitung der Finanz-Direktionen haben die Kameral-Bezirksverwaltungen die Geschäfte in Bezug auf die indirekte Besteuerung als Mittelbehörden zu besorgen.

Zufolge Ministerialerlaß vom 1. September 1851 wurden Steuerinspektoren und Unterinspektoren in den Standorten der Bezirkshauptmannschaften aufgestellt, welche die Geschäfte der direkten und indirekten Besteuerung zu besorgen haben, und den Landes-Finanzbehörden unterstehen.

Als Mittelbehörden sind: in Croatien und Slavonien: 3, in Serbien: 3, in Ungarn: 18, in Siebenbürgen: 6 Finanz-Bezirksdirektionen aufgestellt.

Im lomb. venet. Königreiche sind, behufs der direkten Steuern, politische Bezirksbehörden zur Mitwirkung berufen, für die übrigen Geschäfte: Finanz-Intendanzen.

Dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Behörden sind ferner: *

Die General-Direktion des Grundsteuerkatasters,
" Direktion des Staatsschulden-Tilgungsfondes,
" Dikasterialgebäude-Direktion,
" Lottogefälls- dtto.

* Die neuen Behörden und ihr Wirkungskreis, von C. Mally. Wien 1853.

die Staatsdruckerei-Direktion,
„ Tabackfabriken- dtto.
das Central-Taxamt in Wien,
die Staats-Centralkasse in Wien,
das General-Land- und Hauptmünz-Probieramt,
das Haupt-Puncirungsamt in Wien, mit den Landmünzprobier- und Puncirungs-Aemtern in den einzelnen Kronländern,
die Präfektur des Monte L. V. zu Mailand.

Außerdem bestehen eine Menge untergeordnete Aemter als: Steuerämter, Gefällsämter, Commerzial-, Hülfs- und Haupt-Zollämter, Zoll-Legstätten, Linienämter, Weg-, Brücken- und Wasser-Mauthämter, Stempelämter, Taxämter, Staatsgüter-Verwaltungsämter, Zahlämter und Staatskassen.

Unter den Kassen sind die Landeshauptkassen als Centralpunkte aller in dem Kronlande vorfallenden Staatseinnahmen und Ausgaben bestimmt. Als Centralkassen bestehen:
Die Staats-Centralkasse in Wien, welche unmittelbar dem Finanzministerium untersteht, und in der sich die Einnahmen und Ausgaben für die ganze Monarchie konzentriren;
das Hofzahlamt zur Bestreitung der Hofauslagen;
das Universal-Kameral-Zahlamt zur Bestreitung der Auslagen der Ministerien, für welche jedoch insbesonders:
das Zahlamt des Ministeriums des Aeußern;
das Universal-Kriegszahlamt für Militärauslagen;
die Hauptkasse des Ministeriums des Innern für den besonderen Aufwand zur Verfolgung der öffentlichen Sicherheitszwecke — bestehen;
die politische Fondskasse in Wien, mit den Fondskassen in den einzelnen Kronländern;
die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse;
die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse;
die Catastral-Hauptkasse.

Als Hülfsbehörden fungiren: die Finanzprokuraturen in Wien und den Provinzial-Hauptstädten.

In Personal- und Disciplinarsachen unterstehen sie dem Ministerium und dem Präsidium der Finanz-Landesdirektion. Ihre Bestimmung ist, die Vertretung des Aerariums und der öffentlichen Fonde in Rechtsstreiten, ohne Unterschied, welches Ministerium sie betreffen, so wie auch die Erstattung von Rechtsgutachten.

Den Finanzbehörden ist auch die Finanzwache zur Dienstleistung zugewiesen.

Sie besteht ihrer Eintheilung nach aus Sektionen, mit einem Oberkommissär an der Spitze, aus Kommissariaten, Respicienten-Bezirken und Wachabtheilungen. Die Mannschaft besteht: aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten.

Zu dem Wirkungskreise des Finanzministeriums gehören:

1. Die Staatseinnahmen;
2. Die Staatsausgaben, welche beide möglich im Gleichgewichte zu erhalten getrachtet werden muß.
3. Die Staatsschulden.
4. Das Münz- und Geldwesen.

Staatseinnahmen. Der Staat kann hier nicht nach gleichen Grundsätzen, wie sie bei der Privatwirthschaft zum Augenmerk genommen werden, vorgehen.

Die Kapitalisirung des Staatseinkommens durch Ansammeln von Schätzen in Gold und Silber findet in neuerer Zeit und bei gebildeteren Nationen nicht mehr Statt. Selbst der Ankauf von Realitäten kömmt nur dann in Frage, wenn es sich um Begünstigung gemeinnütziger Anstalten, wie es bei den Eisenbahnen der Fall ist, handelt.

Die Quelle des Staatseinkommens ist der Nationalreichthum, der nicht über das gehörige Maß angegriffen werden darf, ohne die Erhaltung des Staatskörpers zu gefährden, daher auch die souveräne Regierung, obwohl ihr die Mittel zu Gebote stehen, Steuern und Abgaben nicht zu sehr zur Vermehrung der Staatseinnahmen erhöhen darf.

Die Staatseinnahmen theilen sich: in direkte und indirekte

Abgabenbezüge, in Ertrag von Regalien, Staatsdomainen, Monopolen und Fabriken.

Unter den direkten Abgaben ist die vorzüglichste: die Grund- und Häusersteuer, zu deren Behufe die Katastralaufnahmen * ins Werk gesetzt wurden, durch welche, analog mit den geologischen Aufnahmen, eine Uebersicht des kultivirten Flächenraumes der ganzen Monarchie, der Parzellirung nach Fruchtgattungen und Besitzthum, und des reinen Ertrages geliefert werden soll. Schon vor einem Jahrhunderte war der Mailänder Cataster in ähnlicher Art gegründet worden. Bei 2000 Quadratmeilen sind bereits vollkommen katastrirt, über 1000 der Vollendung nahe gebracht. In neuester Zeit ist die Katastrirung auch auf die ungarisch-siebenbürgischen Provinzen ausgedehnt worden.

Durch Ministerialerlaß vom 22. März 1850 wurde eine Generaldirektion des Grundsteuerkatasters für alle Kronländer aufgestellt, welche unmittelbar unter dem Finanzministerium steht.

Da, wo der Kataster nicht zu Stande gebracht ist, dienen provisorische Erhebungen des Flächenmaßes, und Werthschätzungen, wie sie schon unter Kaiser Josef II. eingeführt worden waren, zur Grundlage der Steuerbemessung.

Nach ämtlichen Erhebungen bestanden im Jahre 1852: 5.290,000 steuerbare Häuser in der österreichischen Monarchie. In der Stadt Wien und den Vorstädten betrug der Jahreszins: 15.857.902 fl., die Hauszinssteuer: 2.875.566 fl.

Durch die Aufhebung der unterthänigen Grundlasten sind viele Schwierigkeiten in der Katastral-Grundschätzung behoben worden.

Die Häusersteuer wird nach der Anzahl der Wohnungsbestandtheile, — in größeren Orten, nach dem Zinsertrage — eingehoben.

Zufolge Patentes vom 29. Oktober 1849 wurde eine Ein-

* III. 282—284.

kommensteuer * in den deutsch-slavischen Provinzen an der Stelle der früher bestandenen Klassensteuer eingeführt, welche als Zuschlag zur Grund- und Häusersteuer, ferner: von den verschiedenen Erwerbszweigen nach dem fatirten Ertrage, vom Arbeitsverdienste, von Gehalten und Pensionen, dann von Zinsen und Renten, nach Perzenten eingehoben wird.

Sie wurde unterm 25. April 1850 auch auf die ungarischen Provinzen, und vom 1. Februar 1852 an, auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde sie gleichfalls durch Verordnung vom 11. April 1851 eingeführt; dagegen der früher auferlegte Zuschlag auf die Grundsteuer von 50 Perzent, — auf 33⅓ Perzent ermäßigt.

Zu den direkten Auflagen gehört noch: die Erwerbsteuer, welche im Verhältnisse der Arbeitskräfte, der Betriebslokalitäten und des Betriebskapitales bemessen ist.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. December 1851 ist die Erwerb- und Einkommensteuer in Dalmatien vom Jahre 1852 an ausgeschrieben worden.

Durch Patent vom 29. September 1852 wurden für das Jahr 1853 die Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, wie sie für 1852 bestanden, ausgeschrieben. In den Kronländern, in welchen der Kataster vollendet ist, wird die Grundsteuer mit 16 fl. von 100 fl. Reinertrag bemessen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. März 1853 wurde eine für alle Kronländer wirksame Bestimmung über die Gebühren von Vermögensübertragungen getroffen.

An indirekten Auflagen bestehen: Verzehrungssteuern, welche insbesonders auch mit Patent vom 29. Jänner 1851 von Bier im lomb. venet. Königreiche, — und mit Ministerialerlaß vom 13. Februar 1851 von Wein und Fleisch in Siebenbürgen eingeführt wurden.

* III. 292 — 294.

Mit Patent vom 9. Februar 1850 wurde ein neues Stempel- und Taxgesetz für die Kronländer, wo das frühere Patent vom 27. Jänner in Wirksamkeit stand, erlassen.

Zu den indirekten Abgaben sind auch die Monopole zu zählen, von welchen das Tabakgefäll vorzüglichen Ertrag liefert, für welches durch Patent vom 20. November 1850 eine eigene Ordnung bekannt gemacht wurde. In der Folge ist, nachdem dieses Gefäll mit Patent vom 29. November 1850 auch in den ungarischen Provinzen * eingeführt worden war, durch allerhöchste Entschließung vom 4. December 1851 das Tabaks-Einlösungswesen regulirt, und für die Kultur und Einlösung des Tabaks, ein der Tabaksdirektion unterstehender Oberleiter aufgestellt, ferner sind Inspektoren: zu Pesth, Tolna, Temesvar, Maros-Vasarhely, endlich Adjunkten: zu Szegedin und Debreczin bestellt worden.

Endlich gehören hieher auch die verschiedenartigen Gefälls- und Zollabgaben.

Unter den Staatsausgaben nehmen die Militärauslagen, und die Zahlungen in Beziehung auf die Staatsschuld, einen vorzüglichen Platz ein; auch sind die Kosten der Administration durch die neue Organisirung der politischen und Justizbehörden gesteigert worden.

Nebstdem tritt die neue Auslage zur Entschädigung der Herrschaftsbesitzer und Zehentherren für die Aufhebung der Grundlasten hinzu.

In meinem letzten Werke ** ist angeführt worden, daß zu diesem Behufe ein eigener Entschädigungsfond kreirt wurde, in welchem der Kapitalsbetrag und die mittlerweiligen 5 perzentigen Zinsen, sowohl von der auf die Verpflichteten entfallenden, als von der auf den Staatsschatz und die Kronländer überwiesenen Beitragsquote einzufließen haben, wobei die Kapitalstilgung auf 40 Jahre hinausgedehnt wird.

Nach dem Vortrage des Ministerrathes vom 11. April 1851

* III. 298.
** III. 56. IV. 14—15.

werden die dießfälligen Beiträge in den erwähnten Provinzen für die Verpflichteten fl.

	mit:	96.400.000
für die Kronländer:	„	75.900.000
„ den Staatsschatz:	„	35.000.000

im Kapitalsbetrage entfallen, wornach der Staatsschatz

	fl.
an Zinsen:	1.750.000
dann an 1 percent. Tilgungsquote (40 Jahren) .	350.000
zusammen	2.100.000

zu zahlen hätte.

Nebstdem werden Vorschüsse aus dem Staatsschatze geleistet.

Zur Deckung des auf die Kronländer entfallenden Steuerdrittels zum Behufe der Grundentlastung wurde vom 1. November 1851 an, ein 5 perzentiger Zuschlag zu allen direkten Steuern in den deutsch-slavischen Provinzen ausgeschrieben.

Der Berechtigte erhält eine 5 perzentige Grundentlastungs-Fonds-Schuldverschreibung, auf seinen Namen, und ²/₃ der Forderung lautend, indem er selbst ¹/₃ zu opfern hat.

Den Verpflichteten wird das Recht eingeräumt, sich über den sie individuell treffenden Antheil der Entschädigung mit den Berechtigten abzufinden.

Zu den Staatsauslagen gehörte noch die Abgabe von S a l z aus den Salinen von Bochnia und Wieliczka im Werthe von 4 Millionen fl. C. M., wozu sich Oesterreich durch 10 Jahre gegen Rußland, zur Entschädigung für die Sendung des Auxiliar-Korps nach Ungarn, durch einen, im December 1851 abgeschlossenen, Staatsvertrag verpflichtet hatte. Von dieser Auslage erhielt es aber, durch die seither bewirkte gänzliche Ausgleichung der Schuld an Rußland, sein Abkommen.

Das D e f i z i t in den Staatseinnahmen gegen die Staatsausgaben hat, ungeachtet der Steuererhöhung und Gleichstellung der Steuerauflage in den ungarischen mit den übrigen Provinzen, von Jahr zu Jahr sich bedeutend herausgestellt, und

die Fürsorge der Finanzverwaltung durch außerordentliche Hülfsmittel in Anspruch genommen.

Das ordentliche Staatseinkommen, welches im Jahre 1848 die Summe von 121,819.000 fl. betrug, stieg progressiv

im Jahre 1849 auf	145,189.000 fl.
„ „ 1850 „	180,288.000 „

Das Staatsdefizit betrug:

Im Jahre 1845	12,693.258 fl.
„ „ 1846	15,877.127 „
„ „ 1847	47,403.359 „
„ „ 1848	64,859.861 „
„ „ 1849	139,859.916 „
„ „ 1850	77,161.623 „

Ich glaube hier, um einen Ueberblick über den österreichischen Staatshaushalt zu verschaffen, einen Auszug aus dem veröffentlichten ämtlichen Ausweise über die Staatseinnahmen und Ausgaben im Militärjahre 1851 beifügen zu sollen.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen: an direkten Steuern:

Grundsteuer	58,684.661 fl.
Häusersteuer	7,371.944 „
Erbsteuer (Rückstände)	130.063 „
Erwerbsteuer	3,925.860 „
„ von Triest (aversuale) .	120.000 „
Einkommensteuer	3,704.957 „
Direkte Steuern von Krakau . .	156.771 „
Andere direkte Steuern . . .	104.574 „
Summe . .	74,198.830 „

An indirekten Abgaben:

Verzehrungssteuer	25,055.640 fl.
Zollgefäll	19,918.315 „
Salzgefäll	28,677.167 „
Tabakgefäll	13,532.458 „
Stempel, Taxen	15,758.968 „

Lottogefäll	3,663.907	fl.
Postgefäll Abgang . . .	132.829	„
Mauthgefäll	2,291.271	„
Punzirung	85.106	„
Diritti uniti } im lomb.-venet.	278.746	„
Pulver u. Salpetergefäll } Königreiche	24.767	„
Ueberschuß Summe	109,153.516	„

Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Münz- und Bergwesen	6,610.485	fl.
Ueberschüsse des Tilgungsfondes .	10,397.801	„
Verschiedene Einnahmen . .	5,399.952	„
Hauptsumme der ordentlichen Einnahmen	205,760.584	„
dazu außerordentliche	17,491.454	„
Zusammen	223,252.038	„

Unter den außerordentlichen Einnahmen ist der Betrag von 16,582.851 fl. begriffen, welcher von der Kriegsentschädigung mit 75 Millionen Franks herrührt, die Sardinien in Folge des Mailänder Friedensschlusses vom 6. Mai 1849 zu leisten hatte.

Ordentliche Staatsausgaben:

Erforderniß der Staatsschuld . . .	52,472.731	fl.
Hofstaat	6,199.848	„
Ministerrath	123.727	„
Reichsrath	53.714	„
Ministerium des Aeußern . . .	2,196.658	„
„ „ Innern . . .	26,136.811	„
„ „ Krieges . . .	111,909.292	„
„ der Finanzen . . .	20,881.711	„
„ „ Justiz . . .	17,525.652	„
„ des Cultus . . .	3,781.871	„
„ für Handel, Gewerbe u. Bauten	12,891.903	„
„ „ Landeskultur und Bergwesen	316.675	„
Controllsbehörden	3,067.777	„
Hauptsumme der ordentlichen Ausgaben .	257,558.370	„

dazu außerordentliche * . . .	20,862.100	fl.
Zusammen	278,420.470	„

Hiernach ergibt sich ein Abgang bei den ordentlichen Einnahmen gegen die ordentlichen Ausgaben von fl. 51,797.786, und bei den Gesammteinnahmen gegen die Gesammtausgaben von fl. 55,168.432.

Zur Bedeckung desselben diente vorzüglich die Vermehrung der fundirten und der schwebenden Schuld, dann des Papiergeldes.

Im Vergleich mit dem Jahre 1850 fand im Jahre 1851 an Einnahmen: eine Vermehrung statt: bei der Grundsteuer in Ungarn und Siebenbürgen über 10 Millionen Gulden, dagegen im lombardisch-venetianischen Königreiche: Abnahme um 4 Millionen, wegen Herabsetzung des Steuerzuschlages, ferner: Vermehrung an Einkommensteuer um 2,400.000 fl. im Ganzen: Vermehrung an direkten Steuern um 10 Millionen.

An indirekten Abgaben: Zunahme bei der Verzehrungssteuer, dann Salz-, Stempel-, Lotto-Gefäll, vorzüglich in ungarischen Ländern; dagegen: Abnahme: an Zollgefäll um 465.000 fl. welche aber sehr gering ist, im Verhältnisse des Entganges von 2½ Millionen durch die Aufhebung der Zollschranken zwischen den ungarischen und deutschen Provinzen; ferner: an Tabakgefäll um 2⅚ Millionen, wegen der Kosten von circa 4 Millionen, welche die Einführung dieses Gefälls in Ungarn mit 1. März 1851 durch Ablösung und Errichtung von Fabriken, Einkauf von Vorräthen u. s. w. verursachte.

Im Ganzen war eine Zunahme bei den indirekten Abgaben: von 14 Millionen.

Bei dem Ertrage von Domänen ergab sich eine Zunahme: von 1 zu 3; bei den Eisenbahnen von ½ zu 2 Millionen.

In Bezug auf die Staatsausgaben fand eine Vermehrung bei den Ministerien: des Innern um 5½, der Ju-

* Für Kriegsrüstungen seit Herbst 1850, für das Armeekorps in Norddeutschland und Holstein, für Entschädigung an Rußland, für Eisenbahnen.

stiz um 6½, der Finanzen um 4⅕ Millionen, wegen der neuen Organisirung Statt. Bei dem Kriegsministerium, welches die stärkste Rubrik unter den Staatsausgaben bildet, fand eine Verminderung um 14⅕ Millionen Statt; dagegen bei der Staatsschuld: eine Vermehrung der Auslagen um 3,397.000 fl.

In Zeiten, wo das Defizit fortwährend im Steigen begriffen ist, oder unvorhergesehene Ereignisse zu außerordentlichen Auslagen führen, bleibt wohl nichts zur Bedeckung derselben übrig, als die Vermehrung der Staatsschuld.

Die Geschichte der Finanzen ist mit der Geschichte der Staatsereignisse und Kriege im nächsten Zusammenhange.

Ich glaube hier die wesentlichern Daten über die Vermehrung der österreichischen Staatsschuld, und des Papiergeldes, so wie über die zeitweise Devalvation des letzteren, anführen zu sollen.

Die Interessen der in Papiergeld (Bankozetteln) verzinslichen Staatsschuld waren im Jahre 1811 auf die Hälfte des Nominalbetrages in Einlösungs- und Antizipationsscheinen herabgesetzt worden, wonach sich bei der, in Folge des Finanzsystemes vom Jahre 1816 erfolgten, Devalvation der Letztern, die Interessenreduktion: auf ⅕ des ursprünglichen Werthes ergab, jedoch die Ergänzung zum vollen Betrage durch jährliche Verlosung (spätestens in 50 Jahren) in Aussicht gestellt wurde.

Auch in der langen Zeitperiode, seitdem Frieden und Ordnung wieder hergestellt, und unter Vermittluug der Nationalbank die Geldverhältnisse geregelt worden waren, hatte die Staatsschuld fortwährend (vom Jahre 1815 bis 1841 allein um mehr als 600 Millionen Gulden) zugenommen.

Seit den Unruhen im Jahre 1848 sind neuerdings folgende Anlehen aufgenommen worden:

Von 45 Millionen Gulden, zu Ende April 1848, wofür die Saline Gmunden verpfändet wurde;

von 20 Millionen, zufolge Reichstagsbeschlusses vom 21. August 1848, mittelst Ausgabe 5 perzentiger Cassascheine;

von 25 Millionen, zufolge Reichstagsbeschlusses vom 3. Jänner 1849 in 3 perzentigen Cassa-Anweisungen;
von 70 Millionen Lire, — zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. April 1849, mittelst verzinslicher Treforscheine;
von unbestimmtem Betrage, zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1849, durch Capitalisirung verfallener Coupons und Lottogewinnste, und deren Umwandlung in 5 perzentige Staatsschuld-Verschreibungen (welche Capitalisirung jedoch durch Ministerial-Erlaß vom 1. September 1852 wieder eingestellt wurde);
von unbestimmtem Betrage, mittelst Anweisungen auf ungarische Landeseinkünfte mit zwangsweisem Course (Papiergeld, welches jedoch in der Folge als ungültig erklärt wurde);
von 25 Millionen, unterm 1. Juli 1849 in 3 perzentigen Cassa-Anweisungen;
von unbestimmtem Betrage, mittelst Ausgabe unverzinslicher Treforscheine zu 10 und 5 Lire, zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1849;
von 71 Millionen Gulden, auf Subscription, wozu die Einlage mit 85 fl. für eine Schuldverschreibung zu 100 fl. à 4½ % zu geschehen hatte, zufolge Kundmachung vom 15. September 1849;
von 128 Millionen L. A., mittelst einer am 28. November 1850 eröffneten Subscription, wovon die Schuldscheine binnen 25 Jahren, vom Jahre 1853 anzufangen, mittelst Verlosung baar eingelöst werden sollen;
von 85 Millionen Gulden zu 5 %, zufolge Ministerial-Erlaß vom 1. September 1851, in 2 Serien abgetheilt; *
von 35 Millionen Gulden in Silbermünze, (ausgeschrieben im Mai 1852) wovon auf 22½ Millionen in London, und auf 12½ Millionen in Frankfurt a. M. subscribirt werden sollte. Die Einlage geschieht ratenweise mit 90 fl. in Silber für 100 fl. zu 5 % in Silber verzinslich, wobei der Zinsengenuß während der Ratenzahlung statt fand;

* IV. 12—13.

von 80 Millionen Gulden, einzuzahlen mit 95 fl. in Papiergeld für einen Schuldschein von 100 fl. zu 5 %, eröffnet am 9. geschlossen am 18. September 1852, wobei ein Mehrbetrag in Angeboten von 36 Millionen erzielt wurde, welcher jedoch von den Offerten, bei der Einzahlung auf die Anleihe verhältnißmäßig in Abzug gebracht werden sollte.

Zu dieser Staatsschuldvermehrung kömmt noch die fünffache Vermehrung der Zinsen durch die jährliche Verlosung der ältern Staatsschuld, was, wenn monatlich eine Serie gezogen wird, jährlich eine Zinsenvermehrung von beiläufig ½ Millionen Gulden beträgt.

Ein sehr beträchtlicher Theil der, seit Oktober 1849 kontrahirten, Anlehen wurde zur Bezahlung anderer Staatsschulden verwendet: theils jener an die Bank, theils der unter der Form: von 3 % Kasseanweisungen, Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns, der Boni del Tesoro, und verzinslicher Reichsschatzscheine, — in Umlauf gewesenen schwebenden Schuld, dann zur Bezahlung der durch die Lotterie-Anlehens Verlosungen gezogenen Loose, endlich zur gänzlichen Begleichung der Schuld an Rußland und sonstiger Rückstände.

Indessen waren die verzinslichen Staatsschulden im Mai 1850 auf 1158 Millionen Gulden gestiegen.

Staatsschulden sind jedenfalls eine drückende Bürde. So wie das Staatseinkommen seine Quelle in dem Nationalreichthum hat, so muß auch dieser durch die Staatsschulden geschwächt werden, zumal wenn die aufgebrachten Capitalien, zu laufenden Ausgaben, zur Deckung von Defizits verwendet werden, welche durch die Zinsenlast nur noch vermehrt werden. Anders ist der Fall, wenn sie zu gewinnbringenden Unternehmungen z. B. zum Eisenbahnbaue, oder zum Abtragen noch höher verzinslicher Darlehen benützt werden. Selbst bei Kriegen, wo oft die Noth dazu drängt, kann manchmal die Aufnahme von Darlehen, wenn die Kriege glücklichen Erfolg haben, Gewinn bringen, oder doch größere Uebel abwenden.

England hat den größten Länderbesitz in allen Welthei-

len, Wohlstand und Reichthum im Mutterlande, Industrie, Handel und Schifffahrt in einer Ausbreitung, wie sie bei keiner andern Nation vorkömmt. Es hat aber auch die größten Staatsschulden *. Daran sind wohl die fortwährenden Rüstungen und Kriege Schuld, denen es jedoch anderseits den Erwerb seiner Colonieen verdankt, von denen es immer mehr und mehr Schätze ausbeutet. Ungeachtet der übermäßigen Staatsschuld, hat es einen so festen Staatskredit, daß es geringe Zinsen zahlt, und die geborgten Capitalien zu gewinnbringenden Spekulationen, selbst zu Darlehen und Subsidien an fremde Mächte, mit Vortheil verwenden konnte.

Oesterreich ist nicht in gleicher Lage. Seine, obgleich mächtige, Stellung in Mitte des Festlandes, macht es nicht zu weit aussehenden Handels- und Schifffahrts-Unternehmungen geeignet. Seine Stärke beruht auf der Landeskultur, den Bergwerks-Erträgnissen, und den mannigfaltigen Zweigen der inländischen Industrie. Es muß eine stehende Heeresmacht von ansehnlicher Stärke erhalten, um seine ausgedehnten Gränzen zum Theile gegen rohe Völkerstämme zu schützen, und Frieden im Innern bei dem Gemische der Nationalitäten zu erhalten. Das Anwachsen der Staatsschuld ist bei diesen Verhältnissen Gefahr drohend. Der Credit läßt sich schwer erhalten, die steigenden Zinsen vermehren die Staatsauslagen, die Erhöhung der Steuern stört die Erwerbsverhältnisse, der sinkende Staatskredit hat auch auf die Schwächung des Privatkredits Einfluß. Das Hinleiten zum Obligations- und Geldhandel zieht den Gutsbesitzer, den Bürger und Landmann, von solideren Geschäften ab, wobei er in die Länge nicht Gedeihen finden kann.

Es ist daher gewiß, daß bei uns mit größter Vorsicht vorgegangen, und eher auf die allmälige Zurückzahlung, als auf Vermehrung der Staatsschuld das Augenmerk gerichtet werden müsse.

Die Hülfsmittel neuerer Zeit, welche zuerst in England in

* Sie beliefen sich im Jahre 1851 auf: 782,809.382 Pfund Sterling.

Anwendung gebracht wurden, um den Staatskredit zu befestigen, dürften für Oesterreich von prekärem Erfolge sein.

Die Konsolidirung der Staatsschuld ist eigentlich: die Einstellung der Rückzahlung, und Verwandlung der Staatsschuld in eine Verbindlichkeit zu bleibender Rentenzahlung.

Der Amortisationsfond ist eine Täuschung, indem er keine neuen Quellen zur Bezahlung der Staatsschulden schafft, so wie die Last der Interessen für den Staatsschatz nicht dadurch vermindert wird. Er ist daher auch in England wieder aufgehoben, und es ist die Einlösung der Staatsschuld auf die Verwendung von Ueberschüssen der Staatseinnahmen über die Ausgaben beschränkt worden.

Papiergeld ist das Vorstellungszeichen der Münze, welche letztere die Waaren repräsentirt, zugleich aber selbst inneren Werth hat. Es ist ein Hülfsmittel für den Handelsverkehr, erleichtert die Manipulation in den Staatskassen; es kann selbst zur momentanen Aushülfe für die Finanzen in der Art eines unverzinslichen Anlehens benützt werden; aber immer mit der gehörigen Vorsicht, daß die Umwechselung gegen Münze nicht unterbrochen werde.

Sobald dieses Maß überschritten ist, und die Verwechselung eingestellt wird, behält es nur insoferne einen Werth, als es mittel- oder unmittelbar zu Zahlungen an Staatskassen benützt werden kann. Der Werth wird schwankend, und eben so schwanken die Preise der Lebensmittel und sonstiger Waaren. Die Münze verschwindet aus dem Umlaufe. Zwangsmaßregeln zur Abhülfe sind hierbei von geringem Erfolge.

Oesterreich hat schon mehrmals diese Erfahrungen gemacht. In früheren Werken * habe ich die Summe des cirkulirenden Papiergeldes seit dem Jahre 1771, wo die erste Ausgabe der Bankozettel Statt fand, und den gleichzeitigen Stand der Börsekurse, vom Zeitpunkte, wo die jedesmalige Vermin-

* I. 209—211. III. 333—334.

derung des Werthes eintrat, von Jahr zu Jahr, bis zum Jahre 1851 angegeben.

Vom Jahre 1771, wo die Summe der hinausgegebenen Bankozettel fünf Millionen Gulden betragen hatte, — erhielten sich dieselben in vollem Werthe bis zum Jahre 1796, wo 35¼ Million Gulden im Umlaufe waren, von welchem Zeitpunkte sie jedoch immer tiefer sanken, so daß sie im März 1811, wo die cirkulirenden Bankozettel auf die Summe von 1,060,798.000 Gulden angewachsen waren, — im Kurse zu 833 gegen Münze standen.

Vom Jahre 1811 an wurden sie gegen Einlösscheine, und vom Jahre 1813 zugleich gegen Anticipationsscheine in dem Verhältnisse von 5 zu 1 verwechselt, was aber mehr nur eine Veränderung in der Benennung war, da keine der beiden Sorten baar eingelöst wurde, und der Kurs derselben fortwährend im Schwanken war.

Indessen trat neuerliche Vermehrung in der Ausgabe dieser Scheine ein, so daß sie von der Summe von 212.159.750 fl., wie sie im Jahre 1811 und 1812 im Umlaufe war, im J. 1815 sich bis zu 638,715.920 fl. erhoben hatten.

Nach glücklicher Beendigung des Krieges, — bei welchem die Existenz der Monarchie bedroht war, und nach Wiederherstellung derselben auf den frühern Glanz, — wurde neuerdings zur Regulirung des Geldwesens geschritten. Das Papiergeld wurde, nach dem Kurse von 250 zu 100, der sich bald auch im Privatverkehr so feststellte, gegen Münze eingelöst.

Diese Verwechselung wurde der Nationalbank für Rechnüng des Staates übertragen, und derselben zugleich das ausschließende Recht eingeräumt, Banknoten auszugeben, die bei allen Staatskassen als bares Geld angenommen, den Parteien auf jedesmaliges Verlangen, jedoch nicht den Staatskassen, — von der Bank gegen Münze verwechselt werden mußten.

Diese Maßregel wurde mit entsprechendem Erfolge, in Bezug auf die Regulirung des Geldwesens (jedoch mit großen

Opfern von Seite der Finanzen) durchgeführt. Die Banknoten erhielten sich in gleichem Werthe mit der Münze bis zum Jahre 1848.

Der Banknotenumlauf, der zu Ende des Jahres 1818: 26,738.365 fl. betragen hatte, war von Jahr zu Jahr bis zu Ende des Jahres 1847 auf: 218,971.125 fl. gestiegen.

Eine Zurückführung des devalvirten Papiergeldes zum vollen Silberwerthe im Nennbetrage hat in Oesterreich niemals statt gefunden.

Als in der Revolutionsperiode vom Jahre 1848 die Verlegenheiten immer dringender wurden, der Staat selbst die Bank um Darlehen mehr in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sah, ergab sich die Nothwendigkeit der Vermehrung der Banknoten und der Einstellung ihrer Verwechselung gegen Münze, wornach sie zufolge Ministerialverordnung vom 21. März 1848 Zwangskurs erhielten, und als Papiergeld in schwankendem Werthe cirkulirten. Gleichzeitig wurde auch vom Staate, — unter der Benennung: schwebende Schuld, — verzinsliches Papiergeld mit den 5 und 3 perzent. Kasse-, Reichsschatz- und Tresorscheinen, zuletzt wurden mehrere Gattungen unverzinslichen Papiergeldes, unter den Benennungen: Reichsschatzscheine, Tresorscheine, Anweisungen auf ungarische Landeseinkünfte, Münzscheine u. s. w. in unbestimmter Menge hinausgegeben, die sich fortwährend in gleichem Werthe mit den Banknoten erhielten.

Die Summe des umlaufenden Papiergeldes war

	im Mai 1850	Ende März 1853
	fl.	fl.
in Banknoten . . .	240,802.733	197,324.418
Staatspapiergeld (verzinslich und unverzinslich) . .	115.247.737	148,462.590
	356,050.470	345,787.008

Durch Patent vom 15. Mai 1851 wurde erklärt, daß das im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld mit Zwangskurs fortan auf eine geringere Summe beschränkt werden solle, welche da-

mals mit 200, — später mit 180, — mit 170 Millionen Gulden u. s. f. festgesetzt wurde, und daß die Bank nicht mehr zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse durch Vermehrung ihrer Banknoten in Anspruch genommen werden solle. Auch wurden in neuerer Zeit bedeutende Rückzahlungen der Schulden des Staates an die Bank geleistet, von welcher Schuld zuletzt circa die Hälfte zu 2 Perzent, ¼ zu 4 Perzent verzinslich, ¼ unverzinslich war.

Die Tresorscheine, welche im lomb. venet. Königreiche im Betrage von 70 Millionen Lire im Jahre 1849 hinausgegeben worden waren, wurden in Folge des Anlehens vom Jahre 1850, per 128 Millionen Lire, wobei die Hälfte in Tresorscheinen zu erlegen war, größtentheils in Staatsschuldverschreibungen das Monte L. V. umgestaltet, der Zwangskurs der Tresorscheine aufgehoben, und der Geldumlauf im lomb. venet. Königreiche auf Metallmünze zurückgeführt.

Mit Ende December 1852 befanden sich an Staatspapiergeld im Umlaufe:

	fl.
Kasseanweisungen zu 3 pCt.	81.690
Reichsschatzscheine zu 3 pCt.	11.075.200
dtto. unverzinslich . . .	124.704.564
Anweisungen auf ungarische Landeseinkünfte .	9.468.109
Münzscheine	10.458.495
Zusammen	155.788.058

An Banknoten 194.943.256 fl., letztere mit einem Bedeckungsfonde in Münze und Silberbarren von 43.247.365 fl.

Die Summe des nicht einlösbaren Papiergeldes betrug sonach: 350.731.314 fl.

An lomb. venet. Tresorscheinen waren 1.260.210 Lire oder 420.070 fl. C. M. im Umlaufe.

Das unverzinsliche Staatspapiergeld und die Banknoten hatten sich immer in gleichem Kurse erhalten.

Die Gold- und Silbermünze war seit geraumer Zeit ganz aus dem Umlaufe verschwunden. Nur die Sechskreu-

zerstücke * von Silber, welche unterm 5. Oktober 1848 zu 28 fl. 48 kr. — später unterm 11. Juni 1849 zu 33 fl. 36 kr. pr. Mark fein ausgeprägt worden waren, bleiben im Kurse, da sich das Verhältniß des Nennwerthes zum Silberwerthe in Conventionsmünze wie 168 zu 100, folglich noch geringer, als jenes des Kurswerthes des Papiergeldes zur Münze stellte.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 29. April 1852 wurde ein neues System der Ausprägung der Silbermünze eingeführt. Der Conventions-Münzfuß bleibt zwar in der Art unverändert, daß die Mark Silber zu 20 fl. ausgeprägt wird, jedoch ist in Beziehung auf die Legirung der einzelnen Münzsorten, welche bis dahin: beim Thaler und Gulden zu 1/6, — bei den 20 Kreuzerstücken zu 5/12, — bei den Zehnern zur Hälfte, — des Gewichtes im Kupferzuschlage festgesetzt war, — künftig für alle Sorten der gleiche Zuschlag mit 1/10 des Gewichtes angeordnet worden. Hiernach soll gleichfalls die Umprägung der alten Münzen vorgenommen werden. Dadurch werden auch die neuen Münzen dem Scudo, Mezzo Scudo, der Lira, und Mezza Lira im lomb. venet. Königreiche gleichgestellt. Nur die für den Handel mit dem Orient bestimmten Maria-Theresia Thaler bleiben bei der bisherigen Ausmünzungsweise.

Die Goldmünzen (Dukaten, Souverainsd'or) haben schon längst im Verhältnisse zur Silbermünze einen höheren Werth angenommen, — als dieser nach dem Conventions-Münzfuße vom 21. September 1753 ** festgesetzt worden war, und behaupten ihn in Oesterreich noch immer, ungeachtet durch die ungeheure Goldausbeute in Kalifornien das Sinken des Goldwerthes bewirkt werden mußte.

Die Kupfermünzen zu 1, 1/2 und 1/4 Kreuzer waren bei dem, nach meinem Antrage im Jahre 1816 angenommenen, Münzfuße zu 106 2/3 Gulden vom Centner bis zur neuesten Zeit geblieben.

Zufolge Verordnung vom 7. April 1851 aber wurden neue

* IV. 317.
** I. 178—179.

derlei Münzen zu 170⅔ Gulden vom Centner ausgeprägt, und in Umlanf gesetzt. Durch Ministerialverordnung vom 28. Juni 1852 wurde hiernach auch die entsprechende Ausgabe neuer Kupfermünzen zu 15, 10, 5 und 3 Centesimi im lomb. venet. Königreiche angeordnet.

Seit dem Jahre 1848 waren wieder bedeutende Fluctuationen im Werthe des Papiergeldes eingetreten. Der Kurs gegen Münze stand im Mai 1851: zu 133 — im September 1851: zu 117, — vom Oktober 1851 bis Mitte Juni 1852: zwischen 120 und 127, — und ist erst in der zweiten Hälfte Decembers 1852 auf: 110 herabgegangen, ohne jedoch von einem Tage zum andern festen Fuß zu fassen.

Zur Verbesserung des Kurses in letzter Zeit hat, nebst der Verminderung des Papiergeldes (mit Hülfe der Staatsanlehen von 35 Millionen Gulden in Münze, und 80 Millionen in Papiergeld) — wohl auch die Wendung der politischen Verhältnisse in Europa, die Umstaltung der Republik Frankreich in ein Kaiserreich, die ruhige Haltung Napoleons, die friedliche Stellung aller Großmächte in Europa und Amerika, das bessere Einverständniß zwischen Oesterreich und Preußen zusammengewirkt.

Vorzüglichen Einfluß hierauf nahm jedoch gewiß auch der ruhige und consequente Gang der öffentlichen Verwaltung in allen Zweigen, das sichtbare Streben, gemeinnützige Reformen zu bewirken, insbesonders die vom Finanzministerium beharrlich verfolgte Tendenz, die Staatseinnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen, in Steuern und Abgaben Gleichförmigkeit in den verschiedenen Provinzen herzustellen, das Maß der Verwaltungskosten, so viel es mit den höheren Staatszwecken vereinbarlich ist, möglichst zu beschränken.

Um die Wirkung, welche die getroffenen Finanzmaßregeln auf die Börsekurse hatten, darzustellen, liefere ich den nachfolgenden Ausweis über den Stand derselben mit Ende jeden Monats, vom März 1852 anzufangen, bis zu welchem die Aus-

weise in meinem früheren Werke * reichen, mit der Bemerkung, daß der Augsburger Kurs das Werthsverhältniß des Papiergeldes gegen Münze andeuten dürfte.

Mit Ende	Bankaktien	Staatsobligationen zu 5 pCt.	Augsburger Kurs
März 1852	1248	95¼	124¾
April	1273	95⅝	123
Mai	1375	96	120½
Juni	1362	96⅞	118½
Juli	1370	96	118¾
August	1365	96½	117¾
September	1355	95¾	115⅝
Oktober	1322	93⅜	115⅜
November	1336	94¼	116⅛
December	1350	94¼	110¾
Jänner 1853	1353	94½	110½
Februar	1408	94⅝	109⅞

Die Staatsobligationen haben sich ziemlich gleichförmig im Kurse erhalten. Größeren Schwankungen unterlagen die Bankaktien. Der Kurs des Papiergeldes hat sich vorzüglich mit Ende Decembers gebessert, — nicht aber in dem Maße, daß auf eine baldige Erreichung des Pari mit der Metallmünze gerechnet werden kann.

Es ist schwer zu bestimmen, wer bei diesen Kursveränderungen gewonnen oder verloren hat, aber der Wunsch bleibt immer rege, den Schwankungen für die Zukunft ein Ziel zu setzen.

Jedenfalls unterliegt die Zurückführung des Geldwesens auf den normalen Zustand unendlichen Schwierigkeiten. **

Die Wahl ist noch zu treffen: zwischen dem langsamen Wege

* IV. 16.

** Die Presse fand jedoch schon vor einem Jahre (15. März 1852) die Wiederherstellung des vollen Werthes des Papiergeldes „so leicht zu bewerkstelligen und mit so geringen Opfern binnen kurzer Frist zu ermöglichen," daß der von mir damals gemachte Vorschlag „als post festum kommend, betrachtet werden müsse."

der Verminderung des Papiergeldes durch bare Einlösung und der Fixirung des Werthes desselben.

Bei dieser Wahl ergeben sich folgende Betrachtungen.

Bei der Einziehung des Papiergeldes ist die Frage zu lösen, bis zu welcher Summe sie statt zu finden habe; jedenfalls erfordert sie einen längeren, nicht leicht bestimmbaren, Zeitraum.

Bei Zurückführung auf den Stand vom Jahre 1847, wo Münze und Papiergeld noch in gleichem Werthe standen, doch schon den Wendepunkt erreicht hatten, würde von der, mit Ende December 1852 cirkulirenden Gesammtmasse Papiergeldes die Summe von circa 130 Millionen Gulden einzuziehen sein.

Die größte Schwierigkeit liegt aber in der Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel. Es stehen nur zwei Wege offen: die Aufnahme von Darlehen, dann die Vermehrung und neue Ausschreibung von Steuern und Abgaben.

Beide sind mit vielen Bedenken verbunden. Die Darlehen in einer finanziellen Krise sind nicht ohne schwere Opfer aufzubringen. Sie vermehren die Staatsauslagen auf eine unabsehbare Reihe von Jahren hin, und steigern gerade das Staatsdefizit, welches die Devalvirung des Papiergeldes herbeigeführt hat. Selbst mit dem steigenden Werthe des Papiergeldes wird die Bedeckung des Interessenbedarfes nicht nur für das neue Anlehen, sondern auch für die gesammte Staatsschuld immer mehr erschwert.

Das Börsespiel mit Papiergeld, mit Staatsobligationen und Bankaktien, wird dadurch ungemein vermehrt. Die Ankündigung des österreichischen Silberanlehens von 35 Millionen Gulden zu Frankfurt am 18. Mai 1852 gibt hiervon ein auffallendes Beispiel. Die Bankaktien waren auf der Wienerbörse am 15. Mai 1852 im Kurse zu 1280 gestanden. Am 21. Mai stiegen sie auf 1300, bis 26. Mai auf 1410. Der Augsburger Kurs stand am 15. Mai 1852 zu 123½, am 26. Mai zu 120.

Die Vermehrung und Erhöhung der Steuern ist mit Bedrückung der Produktion, der Gewerbe und des Handels,

der vorzüglichsten Quellen des Nationalreichthums, — und mittelbar des Staatseinkommens verbunden, und wirkt früher auf die Vertheuerung der Lebensmittel und sonstigen Waaren, als das Herabgehen der Preise, durch die successive Verminderung des Papiergeldes erzielt werden kann.

Die Fixirung des Papiergeldwerthes ändert dagegen so wenig als möglich in dem faktischen Zustande. Käufer und Verkäufer haben ohnehin freie Hand, ihre Geschäfte hiernach zu ordnen. Dagegen erhält der Staats- und der Privathaushalt einen festeren Standpunkt, Industrialunternehmungen eine sichere Stütze, der Handelsverkehr im Inlande und mit dem Auslande ist minder den Zufällen der Geldkrisen preisgegeben.

Die Besitzer von stabilen Geldrenten (wozu Beamte, Pensionisten, Staats- und Privatgläubiger gehören) würden zwar fortan unter dem geschmälerten Bezuge leiden, jedoch bei dem dermaligen Papiergeldkurse zu 110, — in geringerem Maße, als früher, wo die Kurse zu 120 und 130 standen. Den Beamten könnte zudem eine Erleichterung durch verhältnißmäßigen Nachlaß an der Einkommensteuer, die sie bisher nebstbei zu tragen hatten, zu Theil werden.

Ich glaube sonach wiederholt für die zweite Alternative: Die Fixirung des Papiergeldwerthes nach dem Durchschnittskurse stimmen zu sollen. Ich kann hier wieder nur den dermaligen, durch vier Monate sich ziemlich gleichbleibenden Kurs, gegen Münze = 110 : 100 zum Anhaltspunkte nehmen, da hier nur der Zeitpunkt der Ausführung entscheidend ist, und hiernach, mit Ausnahme ungewöhnlicher Ereignisse, eine stabile Werthsbestimmung durchgeführt werden kann.

Es würde sich demgemäß folgendes Verhältniß ergeben:

1 Thaler Silbergeld	=	2 fl.	12 kr.	Papiergeld.
1 Gulden „	=	1 fl.	6 kr.	„
1 Zwanziger „	=		22 kr.	„
1 Zehner „	=		11 kr.	„

Ein Sechskreuzer-Silberstück, nach dem gegenwärtigen

Münzfuße geprägt, — würde 6 Kreuzer im Papiergelde, und 5 Kreuzer in Münze zu gelten haben. Ein Kupferkreuzerstück neueren Gepräges hätte in Papiergeld, ein solches älteren Gepräges vom Jahre 1816 im Silbergelde, als Kreuzer zu kursiren.

Sollte auch das Silberagio zur Zeit der Ausführung dieser Maßregel ein paar Perzente unter oder über 110 stehen, so dürfte doch diese Werthsbestimmung anzunehmen sein.

Der Credit des Staates wird minder durch Zuwarten und Vorspiegelungen, als durch schleunige und gründliche Behebung des schwankenden Zustandes befestigt.

Jedenfalls wird die Fixirung des Papiergeldwerthes für alle Classen der Gesellschaft kräftigeren Schutz gewähren, als alle Palliative. Sie ist die, auf einer klar ausgesprochenen Thatsache beruhende Regulirung des Geldwesens.

Ich verkenne nicht, daß manche wichtige Bedenken gegen diesen Antrag obwalten, daß viele Stimmen sich dagegen erheben würden, daß die Finanzverwaltung kaum auf denselben eingehen dürfte; — allein! ich glaube noch immer voraussetzen zu können, daß durch die Ausführung dieser Maßregel die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in ihren individuellen Interessen nicht verletzt, daß nur ein geringer Theil in lukrativen Geschäften gehemmt, oder in der Hoffnung auf künftigen, durch Steigen der Kurse zu erwachsenden Gewinn, sich beeinträchtigt finden würde.

Es dürfte daher dieselbe vielleicht in der Folge mehr Anklang finden.

Als eine Unzukömmlichkeit, die jedoch nicht Folge der angetragenen Maßregel wäre, wird wohl immer der gleichzeitige Geldumlauf in zwei verschiedenen Valuten erscheinen, der zu Verwirrungen im Verkehr Anlaß geben kann, allein wir haben frühere Perioden durchgemacht, wo noch in größerer Mannigfaltigkeit: Bankozettel, Scheine von zwei Gattungen, Banknoten, Conventionsgeld, ringhältige Silbermünze, Kupfermünze von verschiedenem Gehalte gleichzeitig cursirten, und die Erfahrung hat

gezeigt, wie bald sich selbst der gemeine Mann im Geldwesen zu finden weiß.

Zudem würde gerade diese Maßregel die Vereinfachung des Papiergeldes erleichtern.

Die Vermehrung der Staatsschuld, neue Steuer-Ausschreibung sind Hülfsmittel zum Ersatze der Verluste auf einer Seite, wodurch andere Klassen der Gesellschaft gedrückt werden.

Der Spottname Bankerott ist für die angetragene Maßregel nicht abschreckend. Der Vorwurf bezieht sich entweder auf das moralische Prinzip, oder auf den Effekt für den Staatskredit. In beiden Beziehungen würde er höchstens nur die erste Einstellung der Verwechslung, und die dadurch verursachte Devalvation des Papiergeldes, (wenn sie nicht durch unvermeidliche Nothwendigkeit herbeigeführt worden wäre) — nicht aber, fünf Jahre darnach, eine Maßregel treffen, wodurch die Fortdauer dieses Zustandes behoben, und mit thunlichster Schonung der Privatinteressen die Ordnung im Geldwesen wieder hergestellt werden soll.

Es kann vom Staate nicht gefordert werden, das Papiergeld um jeden Preis auf den vollen Werth wieder zu erheben.

Bei den zahllosen Verkehrsgeschäften, welche sich in einer so großen Monarchie, von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde ergeben, mögen wohl einige Contrahenten auf das Steigen, andere auf das Fallen der Kurse spekuliren, die größere Mehrzahl richtet jedoch ihre Geschäfte nach dem gerade bestehenden Werthsverhältnisse des Papiergeldes ein.

Soll nun zum Vortheile der wenigen Optimisten der Staat so große, vielleicht vergebliche Opfer bringen, wichtige finanzielle Interessen auf das Spiel setzen, sich bleibende Lasten für eine Reihenfolge von Jahren aufbürden? Wird dadurch der Gerechtigkeit entsprochen, der Staatskredit gefördert?

Bei dem Staatspapiergelde sind Gläubiger und Schuldner in Einer moralischen Person vereinigt. Die baare Einlösung kann nur aus dem Gesammtvermögen der Nation be-

stritten werden, welches nur bis zu einem gewissen Grade angegriffen werden darf.

Die Saatsobligationen sind eben sowohl Kreditsscheine, wie das Papiergeld, und dennoch wird die Aufrechthaltung des vollen Werthes derselben minder berücksichtigt, und selbst kein Anstand genommen, dieselben nach dem Börsekurse für den Staatsschulden-Tilgungsfond einzulösen.

Die Stempelung der Banknoten zum Staatspapiergelde war, wie ich schon damals bemerkt hatte *, eine gewagte Concession, die daher nicht neuerdings bei Regulirung des Geldwesens statt finden sollte.

Die Emission von Papiergeld zur allgemeinen Cirkulation ist ein Regale, welches höher anzuschlagen ist, als das Münzregale. Die Abtretung desselben an die Bank hat der Letztern, von dem Zeitpunkte ihrer Gründung an, bedeutenden Gewinn gebracht. Dazu kam noch, daß der Staat der Bank die zur Einlösung des ältern Papiergeldes erforderlichen Silbervorräthe lieferte, daß er die hiervon zu erwartenden Vortheile in ungleichem Verhältnisse mit der Bank theilte, indem er das Papiergeld großentheils zu höhern Preisen von ihr abnahm, als es ihr gekostet hatte. Noch mehr muß die Ausgabe des Papiergeldes mit Zwangkurs, welche als eine allgemeine Landesbesteuerung anzusehen ist, dem Staate ausschließlich als ein unveräußerliches Regale vorbehalten bleiben.

Wahr ist es, daß die Bank die ihr gestellte Aufgabe der Fixirung des Papiergeldwerthes damals vollständig löste, das Schwanken desselben durch eine lange Zeitperiode hintanhielt, und selbst den Staatsfinanzen durch Darlehen zu billigen Zinsen zu Hülfe kam. Allein! der Staat hätte Darlehen bei den damaligen günstigen äußeren Verhältnissen und Vergrößerung der Monarchie, eben so wohl von Privaten erhalten können, — er mußte fortwährend Opfer zur Erfüllung der gegen die Bank übernommenen Verbindlichkeiten bringen, wodurch sein Schuldenstand immer mehr anwuchs.

* III. 225.

Durch den, bei dem Sinken der Börsekurse den Banknoten zugestandenen Zwangsumlauf, wurde die Bank der Baareinlösung enthoben, und der dazu gewidmete Fond zur Vermehrung der Leih- und Eskomptegeschäfte benützbar gemacht.

Die Anstrengungen des Staates zur Wiedererhebung der Kurse des Papiergeldes, kamen vorzüglich der Nationalbank, rücksichtlich der Banknoten, welche die Mehrzahl desselben bildeten, zu Guten. Die fernere Aufnahme von Anlehen bei der Bank von Seite des Staates, wurde eingestellt. Die Zinsenzahlung fiel zum Theil in Perioden, wo das Papiergeld höheren Werth als zur Zeit der Aufnahme der Anlehen hatte; eben so die Capitalien-Rückzahlung, welche Anfangs selbst in Münze und in neuerer Zeit auch von solchen Capitalien in vollem Betrage geleistet wurde, wovon die Summe im Wege des Vergleiches, — jedoch nur mit einem Zinsfuße von 2 und 3 Perzent, — festgesetzt worden war.

Die Bank mußte hiernach unter allen Verhältnissen ihre Rechnung finden, und sie kann vom Staate wohl nicht in Anspruch nehmen, daß ihr bei der Einlösung des eigenen Papiergeldes gleiche Vortheile eingeräumt werden, wie sie ihr bei ihrer Gründung zum Behufe der Einlösung des Staats-Papiergeldes zu Guten kamen.

Die Nationalbank muß sich daher, so wie die Staats- und Privat-Gläubiger, ein Opfer zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen gefallen lassen.

Bei den Banknoten ist der Staat als Repräsentant der Bevölkerung: Gläubiger, die Bank, eine aus Aktionären bestehende Privat-Gesellschaft: Schuldner.

Bei Einstellung der baaren Einlösung der Banknoten, wozu die letztere nach den Statuten verpflichtet war, tritt die Nothwendigkeit einer Liquidirung und gegenseitigen Abrechnung mit dem Staate ein.

Das Opfer, welches die Bank hierbei zu bringen hätte, würde darin zu bestehen haben:

a. Daß sie die Summe der im Umlaufe befindlichen Bank-

noten nicht durch neue Emission vermehren dürfte, so wie der Staat hinsichtlich seines eigenen Papiergeldes den gleichen Entschluß kund gemacht hat.

b. Daß sie ihre unverzinsliche Papiergeldschuld zum Theile mit verzinslichen Forderungen an den Staatsschatz berichtige, was um so minder als unbillig erscheint, da der Kapitalswerth der Staatsobligationen immerfort unter dem Werthe des Papiergeldes steht.

Dagegen würde die Bank von der baaren Einwechslung ihrer Banknoten gegen Münze enthoben, zu der sie nach den Statuten verpflichtet ist, die früher oder später eintreten müßte, und ihr weit größere Opfer kosten würde.

Uebrigens bliebe es ihr vorbehalten, ihren Silbervorrath im Betrage von circa 40 Millionen Gulden C. M. zur Ausgabe von Creditscheinen in entsprechender Menge, jedoch ohne Garantie von Seite des Staates, nach den für Bankhäuser bestehenden Vorschriften zu benützen.

Sobald die Nationalbank sonach aufhören würde, ein Staatsinstitut zu sein, könnte die Frage, ob und in welcher Art sie ihre Aktien vermehren wolle, nur ihrem eigenen Beschlusse überlassen werden.

Indessen dürfte es ihr, wenn sie eines Zuwachses von Capitalien bedarf, mehr konveniren, Anlehen gegen Hinausgabe von Prioritäts-Obligationen zu billigen Zinsen aufzunehmen, als neue Aktien zu emittiren, wodurch die Aktionäre in dem Alleinbezuge der höheren Dividenden beeinträchtigt würden. *

Auf diese Ansichten sind die nachfolgenden Anträge zur Ausführung des obigen Vorschlages gestützt, bei welcher allerdings mit großer Vorsicht und in keinem Falle zwangsweise vorzugehen sein würde.

Vor Allem wäre der Stand der Staatskassen: in Münze, in Staatspapiergeld, und in Banknoten zu erheben, und sohin mit der Nationalbank ein Uebereinkommen zu treffen, wornach die Haftung für die Gesammtsumme der cirkulirenden Banknoten,

* Ueber den Realkredit in Oesterreich, von Zugschwerdt, Wien 1853. S. 74.

die Bestreitung der ferneren Fabrikationskosten, und sonstigen Auslagen, vom Staate, gegen Entschädigung von Seite der Bank, zu übernehmen wäre.

Die Banknoten würden sofort in allen Beziehungen dem Staatspapiergelde gleich zu stellen sein.

Mit 1. März 1853 hatte sich:

die Summe der cirkulirenden Banknoten auf:	198,391.399 fl.
die Schuld des Staates an die Bank auf:	129,922.881 „
belaufen. Die Differenz betrug: . .	68,468.518 „

Die von der Bank zu leistende Entschädigung würde daher vorzüglich in der Abschreibung der Staatsschuld nach dem Nennwerthe zu bestehen haben. Ueber die Differenz wäre eine billige Ausgleichung zu treffen.

Die definitive Herabsetzung des Papiergeldwerthes ist eine Kapitalsverminderung der Schuld, welche der Staat im Nothfalle für sein Papiergeld als Steuer fordern kann, welche aber die Bank als Privatinstitut nicht für sich, gegenüber der Nation, in Anspruch nehmen darf.

Durch die Uebernahme der Haftung von Seite des Staates würde der bisherige Uebelstand zumeist behoben. Die Bank würde der Schuld, zu der sie insolvent geworden ist, — entledigt, und könnte sich um so eher einige Opfer gefallen lassen, als sie früher ihre Banknoten in vollem Werthe der Münze hinausgegeben, und nun schon durch mehrere Jahre, seit der Einstellung der baaren Umwechselung ihrer Banknoten, gewonnen hat; wogegen der Staat, bei der neueren Emission des Papiergeldes, selbes gleich ursprünglich nicht im Werthe der Münze benützen konnte, und großentheils selbst Zinsen dafür bezahlen mußte.

Vor der Hand würden keine öffentlichen Kassen zur Verwechselung zwischen Papiergeld und Münze zu bestellen sein; das Papiergeld wäre, wie bisher, als kurrentes Geld anzusehen, die Silbermünze, als besondere Währung, durch die Benennung Silbergeld zu unterscheiden.

In Bezug auf früher eingegangene Zahlungsverpflichtungen

hätten die bisher bestandenen Vorschriften zur Richtschnur zu dienen. Um die fixe Werthsbestimmung in zwangsloser Weise in Gang zu bringen, wäre den Privaten freizustellen, im Verkehr mit dem Staate, insbesonders bei Zahlung von Steuern und Abgaben, statt des Papiergeldes: Münze, oder statt der schuldigen Münze: Papiergeld nach dem angedeuteten Werthsverhältnisse zu verwenden, wogegen der Staat bei seinen Zahlungen, nur mit Zustimmung der Empfänger, von solcher Verwechselung Gebrauch zu machen hätte, was zur öffentlichen Kenntniß zu bringen wäre.

Die Verwechslung im allgemeinen Verkehre wäre gänzlich dem freien Uebereinkommen zu überlassen.

Es würde sofort wahrscheinlich C. M. auch im Privat-Umlaufe nach diesem Werthsverhältnisse hervortreten, und vielleicht hiesiges Papiergeld selbst im lombardisch-venetianischen Königreiche einige Anwendung finden. Es dürfte daher kaum zu bezweifeln sein, daß der Staat die Kraft haben werde, diese Maßregel durchzuführen, wenn er auch keinen eigenen Fond dazu widmet.

Sollten die Finanzen in die Lage kommen, von der Bank größere Parthieen baarer Münze aus ihrem, zum Theile todt liegenden Fonde, gegen Verwechslung mit Papiergeld nach dem angedeuteten Werthsverhältnisse in Anspruch zu nehmen, so wäre derselben eine billige Eskompte-Gebühr zu entrichten.

Erst, wenn sich das mehrerwähnte Werthsverhältniß zwischen Papiergeld und Münze im allgemeinen Umlaufe festgestellt hat, könnten bei größeren Zahlungen von den Staatskassen auch Silberscheine hinausgegeben werden, deren allsogleiche baare Einlösung jedoch durch einen eigenen Fond gesichert sein müßte, und allmälig den vorherrschenden Umlauf des Silbergeldes gegen Einziehung des Papiergeldes ausführbar machen würde.

Durch die successive Durchführung dieser Maßregel, die ich nur in Grundzügen andeuten konnte, würde weder im Staats-

noch im Privathaushalte eine Erschütterung bewirkt, und der Grund zur Ordnung gelegt werden.

Selbst im übelsten Falle, wenn der auf Erfahrungen von früheren Jahren gestützte Kalkül zur Werthsfixirung im Erfolge sich nicht bewähren sollte, dürften keine Nachtheile von dieser Maßregel zu besorgen sein. Einer Verbesserung der Kurse des Papiergeldes dürfte dieselbe nicht im Wege stehen, da den Partheien im Privatverkehre hierin freie Hand gelassen werden soll. Im eintretenden Falle, würde der Staat dieselbe auch für sich, gegenüber der Steuerpflichtigen, zu benützen in der Lage sein, selbst wenn sie bis zur Gleichstellung des Papiergeldes mit der Münze fortschreiten sollte.

Eine Verschlimmerung könnte durch diese Maßregel, welche vielmehr Schranken dagegen bildet, nicht bewirkt, — sondern nur durch unerwartete Ereignisse herbeigeführt werden, bei deren Eintritt die, auf längere Zeitdauer hinaus berechneten, Maßregeln zur vollen Gleichstellung des Werthes des Papiergeldes mit jenem der Münze noch minder Schutz gewähren könnten, und die von Seite des Staates gebrachten Opfer verschwendet sein würden.

Jedenfalls würde eine verschiedenartige Behandlung bei der Einlösung des Staatspapiergeldes und jener der Banknoten nur noch mehr Verwirrung im Geldumlaufe hervorbringen.

Uebrigens kann ich meine wohlgemeinten Vorschläge, die ich — um selbe zur Diskussion zu bringen — der Oeffentlichkeit übergebe, nur der einsichtsvollen Würdigung der höheren Finanzverwaltung anheimstellen.

Controllsbehörden.

Als oberste Controllsbehörde bestand bis zum Jahre 1792 eine Hof-Rechenkammer. Im Jahre 1793 wurde die oberste Staatskontrolle errichtet. Diese wurde im Jahre 1802 aufgehoben, und es wurden die Buchhaltungen den administrirenden Hofstellen untergeordnet.

Im Jahre 1805 wurde das General-Rechnungsdirektorium errichtet, welches seither, auch während der Revolutionsperiode, in Wirksamkeit verblieb.

Dasselbe leitet das Verrechnungswesen des gesammten Reiches, bearbeitet den Jahresausweis aller Staatsrechnungen, und liefert die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Mit demselben ist das Central-Rechnungs-Departement vereinigt, an welches die Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben, die Hauptrechnungs-Abschlüsse aller Staatsgefälle, und die Bilanzen aller Cassen gelangen.

Der obersten Controllsbehörde unterstehen: Die Staatsbuchhaltungen für die einzelnen ihnen zugewiesenen Geschäftszweige, insbesonders für Militär-, für Hofstaats-Gebahrung, für vorzüglichere Gefälle, Domänen und Staatsfabriken, für politische Fonde, für Münz- und Bergwesen, für Cameral- und Staatsschuldenwesen, für Posten und Eisenbahnen u. s. w. und die Landesbuchhaltungen in den einzelnen Kronländern.

Die Buchhaltungen besorgen fortwährend die Censur der Rechnungen, und schreiten bei der Aufnahme von Inventarien und bei Cassenvisitationen ein.

Das General-Rechnungsdirektorium hat seit seiner Gründung wenige Veränderungen erlitten, sein Wirkungskreis ist von höchst wichtigem Einflusse auf die Befestigung der Ordnung im Staatshaushalte. Es liefert durch seine Zusammenstellungen Anhaltspunkte zu Combinationen und Reformen in Bezug auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Durch Erlaß des General-Rechnungsdirektoriums vom 11. November 1852 wurde die Aufstellung von Commissionen in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, zur Vornahme theoretischer Prüfungen aus der Staats-Rechnungs-Wissenschaft, für Candidaten zum Dienste bei Staatskassen, Buchhaltungen und Rechnungsämtern angeordnet.

Durch weitere Erlässe vom 19. November 1852 wurde die Verschmelzung der ungarisch-siebenbürgischen, dann der Hofbuch-

haltung politischer Fonde mit der Cameral-Hauptbuchhaltung eingeleitet, dann mit 1. Jänner 1853 die Post-Hofbuchhaltung, nebst der ihr obliegenden Respizirung der Post- und Telegraphen-Cassen und Aemter, auch als Central-Buchhaltung für die Communikations-Anstalten aufgestellt, endlich durch allerhöchste Entschließung vom 1. Oktober 1852 die Errichtung einer Staatsbuchhaltung für Siebenbürgen zu Hermannstadt angeordnet.

Schluß.

Somit wäre dieses Werk geschlossen, bei dessen Herausgabe die reine Absicht des Verfassers nicht verkannt werden wird, — ein Werk, das wohl, bei der Mannigfaltigkeit der hierin verhandelten Gegenstände, einer nachsichtsvollen Würdigung bedarf, und immer nur auf einen beschränkten Standpunkt gewiesen bleiben mußte, da die Verwaltungs-Reformen ohne Aufenthalt im Fortschreiten begriffen sind, und ein Wechsel in der Organisirung der Behörden und in sonstigen Regierungs-Maßregeln, in Folge der, bei der Ausführung gemachten Erfahrungen, von Zeit zu Zeit unvermeidlich hervorgerufen wird, wenn gleich ein wohldurchdachtes rationelles System bei den jeweiligen Verfügungen zur Grundlage genommen wurde.

So glaube ich hier nachträglich folgender, während der Drucklegung dieses Werkes eingetretenen, Verfügungen erwähnen zu sollen:

a. Kundmachung Seiner k. Hoheit des Herrn Erzherzog Albrecht, Militär- und Civil-Gouverneurs von Ungarn, vom 14. April 1853, wornach die Amtswirksamkeit der k. k. Statthalterei zu Ofen mit 1. Mai d. J. aufzuhören, und an die 5 Distrikts-Regierungen zu: Preßburg, Ofen, Kaschau, Oedenburg und Großwardein überzugehen hat, wornach diese künftig den Titel: k. k. Statthalterei-Abtheilungen zu führen, und für ihren Bezirk in dasselbe Verhältniß gegen die Finanz-Landesdirektion, die Buchhaltung, das Causarum regalium Direktorat, die Baudirektion und derglei-

chen zu treten haben, in welchem früher die Ofner Statthalterei zu denselben stand.

b. Nachdem mit 1. Mai 1853 die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches und die Regelung der Urbarial- und Aviticitäts-Verhältnisse in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woywodschaft, und dem Temescher Banat statt zu finden hat, wurde mit Ministerial-Erlaß vom 22. April 1853 angeordnet, daß die Grundbuchsarbeiten ohne Verzug auch auf die adeligen Güter in diesen Ländern ausgedehnt werden sollen.

c. Zufolge Kundmachung der National-Bankdirektion vom 21. April 1853 wurde der Ausschuß von 100 Mitgliedern zu einer am 9. Mai d. J. abzuhaltenden Generalversammlung berufen, in welcher die Erweiterung des Bankfondes, und Vorschläge zur Abänderung einiger Bestimmungen in den Statuten und in dem Reglement der Bank zur Verhandlung kommen sollen, — in Folge dessen sich sogleich eine auffallende Steigerung des Kurses der Bank-Aktien ergab, da dieselben noch am 21. April zu 1395—1398 gestanden waren, und am 25. April sich bis 1448, am 26. April bis 1500 erhoben.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

In gleichem Verlage sind ferner erschienen:

Hauer, Josef Ritter v., k. k. geh. Rath, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, **Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen.** 4 Hefte. gr. 8. Wien 1848. broschirt 1 Thlr. 6 Sgr. oder 1 fl. 36 kr. C. M.

— — **Ueber Oesterreichs Staatsausgaben und Verwaltung**, in Hauptumrissen dargestellt. 28 Bogen. gr. 8. Wien 1849. brosch. 1 Thlr. 24 Sgr. oder 2 fl. 24 kr. C. M.

— — **Politisch-statistische Uebersicht der Veränderungen** in der **Verfassung**, **Administration** und dem **Haushalte** der österreichischen Monarchie, vom 13. März 1848 bis 13. März 1851, mit Hinblick auf die Verhandlungen über die Reichsverfassung in Deutschland. 23 Bogen. gr. 8. Wien 1851. brosch. 1 Thlr. 24 Sgr. oder 2 fl. 24 kr. C. M.

Nachtrag zu diesem:

— — **Uebersicht der Veränderungen** in der **Verfassung, Administration** und dem **Haushalte** der österreichischen Monarchie, vom März 1851 bis März 1852. 2 Bogen gr. 8. Wien 1852. brosch. 6 Sgr. oder 18 kr. C. M.

Die Volkswirthschaft. Von **Siegfried Becher,** Doktor der Rechte und politischen Wissenschaften, kaiserl. österr. Ministerialrath ꝛc. ꝛc. gr. 8. 23 Bogen. eleg. geh. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl.

Der durch seine Werke der Industrie- und Handelswelt so vortheilhaft bekannte Herr Verfasser, beabsichtigt mit dem vorstehenden Werke auf eine durchgreifende Reform des Gewerbewesens günstig einzuwirken, das Interesse für eine verständige Volkswirthschaft in ihren wechselseitigen Beziehungen allgemein anzuregen und das Verständniß zur praktischen Aufstellung eines freieren Gewerbesystems nach strengen national-ökonomischen Grundsätzen zu erleichtern.

Das Werk zerfällt in zwei Abschnitte, der erste behandelt die Hauptfaktoren des Volkswohlstandes, die urproduktive, industrielle und kommerzielle Gewerbsamkeit, den Einfluß der Maschinen auf dieselbe, das Kapital und den Kredit; der zweite Abschnitt enthält die Systeme. Hier sucht der gelehrte und praktisch erfahrene Herr Verfasser die Nachtheile der Zunftverfassung und des Conzessionssystems nachzuweisen, und in beredter Weise die Wohlthaten einer verständigen Gewerbefreiheit unter dem Gesetze der Assoziation zu vertheidigen, so wie die Maßregeln, wie Alles auszuführen, näher zu entwickeln.

Hauer, Josef von

Neuere Uebersicht des Standes der Verfassung, der Administration und des Haushaltes der österreichischen Monarchie zu Ende April 1853 Mit statistischen Daten beleuchtet

Wien 1853